

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 28. JULI 1997

Nr. 30

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Personalnachrichten
Anschrift, Telefon- und Faxnummer der konsularischen Vertretung der Republik Kroatien in Frankfurt am Main 2174	Fortbildungsprogramm Buch- und Medienpraxis des Fachbereichs Neuere Philologien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. 7. 1996 2189	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2241
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Studienordnung des Fachbereichs Informatik für den Teilstudiengang Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 28. 10. 1996 2191	Die Regierungspräsidien
Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2174	Grundordnung der Fachhochschule Wiesbaden vom 25. 10. 1994/3. 1. 1995; hier: Änderung vom 18. 3. 1997 2197	DARMSTADT
Leasing-Finanzierungen im kommunalen Bereich 2174	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“ vom 30. 5. 1997 2242
Hessisches Ministerium der Finanzen	Gemeinsamer Erlaß betreffend Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 1993) 2198	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 7. 1997 (Frankfurt am Main) 2246
Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto vom 7. 7. 1997 .. 2175	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. 7. 1997 (Bruchköbel) 2246
Teilnahmebedingungen für die Pferdewette RennQuintett vom 7. 7. 1997 ... 2180	Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze für 1997 in Hessen unter Einbeziehung des 2. NOG und des Beitragsentlastungsgesetzes 2199	Abschlußprüfung 1997/98 im Ausbildungsberuf Schwimmeistiergehilfe/Schwimmeistiergehilfin 2246
Teilnahmebedingungen für die Lotteriespiel 77 vom 7. 7. 1997 2184	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung 2241	Genehmigung der „Anna Wenz-Bethanien-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 2246
Teilnahmebedingungen für die Lotteriespiel SUPER 6 vom 7. 7. 1997 2186	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort) 2246
Hessisches Kultusministerium	Prüfungsvergütung für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Dienstes in der hessischen Arbeitsschutzverwaltung 2241	GIESSEN
Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 6. 12. 1995 im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 15. 7. 1997 2188		Vorhaben des Paul-Ehrlich-Instituts, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, Langen; hier: Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung von drei gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken und fünf gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken 2247
Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 15. 7. 1997 2188		(Fortsetzung auf der nächsten Seite)
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete; hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums 2189		

Die siebente Folge 1997 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezueher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

Seite	Seite	Seite
KASSEL	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 7. 1997 (Heringen)	Buchbesprechungen
Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bebra, Heringen (Werra) und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Nentershausen, Philippsthal, Ronshausen, Schenklengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 28. 6. 1997	2248	2250
	Hessischer Verwaltungsschulverband	Öffentlicher Anzeiger
	Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —	2251
	Verwaltungsseminar Wiesbaden	Andere Behörden und Körperschaften
	2248	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Einleitung von Änderungsverfahren)
	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes —	Verwaltungsseminar Darmstadt
	2249	2269
		Öffentliche Ausschreibungen
		2269
		Stellenausschreibungen
		2270

783

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Anschrift, Telefon- und Faxnummer der konsularischen Vertretung der Republik Kroatien in Frankfurt am Main

Die Anschrift lautet:

Generalkonsulat der Republik Kroatien
Am Weingarten 25
60487 Frankfurt am Main.

Telefon: 0 69/70 71-0 05
Fax: 0 69/70 71-0 11
Visa-Abteilung: 0 69/70 71-0 07
Kroatische Ausweise: 0 69/70 71-0 08
Notardienst: 0 69/70 71-0 09
Presse: 0 69/70 71-0 15
Wirtschaft: 0 69/70 71-0 14
Sekretariat: 0 69/70 71-0 12, 0 13

Wiesbaden, 10. Juli 1997

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/03

StAnz. 30/1997 S. 2174

784

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

B e z u g : Erlaß vom 19. Juni 1997 (StAnz. S. 1956)

Berichtigung:

In Vordruck AW 3 (zu §§ 81, 23 Abs. 4 KWO) sind auf der Rückseite die Worte „3. Mitglieder des Gemeindevorstands“ zu streichen.

Wiesbaden, 11. Juli 1997

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II A 21 — 3 e 02/01 — 14
— Gült.-Verz. 333 —

StAnz. 30/1997 S. 2174

785

Leasing-Finanzierungen im kommunalen Bereich

I.

Zur rechtlichen Beurteilung von Leasing-Finanzierungen teile ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen folgendes mit:

1. Begriffsbestimmung

Leasing ist die langfristige Vermietung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die vom üblichen Mietverhältnis abweichende Besonderheiten aufweist.

Der Leasinggeber ist zwar Eigentümer des Leasingobjekts, dem Leasingnehmer werden jedoch Risiken und Pflichten auferlegt, die bei üblichen Mietverhältnissen der Vermieter zu tragen hat. Die Vertragsdauer und die Höhe der Leasingraten werden so festgesetzt, daß der Leasinggeber während der Leasingdauer seine Investitionskosten aus den Leasingraten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil amortisieren kann. Die Leasingrate setzt sich aus den Zinsen und der Amortisation für das vom Leasinggeber eingesetzte Kapital und einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Abgaben und Versicherungsprämien werden meist gesondert auf den Leasingnehmer überwälzt. Dem Leasingnehmer wird in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, das Leasingobjekt nach Beendigung des Vertrages zu kaufen.

Leasingverträge können auch unter der Bezeichnung „Fondsmodell“ oder „Kooperationsmodell“ auftreten oder mit sogenannten „Betriebsmodellen“ verbunden sein. Die Bezeichnung ändert nichts an der Bewertung als Leasingvertrag, wenn die in Abs. 1 genannten Merkmale im wesentlichen zutreffen.

2. Genehmigungspflicht

Leasingfinanzierungen sind Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Sie bedürfen daher gemäß § 103 Abs. 7 HGO im Einzelfall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die übernommene Verpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Dabei sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei kreditfinanzierten Investitionsvorhaben.

Wird dem Leasingnehmer die Möglichkeit eingeräumt, das Leasingobjekt nach Ablauf der Vertragsdauer zu kaufen, ist darauf zu achten, daß ein konkreter Übernahmepreis in den Vertrag aufgenommen ist. Von der Aufsichtsbehörde ist dabei im Einzelfall zu prüfen, ob die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden ist, für die Erbringung des Übernahmepreises eine Rücklage anzusetzen.

Sale-and-lease-back-Geschäfte, die ausschließlich oder überwiegend der Geldbeschaffung dienen und nicht Investitionen durch den Leasinggeber zum Ziel haben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Sie stellen im allgemeinen einen Verstoß gegen § 109 Abs. 1 Satz 1 HGO und gegebenenfalls eine Umgehung des Verbots gemäß § 103 Abs. 8 Satz 1 HGO dar.

Gemäß § 103 Abs. 7 Satz 3 HGO ist eine Genehmigung nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

Die Aufsichtsbehörden werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung grundsätzlich alle Mobilienleasingverträge ansehen, deren vereinbarte Gesamtlaufrzeit innerhalb von fünf Jahren endet oder die aus anderen Gründen wirtschaftlich einem Mietvertrag vergleichbar sind.

3. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Nach § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sparsam und wirtschaftlich zu führen. Bei Investitionen ist daher regelmäßig die wirtschaftlichste Finanzierungs- und Betreiberform zu wählen.

Dies setzt generell einen Vergleich der Leasingfinanzierung mit einer herkömmlichen Kommunalkreditfinanzierung voraus. Dabei sind in den Vergleich mögliche Investitionszuweisungen oder -darlehen, die bei einer Kreditfinanzierung gewährt werden könnten, einzubeziehen. Insbesondere ist zu beachten, daß die Leasingfinanzierung wirtschaftlich nicht ungünstiger sein darf als eine herkömmliche Kommunalkreditfinanzierung. Die Kommune hat die Gründe für ihre Entscheidung zugunsten der Leasingfinanzierung der Aufsichtsbehörde darzulegen.

4. Vergabe

Bei der Auswahl des Leasingpartners sind § 30 GemHVO, §§ 57 a bis 57 c Haushaltsgrundsatzgesetz sowie die Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Aus ordnungspolitischen Gründen wird den Kommunen empfohlen, im Einzelfall zu prüfen, ob der Leasinggeber verpflichtet werden kann, die für die Kommunen selbst verbindlichen Vergabevorschriften ebenfalls anzuwenden.

5. Zuwendungsrechtliche Fragen

Investitionen, die über Leasingverträge finanziert werden, sind nicht zuwendungsfähig. Die Förderung kommunaler Investitionen mit staatlichen Zuwendungen setzt grundsätzlich voraus, daß die Kommunen Eigentümer des Objekts sind. Bei Leasingfinanzierungen verbleibt jedoch das Eigentum beim Leasinggeber. Nur dadurch kann der Leasinggeber Steuervergünstigungen erlangen.

6. Steuerrechtliche Beurteilung

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten der Kapitalgeber spielen für die Wirtschaftlichkeit von Leasingfinanzierungen eine entscheidende Rolle. Diese Abschreibungsmöglichkeiten entfallen dann, wenn das Leasingobjekt wirtschaftlich nicht dem Leasinggeber, sondern dem Leasingnehmer zugerechnet wird. Das ist vor allem beim sogenannten „Spezialleasing“ der Fall. Ein solches „Spezialleasing“ liegt vor, wenn das Leasingobjekt bei vernünftiger Betrachtung nur durch den Leasingnehmer wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist. Zur beiderseitigen Absicherung der Leasingpartner wird empfohlen, vor Abschluß des Leasingvertrages eine verbindliche steuerliche Bewertung durch die zuständige Finanzbehörde einzuholen. In jedem Fall muß das Risiko der steuerlichen Behandlung der Leasingfinanzierung sowie nachträglicher Änderungen des Steuerrechts eindeutig dem Leasinggeber zugeordnet werden.

7. Veranschlagung im Haushaltsplan

Leasingraten sind unter der Gruppierungsnummer 53 zu veranschlagen. Geht das Objekt aufgrund des Leasingvertrages nach Vertragsablauf in das Eigentum der Kommune über, so sind die Kosten für den Erwerb des Objektes (Eigentumsübergang) unter der Gruppierungsnummer 932 (Erwerb von Grundstücken) bzw. 935 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) nachzuweisen.

8. Rechtzeitige Einschaltung der Aufsichtsbehörden

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, sich rechtzeitig, das heißt vor Eingehen von vertraglichen Bindungen — außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung (Nr. 2) —, mit ihrer Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

In Fällen von erheblicher Bedeutung berichtet die Aufsichtsbehörde vor Erteilung einer Genehmigung auf dem Dienstweg der obersten Aufsichtsbehörde.

II.

Mein Erlaß vom 17. Januar 1964 — IV c 4 — 33 c — 08/01 — ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV 61 — 33 c 08/01 a
— Gült.-Verz. 3351 —

StAnz. 30/1997 S. 2174

786

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto vom 7. Juli 1997****I. ALLGEMEINES****§ 1****Organisation**

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), und dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), Träger des Zahlenlotto und Fußballtoto. Diese Staatslotterien werden von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung des Zahlenlotto und des Fußballtoto ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Ro-

senstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2**Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Übergabe des Spielscheins (Eingabebeleg) an die Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels eines Quicktips (siehe § 6) teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekannt-

gabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Ist der Annahmeschluß für das Lotto am Mittwoch auf den Mittwoch bzw. für das Lotto am Samstag sowie für den Fußballtoto auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen, vollständigen Datensätze beim Lotto am Mittwoch dieser Mittwoch bzw. beim Lotto am Samstag sowie beim Fußballtoto dieser Samstag.

(2) Wird der Annahmeschluß für alle oder einzelne Lotterien beziehungsweise Wetten vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung beim Lotto am Mittwoch der Mittwoch bzw. beim Lotto am Samstag sowie beim Fußballtoto der Samstag, der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Die Spieltage für den Fußballtoto werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt, wobei der erste Spieltag um 13.30 Uhr beginnt.

(4) Gegenstand des Zahlenlotto — zur Zeit Lotto „6 aus 49“ am Samstag mit einer Ziehung und Lotto „6 aus 49“ am Mittwoch mit zwei Ziehungen — ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen, die jeweils aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden (Gewinnzahlen).

(5) Gegenstand der Ergebnissette — zur Zeit 11er-Wette — ist die Voraussage des Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereins zu wählen ist (1-0-2).

(6) Gegenstand der Auswahlwette — zur Zeit „6 aus 45“ — ist die Voraussage derjenigen Fußballspiele aus einer festgesetzten Reihe von Spielen (Spielplan), in denen die meisten Tore, das heißt die höchste Gesamttoreszahl, erzielt werden. Der Spielplan kann auch Spiele umfassen, für die eine Auslosung der Gesamttoreszahl vorgesehen ist (Auslosungsspiele).

(7) Der Spielplan wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. ART DER BETEILIGUNG

§ 5

Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen, die die Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgeben bzw. zugelassen hat, und beim Zahlenlotto sowie bei der Auswahlwette mittels Quicktip möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.

§ 6

Quicktip

(1) Beim Quicktip werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

(2) Es können höchstens so viele Voraussagen gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind.

(3) Quicktip ist mit und ohne Spielschein möglich.

(4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktip ohne Spielschein wird eine Spielescheinnummer (Losnummer) durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

§ 7

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel bzw. Tip) beträgt je Veranstaltung beim Lotto am Samstag, Lotto am Mittwoch — für die Teilnahme an zwei Ziehungen — und bei der Auswahlwette 1,25 DM sowie bei der Ergebnissette 1,— DM.

(2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen oder Quicktips kann festgelegt werden, daß nur eine bestimmte Anzahl von Spielen oder Tips gespielt werden kann.

(3) Für einzelne Arten von Spielscheinen sowie von Quicktips können Höchstesätze festgelegt werden.

(4) Spielscheine nehmen je nach Laufzeitkennzeichnung an einer Veranstaltung bzw. an der der gekennzeichneten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Veranstaltungen teil.

(5) Für jeden eingelezten Spielschein oder abgegebenen Quicktip erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spieleschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(6) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

§ 8

Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spieleschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielescheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktip und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielescheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielescheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Der Spielteilnehmer hat in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit sowie zur Wahl des Systems.

(6) Sofern in dem einzelnen Spielfeld mindestens drei Kreuze vorhanden sind, erfolgt bei fehlenden und mangelhaften Eintragungen entweder eine Rückgabe des Spielescheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(7) In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.

(8) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen Systemverzeichnisse. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet der Treuhandgesellschaft zugelassen.

(9) Mit einem System-Spieleschein kann im Zahlenlotto und in der Auswahlwette jeweils ein zugelassenes Voll-System mit oder ohne Bankzahlen bzw. ein VEW-System gespielt werden.

(10) Der System-Spieleschein gliedert sich in die Rubriken Bank- und Systemzahlen. Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen in den vorgesehenen Feldern getrennt nach Bank- und Systemzahlen eindeutig durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Die System-Nummer und die Anzahl der Spiele, die dem System-Verzeichnis zu entnehmen sind, sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen.

(11) Bei Voll-Systemen enthält die System-Nummer in der ersten Stelle die Anzahl der Bankzahlen und in der zweiten und dritten Stelle die Anzahl der System-Zahlen. Bei VEW-Systemen ist an erster Stelle die Zahl 6 oder 7 als Kennziffer ausgewiesen, während die zweite und dritte Stelle die Anzahl der Systemzahlen enthalten.

(12) Mit einem Kombi-System-Spieleschein können im Zahlenlotto und in der Auswahlwette bis zu vier Voll-Systeme ohne Bankzahlen und/oder VEW-Systeme gespielt werden.

(13) Der Kombi-System-Spieleschein enthält für vier Systeme jeweils ein Zahlen- und ein Bestimmungsfeld. Im System-Zahlenfeld ist eine dem ausgewählten System entsprechende Anzahl von Systemzahlen anzukreuzen. Im System-Bestimmungsfeld ist das betreffende Voll-System ohne Bankzahlen oder das VEW-System durch ein Kreuz in dem Nummernkästchen zu kennzeichnen, in dem die Anzahl der Systemzahlen angegeben ist. Unter dem angekreuzten Nummernkästchen ist der Spieleinsatz pro Veranstaltung für das System abzulesen.

(14) In der Ergebnissette kann mit einem System-Spieleschein jeweils nur ein Voll-System mit oder ohne Bankzahlen gespielt werden.

(15) Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen im Gerüst durch Kreuze (x) in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Jede Bank erfordert 1 Kreuz, jeder Zweiweg 2 und jeder Dreiweg 3 Kreuze.

(16) Die System-Nummer und die Anzahl der Spiele, die dem System-Verzeichnis zu entnehmen sind, sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen. Die System-Nummer enthält in der ersten Stelle die Anzahl der Bankzahlen, in der zweiten Stelle die Anzahl der Zweiweg und in der dritten Stelle die Anzahl der Dreiweg.

(17) Für die Eintragungen auf den System-Spielscheinen gelten im übrigen die besonderen Hinweise auf der Rückseite der jeweiligen Spielscheine.

§ 9

Annahme von Spielscheinen und Quicktips, Annahmeschluß

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine und von Quicktips nicht verpflichtet.

§ 10

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 13 Abs. 9) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 11

Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheins oder Abgabe eines Quicktips sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Datensätze in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Annahmestelle. Die Quittung enthält unter anderem als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Spielscheinnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
- die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder „Super 6“,
- die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebene Quittungsnummer und
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.

Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die Quittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Quittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind.

(3) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(4) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Quittung ausgehändigt.

(5) Der Spielteilnehmer hat auf der Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 21 Abs. 5 und 6).

(6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Quittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen bzw. die Spielscheinnummer denen des Spielscheins entsprechen,

- die für die Spielteilnahme mittels Quicktip erforderlichen Voraussagen und die Spielscheinnummer vollständig abgedruckt sind,

- die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfaßt ist,

- die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfaßt sind,

- die Quittung eine leserliche Quittungsnummer aufweist,

- Spieleinsatz und Gebühren korrekt ausgewiesen sind und

- bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartennummer aufgedruckt ist.

(7) Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Quittung feststellt, hat er dies unverzüglich der Annahmestelle mitzuteilen. In diesem Fall kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in der Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurücktreten (Stornierung). Eine Stornierung ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, am Tag der Abgabe

- nur innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft oder
- bis Geschäftsschluß der Annahmestelle,

- längstens jedoch bis zum Annahmeschluß der ersten Teilnahmeveranstaltung möglich.

(8) Im Falle einer Stornierung ist die gegebenenfalls bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Quittung in dieser Annahmestelle zurückzugeben.

(9) Die Stornierung ist erfolgt, wenn der Stornierungsvorgang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist.

(10) Der entrichtete Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet.

(11) Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Quittung vor oder widerruft er sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln nicht, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 13 Abs. 9).

(12) Bei einer Quittung, die keine oder eine nicht lesbare Quittungsnummer enthält, so daß eine Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

§ 12

Spielgemeinschaften

(1) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

(2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

III. DER SPIELVERTRAG

§ 13

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(3) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Vertragsangebotes durch die Lotterieverwaltung.

(4) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze und/oder die Datensätze des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Datensätze in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist.

(5) Fehlt eine dieser genannten Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(6) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen, muß die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses gemäß vorstehendem Abs. 4 zu jeder einzelnen dieser Veranstaltungen erfüllt sein.

(7) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet.

(8) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Nr. 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(9) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgedruckten Daten maßgebend.

(10) Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.

(11) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 21 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.

(12) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, einen in der Zentrale eingegangenen Datensatz bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen.

(13) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(14) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(15) Der Ausschluß eines Datensatzes von der/den Veranstaltung/en bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach Speicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihnen fahrlässig oder grobfahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen schuldhaft, vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium verursacht werden, wird gemäß §§ 278, 276 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(3) Im Fall von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Einlesen, Übertragen, Speichern und Verarbeiten der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie zum Beispiel Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(5) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

V. GEWINNERMITTLUNG

§ 15

Ziehung der Lottogewinnzahlen

(1) Für das Lotto am Samstag findet für jede Veranstaltung jeweils eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen, die jeweilige Zusatzzahl und die jeweilige Superzahl ermittelt werden.

(2) Für das Lotto am Mittwoch finden für jede Veranstaltung jeweils zwei Ziehungen statt, bei denen die jeweiligen Gewinnzah-

len und die jeweilige Zusatzzahl ermittelt werden; zusätzlich werden zwei verschiedene Superzahlen gezogen.

(3) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 16

Ermittlung der Totoergebnisse (Gewinntippreihen bzw. Gewinnspiele)

(1) Bei Sportwetten wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.

(2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Spiel wiederholt, so wird das erste Spiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

(4) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung im Toto ohne Bedeutung.

(5) Jedes Spiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(6) Alle Spiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(7) Bei der Auswahlwette werden sechs Spiele als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet.

(8) Die zu wertenden Spiele werden aus den Spielen mit der höchsten Gesamtanzahl ermittelt, wobei

a) Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl und

b) bei gleichen Gesamt-Torzahlen die Spiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

(9) Für Spiele, die vor dem in § 3 Abs. 3 genannten Zeitpunkt begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des § 16 Abs. 2 abgebrochen worden sind sowie für Auslosungsspiele und andere Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben, gelten — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertungen.

(10) Die Auslosung der Ersatzwertungen erfolgt für Ergebnis- und Auswahlwette getrennt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz bei der Ergebnisswette bzw. die relative Häufigkeit der Gesamt-Torzahlen in einem zurückliegenden Zeitraum bei der Auswahlwette) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrundegelegt wird.

(11) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 17

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium gespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt beim Lotto am Samstag aufgrund der Gewinnzahlen, der Zusatz- und der Superzahl und beim Lotto am Mittwoch aufgrund der Gewinnzahlen, der Zusatzzahlen und der Superzahlen.

(3) Die Auswertung beim Fußballtoto erfolgt aufgrund der Gewinntippreihen und der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels.

§ 18

Gewinnklassen des Zahlenlotto und des Fußballtoto

(1) Es gewinnen im Lotto am Samstag (Sonnabend)

in der Klasse I („Super-Klasse“) die Spielteilnehmer, die sechs Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Spielscheinnummer in der Endziffer mit der gezogenen einstelligen Superzahl übereinstimmt,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,

in der Klasse VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(2) Es gewinnen im Lotto am Mittwoch

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die die sechs Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Spielscheinnummer in der Endziffer mit einer der beiden gezogenen einstelligen Superzahlen übereinstimmt;

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die die 6 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung A oder 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung B,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B,

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung A oder 3 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl der Ziehung B,

in der Klasse VII die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen der Ziehung A oder der Ziehung B

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

(3) Es gewinnen im Fußballtoto in der Ergebnisswette

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,

in der Klasse II die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern erzielt haben.

(4) Es gewinnen im Fußballtoto in der Auswahlwette

in der Klasse I die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele, in der Klasse II die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,

in der Klasse III die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele,

in der Klasse IV die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,

in der Klasse V die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel

in der Klasse VI die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele in einem Tip richtig vorausgesagt haben.

§ 19

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des Zahlenlotto bzw. Fußballtoto und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 Prozent als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen

a) im Lotto am Samstag wie folgt:

Klasse I (6 Gewinnzahlen und Superzahl)	6,0%,
Klasse II (6 Gewinnzahlen)	10,0%,
Klasse III (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	6,0%,
Klasse IV (5 Gewinnzahlen)	20,0%,
Klasse V (4 Gewinnzahlen)	20,0%,
Klasse VI (3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	14,0%,
Klasse VII (3 Gewinnzahlen)	24,0%.

b) im Lotto am Mittwoch — unabhängig davon, in welcher der beiden Ziehungen (A oder B) die Gewinne erzielt worden sind — wie folgt:

Klasse I (6 Gewinnzahlen und Superzahl)	12%,
Klasse II (6 Gewinnzahlen)	10%,
Klasse III (5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	6%,
Klasse IV (5 Gewinnzahlen)	19%,
Klasse V (4 Gewinnzahlen)	17%,
Klasse VI (3 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	9%,
Klasse VII (3 Gewinnzahlen)	27%.

(3) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen im Fußballtoto wie folgt:

a) in der 11er-Ergebnisswette

Klasse I (0 Fehler)	33 ¹ / ₃ %,
Klasse II (1 Fehler)	33 ¹ / ₃ %,
Klasse III (2 Fehler)	33 ¹ / ₃ %.

b) in der Auswahlwette

Klasse I (6 Gewinnspiele)	40,0%,
Klasse II (5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5,0%,
Klasse III (5 Gewinnspiele)	7,5%,
Klasse IV (4 Gewinnspiele)	15,0%,
Klasse V (3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5%,
Klasse VI (3 Gewinnspiele)	25,0%.

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 20 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(6) Werden in einer Gewinnklasse nach zehn aufeinanderfolgenden Veranstaltungen auch in der nächstfolgenden Veranstaltung keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Veranstaltung die Gewinnsumme der nächstniedrigeren Gewinnklasse zugeschlagen.

(7) Werden beim Lotto am Samstag bzw. Lotto am Mittwoch in der Gewinnklasse II keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse I ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse II entgegen Abs. 5 der Gewinnsumme der Gewinnklasse I in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(8) Beim Lotto am Samstag und Fußballtoto: Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

Beim Lotto am Mittwoch: Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne in den Ziehungen A und B verteilt.

(9) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 2,— DM, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(10) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(11) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 DM teilbare Beträge abgerundet.

(12) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(13) Gewinnquoten der I., II. und III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag und beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als 10 000,— DM können sich ändern, wenn gemäß § 20 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

VI. GWINNAUSZAHLUNG

§ 20

Gewinnbenachrichtigung und Anmeldung von Großgewinnen

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der I., II. oder III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag oder beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als 10 000,— DM erzielt und unter Verwendung einer Kundenkarte teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, sofern eine Adresse angegeben wurde.

(2) Erhält ein Gewinner der I., II. oder III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag oder beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als 10 000,— DM binnen vier Tagen keine Benachrichtigung oder hat er sich ohne Verwendung einer Kundenkarte beteiligt, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung der betreffenden Lotterie bzw. Sportwette bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen.

Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 21 Abs. 2 erfolgen.

§ 21

Gewinnauszahlung

(1) Der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip in einer Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder

mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich 1 000,— DM wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

(2) Ein Zentralgewinn, das heißt der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielte Gewinnbetrag von mehr als 1 000,— DM ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 20 Abs. 2) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterliegen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

(3) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Einzelgewinne der I., II. und III. Gewinnklasse beim Lotto am Samstag bzw. beim Lotto am Mittwoch bzw. der I. und II. Gewinnklasse beim Fußballtoto über 10 000,— DM und die mit diesen auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 20 Abs. 2) und

— Gewinne im Zahlenlotto und Fußballtoto von mehr als 1 000,— DM, soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 20 Abs. 2 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktip erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

— Gewinne im Sinne des Abs. 1 von mehr als 2,— DM (vgl. § 19 Abs. 9), sofern sie nicht bis zum Annahmeschluß in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(4) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein bzw. mittels Quicktips erzielt wurden, bis einschließlich 1 000,— DM überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht; liegt der Gewinn unter den Porto- und Auszahlungskosten, so wird auf eine Überweisung bzw. Zustellung verzichtet.

(5) Die Auszahlung erfolgt an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. die der Kundenkartennummer zugeordnete Anschrift oder das dort angegebene/zugeordnete Konto mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf der Quittung angegeben oder der Kundenkartennummer zugeordnet, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind auch befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf der Quittung keine Anschrift angegeben ist oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäftes beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung treten, mit Ausnahme von § 19 Abs. 2 a) und Abs. 6, zur 31. Samstagsveranstaltung am 2. August 1997 in Kraft; § 19 Abs. 2 a) und Abs. 6 treten zur 40. Samstagsveranstaltung am 4. Oktober 1997 in Kraft. Die Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 8. Januar 1996 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6 vom 5. Februar 1996) treten jeweils zu den gleichen Terminen außer Kraft.

(2) Zur 31. Samstagsveranstaltung am 2. August 1997 treten folgende weitere Bestimmungen außer Kraft:

- Sonderbedingungen für Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette 6 aus 45 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15. März 1993);
- Sonderbedingungen für Systemspiele in der Ergebniswette (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 27 vom 4. Juli 1983);
- Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Lotto- und Auswahlwette-Systemspielscheine (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 27 vom 4. Juli 1983);
- Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Kombi-System-Spielscheine im Zahlenlotto 6 aus 49 und Auswahlwette 6 aus 45 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15. März 1993);
- Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Systemscheine der Ergebniswette (11er-Wette) (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 27 vom 4. Juli 1983).

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 30/1997 S. 2175

787

Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ vom 7. Juli 1997

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314), Träger der Pferdewette „RennQuintett“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Pferdewette „RennQuintett“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltung

(1) Ist der Annahmeschluß für das „RennQuintett“ auf den Samstag festgelegt, so gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen, vollständigen Datensätze dieser Samstag.

(2) Wird der Annahmeschluß für das „RennQuintett“ vorverlegt, so gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag, der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Dem „RennQuintett“ liegen zwei für die jeweilige Veranstaltung festgesetzte Rennen (A und B), in der Regel je ein Galopp- und Trabrennen, zugrunde, an welchen jeweils 15 Pferde teilnehmen.

(4) Das „RennQuintett“ kann auch im Rahmen solcher Rennen, an denen mehr als 15 Pferde teilnehmen (zum Beispiel sog. Zuchtrennen), veranstaltet werden. In solchen Fällen nehmen am „RennQuintett“ nur die 15 durch das Rennprogramm bestimmten Pferde teil.

(5) Jedem Pferd ist durch das jeweilige Rennprogramm eine Nummer zugeteilt (Programmnummer), und zwar den am Rennen A teilnehmenden Pferden die Nummern 1 bis 15, den am Rennen B teilnehmenden Pferden die Nummern 21 bis 35.

(6) Gegenstand des „RennQuintett“ ist die Voraussage der jeweils ersten drei Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

(7) Das jeweilige Wettprogramm wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Änderungen des Wettprogramms (durch Ausfälle etc.) besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. ART DER BETEILIGUNG

§ 5

Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen möglich, die die Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg.

§ 6

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel) beträgt 2,— DM. Der Mindesteinsatz beträgt — unbeschadet des Spieleinsatzes für „Spiel 77“ und/oder „SUPER 6“ — je Spielschein 2,— DM.

(2) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(3) Für jeden eingelesebenen Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(4) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

§ 7

Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Die Zahlenfelder auf den Normalscheinen bestehen aus jeweils drei Zeilen für die Rennen A und B, und zwar für das Rennen A mit den Zahlen 1 bis 15, für das Rennen B mit den Zahlen 21 bis 35, die den Programmnummern der in den beiden Rennen vorgesehenen Pferde entsprechen. Die Nummerierung der Zeilen (1, 2 und 3) gibt die vorauszusagende Reihenfolge des Einlaufs an.

(6) Der Spielteilnehmer hat für Rennen A und B jeweils drei Nummern zu kennzeichnen; in jede Zeile darf nur eine Voraussage eingetragen werden.

(7) Die Kennzeichnung muß durch Kreuze (X) in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

(8) Die Beteiligung soll nur in ununterbrochener Reihenfolge der Zahlenfelder, beginnend mit dem Zahlenfeld 1, erfolgen.

(9) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse.

(10) Mit einem Systemschein kann im „RennQuintett“ nur eine Kombination zweier Voll-Systeme mit oder ohne Bankzahlen gespielt werden. Der Systemschein gliedert sich für das Rennen A und das Rennen B jeweils in die Rubrik Bankzahlen und in die Rubrik Systemzahlen. Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen in den vorgesehenen Feldern nach Bank- und Systemzahlen eindeutig durch Kreuze (X) zu kennzeichnen. Die Bankzahlen werden — soweit für das gewählte System erforderlich — im Einlauf auf den betreffenden Plätzen (Numerierung der Zeile) fest vorausgesagt.

(11) Die System-Kombination besteht aus zwei dreistelligen Zahlengruppen, wobei die erste Gruppe die Nummer des Systems für das Rennen A und die zweite Gruppe die Nummer des Systems für das Rennen B ist. Innerhalb einer Gruppe beinhalten die erste Stelle die Anzahl der Bankzahlen und die beiden letzten Stellen die Anzahl der Systemzahlen. Für beide Rennen sind die Nummern der Systeme und die Anzahl der Spiele in dem jeweils hierfür vorgesehenen Raum einzutragen. Die Gesamtzahl der Spiele ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Spiele beider Rennen. Die Anzahl der Spiele und der Spieleinsatz sind dem System-Verzeichnis zu entnehmen.

(12) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer. Im Falle einer mangelhaften Eintragung hinsichtlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien kann auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtung des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen werden.

(13) In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.

§ 8

Annahme von Spielscheinen, Annahmeschluß

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen und die jeweiligen Annahmestellen bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

§ 9

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 12 Abs. 8) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 10

Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheins sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Datensätze in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Annahmestelle. Die Quittung enthält unter anderem als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Spielscheinnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
- die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien „Spiel 77“ und/oder „Super 6“,
- die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebene Quittungsnummer und
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr.

Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die Quittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Quittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind.

(3) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(4) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Quittung ausgehändigt.

(5) Der Spielteilnehmer hat auf der Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 19 Abs. 5 und 6).

(6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Quittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen bzw. die Spielscheinnummer denen des Spielscheins entsprechen,
- die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfaßt ist,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfaßt sind,
- die Quittung eine leserliche Quittungsnummer aufweist,
- Spieleinsatz und Gebühren korrekt ausgewiesen sind und
- bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartenummer aufgedruckt ist.

(7) Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Quittung feststellt, hat er dies unverzüglich der Annahmestelle mitzuteilen. In diesem Fall kann der Spielteilnehmer sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in der Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurücktreten (Stornierung). Eine Stornierung ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, am Tag der Abgabe

- nur innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft oder bis Geschäftsschluß der Annahmestelle,
- längstens jedoch bis zum Annahmeschluß der ersten Teilnahmeveranstaltung möglich.

(8) Im Falle einer Stornierung ist die gegebenenfalls bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Quittung in dieser Annahmestelle zurückzugeben.

(9) Die Stornierung ist erfolgt, wenn der Stornierungsvorgang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Rennen und der Ermittlung der Gewinn-Nummern) gesichert ist.

(10) Der entrichtete Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet.

(11) Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Quittung vor oder widerruft er sein Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln nicht, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 12 Abs. 8).

(12) Bei einer Quittung, die keine oder eine nicht lesbare Quittungsnummer enthält, so daß eine Zuordnung der Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

§ 11

Spielgemeinschaften

- (1) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- (2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

III. DER SPIELVERTRAG

§ 12

Abschluß und Inhalt des Spielvertrags

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(3) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Vertragsangebots durch die Lotterieverwaltung.

(4) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze und die von der Zentrale vergebenen Datensätze in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Rennen und der Ermittlung der Gewinn-Nummern) gesichert ist.

(5) Fehlt eine dieser genannten Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(6) Ist kein Spielvertrag zustandegekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet.

(7) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Nr. 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(8) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(9) Die Quittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruches.

(10) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 19 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.

(11) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, einen in der Zentrale eingegangenen Datensatz bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen.

(12) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(13) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(14) Der Ausschluß eines Datensatzes von der/den Veranstaltung/en bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach Speicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihnen fahrlässig oder grob fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Datensätze zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen schuldhaft, vor Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium verursacht werden, wird gemäß §§ 278, 276 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(3) Im Fall von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Einlesen, Übertragen, Speichern und Verarbeiten der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie zum Beispiel Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden. In diesen

Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(5) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

V. GEWINNERMITTLUNG

§ 14

Ermittlung der Gewinnnummern des „RennQuintett“

(1) Die Gewinnnummern in den Rennen A und B werden durch die Reihenfolge des Einlaufs der jeweils ersten drei Pferde mit ihrer Programmnummer bestimmt.

(2) Maßgebend für die Wertung ist der von der Rennleitung bestätigte Richterspruch. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung durch rennsportliche Instanzen ist für die Wertung ohne Bedeutung.

(3) Die Verlegung eines Rennens auf einen anderen als im Wettprogramm zunächst genannten Rennplatz und die Änderung der Renndistanz bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn zwei oder mehr Pferde auf einem der ersten drei Plätze auf gleicher Höhe im Ziel ankommen („Totes Rennen“), so entscheidet die niedrigere Programmnummer über die Reihenfolge des Einlaufs. Jede abweichende rennsportliche Entscheidung bleibt außer Betracht.

(5) Für die Rennen A und B werden bei der Starterangabe je 15 ordentliche Starter (für Rennen A Nr. 1 bis 15, für Rennen B Nr. 21 bis 35) und mindestens je drei Ersatzstarter (1., 2., 3. Ersatzpferd usw.) nach einem in den Sonderbestimmungen für „RennQuintett“-Rennen festgelegten Verfahren benannt.

(6) Wird bei Waageschluß (Meldeschluß) festgestellt, daß eines der als Starter benannten 15 Pferde ausfällt, so tritt an dessen Stelle der erste (einsatzfähige) Ersatzstarter; fallen mehrere der als Starter benannten Pferde aus, so treten an die Stelle der ausfallenden Pferde die (einsatzfähigen) Ersatzpferde jeweils in aufsteigender Reihenfolge. Fallen zwischen Waageschluß (Meldeschluß) und Start ein oder mehrere Pferde aus, so treten an deren Stelle die noch freien (einsatzfähigen) Ersatzstarter, und zwar wiederum jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

(7) Starten weniger als 15 Pferde (mehr Ausfälle als Ersatzstarter), so fallen die auf die ausgefallenen und nicht ersetzten Starter entfallenden Voraussagen ersatzlos weg.

(8) Fällt ein Rennen infolge höherer Gewalt aus, starten weniger als zehn Pferde oder kommen weniger als zehn Pferde ins Ziel, so wird der Einlauf unter den 15 ordentlichen Startern ausgelost.

(9) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung (siehe Abs. 8) bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(10) Die Gewinnnummern werden in der Reihenfolge des Einlaufs der Pferde durch Aushang in den Annahmestellen sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 15

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium gespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung der Voraussagen erfolgt aufgrund der Gewinnnummern.

§ 16

Gewinnklassen des „RennQuintett“

(1) Die Gewinnklassen ergeben sich aus den richtigen Voraussagen je Spiel wie folgt:

Rennen A

Gewinnklasse I	= die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.
Gewinnklasse II	= die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge.

Rennen B

Gewinnklasse I	= die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.
Gewinnklasse II	= die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge.

Kombinationsgewinn = die ersten 3 Pferde im Rennen A und im Rennen B mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

(2) Der Gewinn in Gewinnklasse I schließt jeweils den Gewinn in Gewinnklasse II aus.

(3) Der Kombinationsgewinn wird zusätzlich erzielt.

§ 17

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des „RennQuintett“

(1) Von dem Gesamtbetrag der Einsätze werden grundsätzlich 50 Prozent als Gewinnsumme ausgeschüttet.

Diese Gewinnsumme wird wie folgt verteilt:

Rennen A

Gewinnklasse I	20%
Gewinnklasse II	20%

Rennen B

Gewinnklasse I	20%
Gewinnklasse II	20%

Kombinationsgewinn 20%

(2) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 18 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(3) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(4) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 2,— DM, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Klasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(5) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht überschreiten. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Klassen verteilt.

(6) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 DM teilbare Beträge abgerundet.

(7) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(8) Einzelgewinne von mehr als 10 000,— DM können sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 18 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18

Gewinnbenachrichtigung und Anmeldung von Großgewinnen

(1) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10 000,— DM erzielt und unter Verwendung einer Kundenkarte teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, sofern eine Adresse angegeben wurde.

(2) Erhält ein solcher Gewinner binnen vier Tagen keine Benachrichtigung oder hat er sich ohne Verwendung einer Kundenkarte beteiligt, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung des „RennQuintetts“ bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen.

Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 19 Abs. 2 erfolgen.

§ 19

Gewinnauszahlung

(1) Der auf einem Spielschein in einer Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich 1 000,— DM wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen.

(2) Ein Zentralgewinn, das heißt der auf einem Spielschein in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielte Gewinnbetrag von mehr als 1000,— DM ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahme-

stelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 2) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterliegen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

(3) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Gewinne über 10 000,— DM und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 2) und

— Gewinne von mehr als 1 000,— DM soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 18 Abs. 2 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

— Gewinne im Sinne des Abs. 1 von mehr als 2,— DM (vgl. § 17 Abs. 4), sofern sie nicht bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(4) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, bis einschließlich 1 000,— DM überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht; liegt der Gewinn unter den Porto- und Auszahlungskosten, so wird auf eine Überweisung bzw. Zustellung verzichtet.

(5) Die Auszahlung erfolgt an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. die der Kundenkartennummer zugeordnete Anschrift oder das dort angegebene/zugeordnete Konto mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf der Quittung angegeben oder der Kundenkartennummer zugeordnet, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind auch befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf der Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 27. Juli 1997 in Kraft. Sie gelten erstmals für die 31. Veranstaltung am 2. August 1997.

Die Teilnahmebedingungen und der Anhang für die Online-Spielteilnahme zu den Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 1. Oktober 1993 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42 vom 18. Oktober 1993) sowie die Sonderbedingungen für Systemspiele in der Pferdewette „RennQuintett“ der Hessischen Lotterieverwaltung vom 14. Juni 1983 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 27 vom 4. Juli 1983) treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 30/1997 S. 2180

788

Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ vom 7. Juli 1997

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I. S. 314), Träger der Lotterie „Spiel 77“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden „Treuhandgesellschaft“ genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Lotterie „Spiel 77“ (im folgenden „Spiel 77“ genannt) ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Übergabe des Spielscheins (Eingabebeleg) an die Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels eines Quicktips teilnehmen zu wollen (siehe § 3 Abs. 7), als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

II. TEILNAHME

§ 3

Zeitpunkt der Veranstaltungen, Spielscheineintragungen und Quicktip

(1) Die Teilnahme am „Spiel 77“ ist freiwillig; sie erfolgt in Verbindung mit der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine oder Lose bzw. mittels Quicktip.

(2) Es werden wöchentlich je zwei getrennte Veranstaltungen durchgeführt. An der einen können nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen, an der anderen nur die Teilnehmer der anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Wetten und Lotterien.

(3) Ist der Annahmeschluss für die Veranstaltung des „Spiel 77“, an der nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen können, auf den Mittwoch bzw. für die Veranstaltung des „Spiel 77“, an der nur die Teilnehmer an den anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten teilnehmen können, auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum jeweiligen Annahmeschluss zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen, vollständigen Datensätze dieser Mittwoch bzw. dieser Samstag.

(4) Wird der Annahmeschluss für alle oder einzelne Lotterien bzw. Wetten vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung bei der Veranstaltung am Mittwoch der Mittwoch bzw. bei der Veranstaltung am Samstag der Samstag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.

(5) Erfolgt die Teilnahme an der Veranstaltung mit Hilfe eines Spielscheines, so ist die auf der Vorderseite des Spielscheins bei der Herstellung aufgebrauchte siebenstellige Spielscheinnummer die Losnummer für das „Spiel 77“. Eine Veränderung dieser Losnummer ist nicht zulässig und gegebenenfalls unbeachtlich.

(6) Der Spielteilnehmer hat entsprechend seiner Wahl entweder das „ja“-Feld oder das „nein“-Feld durch ein Kreuz (x) zu kennzeichnen.

(7) Bei Teilnahme mittels Quicktip wird die siebenstellige Losnummer unter Verwendung eines Zufallszahlengenerators durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

(8) Für die Gewinnermittlung entscheidend sind die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Datensätze.

§ 4

Spieleinsatz

(1) Der Einsatz beträgt 2,50 DM je Veranstaltung. Service-Spielscheine sowie Lose der „GlücksSpirale“ nehmen je nach Laufzeitkennzeichnung an einer Veranstaltung bzw. an der der angekreuzten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Veranstaltungen teil.

(2) Der Einsatz ist vor Erhalt der Quittung mit dem dafür zu entrichtenden Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

III. ZIEHUNG DER GEWINNZAHL UND GEWINNPLAN

§ 5

Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für jede Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung des „Spiel 77“ wird je eine siebenstellige Zahl (von 0 000 000 bis 9 999 999) als Gewinnzahl gezogen.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(3) Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Annahmestellen und im Informationsblatt der Treuhandgesellschaft sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 6

Gewinnplan

(1) Es gewinnen in Gewinnklasse 1 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, im Mindestfall 377 777,— DM.

Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11 Prozent des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt. Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, daß der Gewinn 377 777,— DM, 477 777,— DM, 577 777,— DM usw. (das heißt um jeweils volle 100 000,— DM mehr) beträgt. Soweit die Gewinnsumme einer Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden jeweiligen Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(2) Es gewinnen in Gewinnklasse 2 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 77 777,— DM.

(3) Es gewinnen in Gewinnklasse 3 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 7 777,— DM.

(4) Es gewinnen in Gewinnklasse 4 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 777,— DM.

(5) Es gewinnen in Gewinnklasse 5 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 77,— DM.

(6) Es gewinnen in Gewinnklasse 6 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 17,— DM.

(7) Es gewinnen in Gewinnklasse 7 die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, 5,— DM.

(8) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus. Die Höhe des Gewinns in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 7 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 7

Gewinnbenachrichtigung und Gewinnanmeldung

(1) Spielteilnehmer, die einen Gewinn in der Gewinnklasse 1 erzielt und unter Verwendung einer Kundenkarte teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, sofern eine Adresse angegeben wurde.

(2) Erhält ein solcher Gewinner binnen vier Tagen nach der Teilnahmeveranstaltung keine Benachrichtigung oder hat er sich ohne Verwendung einer Kundenkarte beteiligt, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden jeweiligen Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung bei der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen.

Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 8 Abs. 1 erfolgen.

§ 8

Gewinnauszahlung

(1) Gewinne der Gewinnklassen 1, 2 und 3 sind unter Vorlage der Original-Quittung in jeder Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Diese Gewinne werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach dem Veranstaltungstag ausbezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

(2) Gewinne der Gewinnklassen 4, 5, 6 und 7 werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch jede Annahmestelle der Lotterieverwaltung ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wetten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag 1 000,— DM nicht übersteigt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen. Ist die Laufzeit eines Service-Spielscheins oder GlücksSpirale-Loses zum Zeitpunkt der Gewinnauszahlung noch nicht beendet, so genügt die Vorlage der Quittung. Ist der zusammengerechnete Gewinnbetrag höher als 1 000,— DM erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehendem Abs. 1.

(3) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Gewinne der Gewinnklassen 1, 2 und 3 und

— Gewinne im Sinne des Abs. 2, sofern sie nicht bis zum Annahmeschluss der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(4) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein bzw. mittels Quicktips erzielt wurden, bis einschließlich 1 000,— DM überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht.

(5) Die Auszahlung erfolgt an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. die der Kartennummer zugeordnete Anschrift oder das dort angegebene/zugeordnete Konto mit befreiender Wirkung.

Sind mehrere Spielteilnehmer auf der Quittung angegeben oder der Kundenkartennummer zugeordnet, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind auch befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht.

Dies gilt auch dann, wenn auf der Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten, je nachdem in Verbindung mit welcher Lotterie oder Wette die Teilnahme an der Lotterie „Spiel 77“ erfolgt,

insbesondere für die Einreichung der Spielscheine, die Verwendung einer Kundenkarte, den Spielvertrag, die Quittung und die Haftung, die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Zahlenlotto und Fußballtoto bzw. für die Pferdewette „RennQuintett“ oder die Teilnahmebedingungen der Treuhandgesellschaft für sonstige Lotterien und Wetten.

(2) Die Verwendung der Kundenkarte erfolgt gemäß § 10 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 9 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ oder § 9 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“.

(3) Der Spielvertrag ist gemäß § 13 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 12 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ und § 11 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“ erst abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze und/oder die Datensätze des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Datensätze in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschluss rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages bzw. vor Beginn der Pferderennen und der Ermittlung der Gewinn-Nummern) gesichert ist.

(4) Für die Quittung gelten die Bestimmungen des § 11 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 10 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ und § 10 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“.

(5) Für die Haftung gelten die Bestimmungen des § 14 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 13 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ und § 12 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“.

§ 10

Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Teilnahme an „Spiel 77“ gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraums gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung treten zur 31. Samstagsveranstaltung am 2. August 1997 in Kraft. Die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für die Lotterie „Spiel 77“ vom 23. Juli 1996 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33 vom 12. August 1996) treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessische Lotterieverwaltung

St.Anz. 30/1997 S. 2184

789

Teilnahmebedingungen für die Lotterie „SUPER 6“ vom 7. Juli 1997

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I. S. 314), Träger der Lotterie „SUPER 6“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden „Treuhandgesellschaft“ genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Lotterie „SUPER 6“ (im folgenden „SUPER 6“ genannt) ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Übergabe des Spielscheins (Eingabebeleg) an die Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels eines Quicktips teilnehmen zu wollen (siehe § 3 Abs. 7), als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

II. TEILNAHME

§ 3

Zeitpunkt der Veranstaltungen, Spielscheineintragungen und Quicktip

(1) Die Teilnahme an „SUPER 6“ ist freiwillig; sie erfolgt in Verbindung mit der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine oder Lose bzw. mittels Quicktip.

(2) Es werden wöchentlich je zwei getrennte Veranstaltungen durchgeführt. An der einen können nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen, an der anderen nur die Teilnehmer der anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Wetten und Lotterien.

(3) Ist der Annahmeschluß für die Veranstaltung der „SUPER 6“, an der nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen können, auf den Mittwoch bzw. für die Veranstaltung der „SUPER 6“, an der nur die Teilnehmer an den anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten teilnehmen können, auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum jeweiligen Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen, vollständigen Datensätze dieser Mittwoch bzw. dieser Samstag.

(4) Wird der Annahmeschluß für alle oder einzelne Lotterien bzw. Wetten vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung bei der Veranstaltung am Mittwoch der Mittwoch bzw. bei der Veranstaltung am Samstag der Samstag, der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(5) Erfolgt die Teilnahme an der Veranstaltung mit Hilfe eines Spielscheins, so sind die sechs Endziffern der auf der Vorderseite des Spielscheins bei der Herstellung aufgetragenen siebenstelligen Spielscheinnnummer die Losnummer für die „SUPER 6“. Eine Veränderung dieser Losnummer ist nicht zulässig und gegebenenfalls unbeachtlich.

(6) Der Spielteilnehmer hat entsprechend seiner Wahl entweder das „ja“-Feld oder das „nein“-Feld durch ein Kreuz (x) zu kennzeichnen.

(7) Bei Teilnahme mittels Quicktip wird die siebenstellige Spielscheinnnummer, deren sechs Endziffern die Losnummer für die „SUPER 6“ bilden, unter Verwendung eines Zufallszahlengenerators durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

(8) Für die Gewinnermittlung entscheidend sind die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Datensätze.

§ 4

Spielseinsatz

(1) Der Einsatz beträgt 2,— DM je Veranstaltung.

(2) Service-Spielscheine sowie Lose der „GlücksSpirale“ nehmen je nach Laufzeitkennzeichnung an einer Veranstaltung bzw. an der der angekreuzten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Veranstaltungen teil.

(3) Der Einsatz ist vor Erhalt der Quittung mit dem dafür zu entrichtenden Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

III. ZIEHUNG DER GEWINNZAHL UND GEWINNPLAN

§ 5

Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für jede Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung der „SUPER 6“ wird je eine sechsstelligen Zahl (von 000 000 bis 999 999) als Gewinnzahl gezogen.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(3) Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Annahmestellen und im Informationsblatt der Treuhandgesellschaft sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 6

Gewinnplan

(1) Es gewinnen in **Gewinnklasse 1** die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 100 000,— DM.

(2) Es gewinnen in **Gewinnklasse 2** die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 10 000,— DM.

(3) Es gewinnen in **Gewinnklasse 3** die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 1 000,— DM.

(4) Es gewinnen in **Gewinnklasse 4** die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 100,— DM.

(5) Es gewinnen in **Gewinnklasse 5** die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, 10,— DM.

(6) Es gewinnen in **Gewinnklasse 6** die teilnehmenden Spielscheine, Lose bzw. Quicktips, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, 5,— DM.

(7) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 7

Auszahlung der Gewinne und Gewinnanmeldung

(1) Gewinne der Gewinnklassen 1 oder 2 sind unter Vorlage der Original-Quittung in jeder Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden, zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Diese Gewinne werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach dem Veranstaltungstag ausbezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausbezahlt.

(2) Gewinne der Gewinnklassen 3, 4, 5 und 6 werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch jede Annahmestelle der Lotterieverwaltung ausbezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wetten auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag 1 000,— DM nicht übersteigt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen. Ist die Laufzeit eines Service-Spielscheins oder GlücksSpirale-Loses zum Zeitpunkt der Gewinnauszahlung noch nicht beendet, so genügt die Vorlage der Quittung. Ist der zusammengerechnete Gewinnbetrag höher als 1 000,— DM, erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehendem Abs. 1.

(3) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Gewinne der Gewinnklassen 1 und 2 und

— Gewinne im Sinne des Abs. 2, sofern sie nicht bis zum Annahmeschluss der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(4) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, die zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien und Wetten auf demselben Spielschein bzw. mittels Quicktips erzielt wurden, bis einschließlich 1 000,— DM überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht.

(5) Die Auszahlung erfolgt an den auf der Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. die der Kartennummer zugeordnete Anschrift oder das dort angegebene/ zugeordnete Konto mit befreiender Wirkung.

Sind mehrere Spielteilnehmer auf der Quittung angegeben oder der Kundenkartennummer zugeordnet, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind auch befreit, wenn sie an den Inhaber der Quittung leisten. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht.

Dies gilt auch dann, wenn auf der Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten, je nachdem in Verbindung mit welcher Lotterie oder Wette die Teilnahme an der Lotterie „SUPER 6“ erfolgt, insbesondere für die Einreichung der Spielscheine, die Verwendung einer Kundenkarte, den Spielvertrag, die Quittung und die Haftung, die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Zahlenlotto und Fußballtoto bzw. für die Pferdewette „RennQuintett“ oder die Teilnahmebedingungen der Treuhandgesellschaft für sonstige Lotterien und Wetten.

(2) Die Verwendung der Kundenkarte erfolgt gemäß § 10 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 9 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ oder § 9 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“.

(3) Der Spielvertrag ist gemäß § 13 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 12 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ und § 11 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“ erst abgeschlossen, wenn die übertragenen Datensätze und/oder die Datensätze des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Datensätze in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschluss rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages bzw. vor Beginn der Pferderennen und der Ermittlung der Gewinn-Nummern) gesichert ist.

(4) Für die Quittung gelten die Bestimmungen des § 11 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 10 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ und § 10 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“.

(5) Für die Haftung gelten die Bestimmungen des § 14 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto, § 13 der Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ und § 12 der Teilnahmebedingungen für die „GlücksSpirale“.

§ 9

Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Teilnahme an „SUPER 6“ gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraums gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung treten zur 31. Samstagsveranstaltung am 2. August 1997 in Kraft. Die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für die Lotterie „SUPER 6“ vom 23. Juli 1996 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33 vom 12. August 1996) treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 30/1997 S. 2186

790

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 15. Juli 1997

Zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder bestimme ich folgendes:

I.

Die Staatlichen Schulämter, das Hessische Landesinstitut für Pädagogik und die Pädagogischen Institute sind für ihren Aufgabenbereich zuständig,

1. nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 11 BAT in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 13 MTArb die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu erteilen,
4. nach § 12 BAT, § 8 Abs. 6 MTArb Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter abzuordnen, zu versetzen und zuzuweisen,
5. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
6. nach § 14 BAT, § 11 a MTArb in Verbindung mit den für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften Ersatzansprüche gegen Angestellte sowie gegen Arbeiterinnen und Arbeiter geltend zu machen,
7. nach § 36 Abs. 6 BAT, § 31 Abs. 6 MTArb über die Rückforderung und die Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) nach Nr. 24 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 7. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 66) begründet wurde,
8. nach § 36 Abs. 7 BAT, § 31 Abs. 8 Satz 1 MTArb in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien — VR) vom 16. Februar 1989 (StAnz. S. 684), zuletzt geändert durch Erlaß vom 20. Februar 1997 (StAnz. S. 774), über Vorschußanträge zu entscheiden,
9. nach § 39 BAT, § 45 MTArb in Verbindung mit § 2 der Dienstjubiläumsverordnung — JVO — vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch § 8 ErzUrlVO vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298), die Ehrung der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig und vierzig Jahren vollendet haben,
10. nach Maßgabe der tarifrechtlichen Regelungen und der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 29. Mai 1995 (GVBl. I S. 419), geändert durch Anordnung vom 17. Juni 1996 (GVBl. I S. 282), in der jeweils gültigen Fassung über Maßnahmen nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung zu entscheiden,
11. nach § 50 Abs. 1 und 2 BAT, § 55 Abs. 1 und 2 MTArb Sonderurlaub ohne Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung zu gewähren,
12. nach § 52 BAT, § 33 MTArb über Anträge auf Arbeitsbefreiung zu entscheiden,
13. die Personalhauptakten der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter zu führen.

II.

Die Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern ist für ihren Aufgabenbereich zuständig,

1. nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTArb die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 13 MTArb die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu erteilen,
3. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
4. die Personalhauptakten der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter zu führen.

III.

1. Für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik, der Pädagogischen Institute und der Landesstelle Hessen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern bleiben die unter Abschnitt I Nrn. 1, 2, 4, 6, 7, 9, 11 und Abschnitt II Nr. 1 aufgeführten Zuständigkeiten dem Hessischen Kultusministerium vorbehalten. Die unter Abschnitt I Nr. 12 aufgeführten Zuständigkeiten bleiben für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und der Pädagogischen Institute mit Ausnahme der Befugnis, sich bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst von der Arbeit zu befreien, ebenfalls dem Hessischen Kultusministerium vorbehalten.
2. Dem Hessischen Kultusministerium bleibt es ferner vorbehalten, Zuständigkeiten im Einzelfall selbst zu übernehmen, auch soweit diese nach Abschnitt I und II übertragen sind.

IV.

Die von den Regierungspräsidien in die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter übergehenden Aufgaben sind bis zum 31. Dezember 1997 überzuleiten. Bis zur jeweiligen Überleitung der Aufgaben besteht die bisherige Zuständigkeit fort.

V.

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 12. Mai 1986 (StAnz. S. 1191) wird aufgehoben.

VI.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Juli 1997

Hessisches Kultusministerium
gez. Holzapfel
Staatsminister
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 30/1997 S. 2188

791

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Berufsausbildungs- und Praktikantenverträgen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 15. Juli 1997

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt I und II Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230) wird bestimmt:

I.

Ich übertrage die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen

1. bei
 - a) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Praktikantenverträgen,
 - b) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Berufsausbildungsverträgen,
 - c) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen und Arbeitern
 den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik und den Pädagogischen Instituten, jeweils für ihren Aufgabenbereich,

2. bei

Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I b des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik und den Pädagogischen Instituten, jeweils für ihren Aufgabenbereich.

II.

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen, soweit die Vertretungsbefugnis nach Abschnitt I übertragen ist, im Einzelfall selbst zu übernehmen.

III.

Die von den Regierungspräsidien in die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter übergehenden Befugnisse sind bis zum 31. Dezember 1997 überzuleiten. Bis zur jeweiligen Überleitung der Befugnisse besteht die bisherige Zuständigkeit fort.

IV.

Die Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeiterinnen/Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der Fassung vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 391), geändert durch die Anordnung vom 10. Februar 1995 (StAnz. S. 758), wird aufgehoben.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Juli 1997 **Hessisches Kultusministerium**
gez. **Holz apfel**
Staatsminister
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 30/1997 S. 2188

792

Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete;

hier: Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

1. Die Befugnis, nach Nrn. 1 bis 5 des Gemeinsamen Runderlasses über den Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete vom 9. Juni 1997 (StAnz. S. 1790) Entscheidungen für Bedienstete meines Geschäftsbereiches zu treffen, übertrage ich den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik und den Pädagogischen Instituten, jeweils für ihren Aufgabenbereich.
Von der Befugnis darf nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.
2. Für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und der Pädagogischen Institute bleibt die Befugnis nach Nr. 1 dem Hessischen Kultusministerium vorbehalten.
3. Die von den Regierungspräsidien in die Entscheidungsbefugnis der Staatlichen Schulämter übergehenden Aufgaben sind bis zum 31. Dezember 1997 überzuleiten. Bis zur jeweiligen Überleitung der Aufgaben besteht die bisherige Entscheidungsbefugnis fort.
4. Dieser Erlaß tritt am 1. August 1997 in Kraft.
Der Erlaß vom 28. Januar 1987 (StAnz. S. 620) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. Juli 1997

Hessisches Kultusministerium
gez. **Holz apfel**
Staatsminister
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 30/1997 S. 2189

793

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Fortbildungsprogramm Buch- und Medienpraxis des Fachbereichs Neuere Philologien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Juli 1996

Aufgrund des § 22 Abs 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Ordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. April 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.1 — 424/526 (02) — 4
StAnz. 30/1997 S. 2189

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Regelungen**
 - 1.1 Ziel der Fortbildung
 - 1.2 Organisatorische Rahmenbedingungen
 - 1.3 Voraussetzungen und Zulassungsverfahren
 - 1.4 Inhaltliche Gliederung der Fortbildung
2. **Curriculum**
 - 2.1 Allgemeine Beschreibung der Inhalte
 - 2.2 Aufbau der Fortbildung
3. **Leistungskontrolle**
 - 3.1 Nachweis der Leistung
 - 3.2 Verschiebung eines Termins bzw. Frist zur Leistungskontrolle
 - 3.3 Täuschung
 - 3.4 Bewertung der Leistung
 - 3.5 Gesamtnote
 - 3.6 Abschlußzeugnis

- 3.7 Wiederholung von Leistungskontrollen
- 3.8 Nichtbestehen des Fortbildungsprogramms

4. **Teilnahmegebühren**5. **Schlußbestimmungen**

- 5.1 Überprüfung der Ordnung
- 5.2 Inkrafttreten

1. **Allgemeine Regelungen**1.1 **Ziel der Fortbildung**

Am Institut für Deutsche Sprache und Literatur II im Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird das berufsfeldorientierte Fortbildungsprogramm „Buch- und Medienpraxis“ für besonders qualifizierte Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen, insbesondere für Philologen/innen angeboten. Das Projekt löst die bildungspolitische Forderung ein, zwischen dem philologischen Studium und der buch- und medienbezogenen Berufspraxis zu vermitteln und der beklagten Praxisferne der Studierenden entgegenzuwirken. Das Fortbildungsprogramm kooperiert mit Verlagen, Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Bibliotheken, Buchhandel sowie universitären Institutionen und anderen kulturellen Einrichtungen wie dem Literaturhaus oder der Stiftung Lesen. Die Lehre des Fortbildungsprogramms wird im wesentlichen durch profilierte Vertreter/innen aus diesen Bereichen erbracht.

1.2 **Organisatorische Rahmenbedingungen**

- 1.2.1 Das Fortbildungsprogramm wird unter der Verantwortung eines Leitungsgremiums durchgeführt. Der Fachbereichsrat bestellt einen/eine Professor/in für drei Jahre zum/zur Vorsitzenden des Leitungsgremiums des Fortbildungsprogramms. Das Direktorium des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur II wählt weitere drei Professoren/innen für ein Jahr in das Leitungsgremium. Des weiteren sind im

Leitungsgremium vertreten: ein/eine Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in des Projektes, ein/eine Gastdozent/in, sowie ein/eine Vertreter/in für den Teilnehmer/innen. Diese werden von ihrer jeweiligen Gruppe für die Dauer eines Jahres benannt. Das Leitungsgremium wird vom Fachbereichsrat bestätigt.

1.2.2 Das Leitungsgremium hat folgende Aufgaben:

- Es stellt das Curriculum des Fortbildungsprogramms zusammen.
- Es schlägt jährlich Gastdozenten/innen als Veranstaltungsleiter/innen für den Lehrbetrieb des Fortbildungsprogramms vor. Diese müssen durch den Fachbereichsrat bestätigt werden.
- Es entscheidet über die Zulassung der Teilnehmer/innen am Fortbildungsprogramm.
- Es organisiert und überwacht die Leistungskontrolle (siehe aber Punkt 3).
- Es ist für die Beratung der Teilnehmer/innen zuständig.

1.3 Voraussetzungen und Zulassungsverfahren

1.3.1 Die Teilnahme am Fortbildungsprogramm setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern in einer neueren Philologie bzw. einem vergleichbaren Fach mit Prädikatsexamen voraus. Voraussetzung ist ferner, daß die Bewerber/innen einschlägige Erfahrungen berufspraktischer Art, in Form von Hospitanz oder Praktikum (mindestens vier Wochen) oder in Form belegbarer freier Mitarbeit (Arbeitsproben) in den Bereichen Fernsehen, Rundfunk, Zeitung, Lektorat, Verlag, Buchhandel oder Bibliothek besitzen.

1.3.2 Zur Bewerbung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- beglaubigte Abschrift des Hochschulzeugnisses;
- Lebenslauf mit akademischem Werdegang und Foto neueren Datums;
- eine schriftliche Begründung des Interesses am Fortbildungsprogramm (ca. zwei Seiten);
- Nachweis über Hospitanz, Praktikum, etc., eventuell studienrelevante Arbeitsproben.

Die Zulassung erfolgt durch das Leitungsgremium des Fortbildungsprogramms nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen.

1.3.3 Jedes Jahr werden 25 Teilnehmer/innen aufgenommen.

1.4 Inhaltliche Gliederung der Fortbildung

Das Fortbildungsprogramm gliedert sich in zwei Semester, in denen jeweils sechs Seminare entsprechend dem Studienplan zu besuchen sind, insgesamt also zwölf Unterrichtseinheiten. Die Seminare finden in der Regel doppelstündig (die Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten) an drei Abenden der Woche (je zwei Seminare) ab 18.15 Uhr statt. Das gesamte Fortbildungsprogramm umfaßt 288 Unterrichtsstunden. Das Semester dauert zwölf Studienwochen.

2. Curriculum

2.1 Allgemeine Beschreibung der Inhalte

2.1.1 Im Rahmen der zweisemestrigen Fortbildung soll die Kompetenz erlangt werden, im Studium erworbene Kenntnisse im Hinblick auf berufsspezifische Erfordernisse der professionellen Buch- und Medienpraxis zu erweitern und zu präzisieren. Die Lehrveranstaltungen werden in Form obligatorisch zu besuchender Kurse erbracht. Lehrinhalte sind in der Regel berufspraktische Übungen im Bereich Zeitungs-, Hörfunk-, Fernsehredaktion, Lektorat, Bibliothekswesen, Buchhandel und Verlag, Poetik und Texttheorie, Praxis der Literaturkritik, Literarische Neuerscheinungen, Geschichte der Schrift und Buchkunst, Theorie und Geschichte des Lesens sowie Theorie und Geschichte der Massenmedien. Im Rahmen der jeweiligen Kurse bietet sich die Möglichkeit des Austauschs zwischen jungen graduierten Wissenschaftlern/innen und berufserfahrenen Lehrenden. Für die Teilnehmer/innen geht es neben dem Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten darum, die Erwartungen der Berufswelt angemessen einzuschätzen. Eine Beschreibung der Kursinhalte erfolgt im Anhang. Die Kursinhalte werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Auf Beschluß des Leitungsgremiums können einzelne Kursinhalte geändert werden.

2.1.2 Im Rahmen des Fortbildungsprogramms sollen auch Forschungsvorhaben verwirklicht werden.

2.2 Aufbau der Fortbildung

2.2.1 Der Semesterplan gliedert sich in der Regel wie folgt:

I. Semester	II. Semester
1. Hörfunkredaktion	1. Fernsehredaktion
2. Lektorat	2. Zeitungsredaktion
3. Theorie und Geschichte der Massenmedien	3. Schrift, Buch und Druck
4. Buchhandel und Verlag	4. Bibliotheken und Datenbanken
5. Literarische Neuerscheinungen	5. Literaturkritik
6. Theorie und Geschichte des Lesens	6. Poetik/Texttheorie

3. Leistungskontrolle

In allen zwölf Fächern überprüfen die Gastdozenten/innen die Leistungen der Teilnehmer/innen nach Maßgabe von 3.4. Das Leitungsgremium des Fortbildungsprogramms organisiert und überwacht die Leistungskontrollen, die von den Gastdozenten/innen in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Dabei ist der/die Vertreter/in der Teilnehmer/innen bei der Überwachung der eigenen Leistungskontrollen nicht beteiligt.

3.1 Nachweis der Leistung

3.1.1 Für alle Kurse gilt die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese kann nur attestiert werden, wenn nicht mehr als zwei Doppelstunden pro Fach und Semester versäumt wurden. Ausnahmen sind ärztlich bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene außergewöhnliche Umstände.

3.1.2 Form und Umfang der Leistungsanforderungen (zum Beispiel Klausur, Hausarbeit, Exposee, Recherche, Rundfunkbeitrag, Rezension, etc.) und Kriterien der Leistungsbewertung werden von den jeweiligen Gastdozenten/innen auf der Grundlage des Curriculums und in Absprache mit dem Leitungsgremium formuliert. Form und Umfang der Leistungsanforderungen sowie die Kriterien der Leistungsbewertung werden von dem/der jeweiligen Gastdozenten/in zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Gastdozenten/innen legen die Termine bzw. Fristen für die Erbringung der Leistung fest.

3.2 Verschiebung eines Termins bzw. Frist zur Leistungskontrolle

Wenn nachweisliche Gründe vorliegen, die der/die Teilnehmer/in nicht zu verantworten hat und die zu einer erheblichen Verzögerung der Fortbildung geführt haben, kann spätestens bis zwei Wochen vor der jeweiligen Leistungskontrolle (im Falle von schriftlichen Leistungskontrollen/Klausuren) oder dem Abgabetermin (im Falle von in Hausarbeit anzufertigender Arbeiten) ein Antrag auf Verschiebung der Leistungskontrolle bzw. des Abgabetermins gestellt werden. Die geltend gemachten Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Der/Die Vorsitzende des Leitungsgremiums prüft, ob der Termin der Leistungskontrolle bzw. der Abgabetermin verschoben werden muß und setzt gegebenenfalls einen neuen Termin fest.

3.3 Täuschung

3.3.1 Versucht ein/e Teilnehmer/in, das Ergebnis der Leistungskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende des Leitungsgremiums.

3.3.2 Hat der/die Kandidat/in bei einer Leistungskontrolle getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der/die Vorsitzende des Leitungsgremiums nachträglich die Leistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Leistungskontrolle ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

3.4 Bewertung der Leistung

3.4.1 Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von den jeweiligen Gastdozenten/innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungskontrollen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- 3.4.2 Eine Leistung gilt auch dann als „nicht ausreichend“, wenn ohne Genehmigung eine schriftliche Leistung nicht termingerecht eingereicht oder eine anberaumte schriftliche Leistungskontrolle ohne triftigen Grund nicht angetreten oder abgebrochen wurde.
- 3.5 **Gesamtnote**
- 3.5.1 Für die Gesamtnote zählen zehn der zwölf geforderten Leistungsnachweise. Die Auswahl jener zehn Einzelleistungen, die zur Feststellung der Gesamtnote gewertet werden, trifft der/die Teilnehmer/in.
- 3.5.2 Die Gesamtnote wird von dem/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums festgestellt und errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der zehn ausgewählten Leistungskontrollen. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
- Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 3.6 **Abschlußzeugnis**
- 3.6.1 Die Universität stellt durch den/die Vorsitzende(n) des Leitungsgremiums über die erfolgreiche Absolvierung des Fortbildungsprogramms „Buch- und Medienpraxis“ ein Abschlußzeugnis mit einer Gesamtnote aus.
- 3.6.2 Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Teilnehmer/innen ein Studienbuch mit Testaten der Dozenten/innen über die erbrachten und gewerteten Einzelleistungen.
- 3.7 **Wiederholung von Leistungskontrollen**
- 3.7.1 Im Falle von drei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen kann eine dieser Leistungskontrollen innerhalb von drei Monaten nach Absprache mit den Gastdozenten/innen und dem/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums einmalig wiederholt werden.
- 3.7.2 Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholung der Leistungskontrolle ist eine einmalige Kurswiederholung möglich.
- 3.8 **Nichtbestehen des Fortbildungsprogramms**
- Die erfolgreiche Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm kann nicht bescheinigt werden, wenn mehr als zwei der zwölf Leistungsnachweise nicht erbracht wurden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote festgestellt und kein Abschlußzeugnis ausgehändigt. Der/Die Teilnehmer/innen erhalten lediglich eine Sammelbescheinigung der erbrachten Leistungen.
4. **Teilnahmegebühren**
- 4.1 Pro Semester sind von jedem/jeder Teilnehmer/in Teilnahmegebühren zu entrichten. Die von den Teilnehmern/innen zu tragenden Teilnahmegebühren dienen der Bereitstellung des Lehrangebots. Für die Wiederholung eines einzelnen Kurses ist eine Kursgebühr in Höhe von 150,— DM zu entrichten.
- 4.2 Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main setzt im Benehmen mit dem Leitungsgremium des Fortbildungsprogramms „Buch und Medienpraxis“ und dem Fachbereich Neuere Philologien die Teilnahmegebühren neu fest, wenn wesentliche Änderungen im Bereich der Personal- und Sachmittel dies erfordern.
- 4.3 Die Teilnahmegebühren (desgleichen die Gebühren für die Wiederholung eines Kurses) sind jeweils acht Wochen vor Semesterbeginn zu entrichten; darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Die entrichteten Gebühren werden im Falle eines Abbruchs der Teilnahme am Fortbildungsprogramm nicht zurückerstattet.

5. **Schlußbestimmungen**

5.1 **Überprüfung der Ordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, der Umfang und die Gliederung des Fortbildungsprogramms werden vom zuständigen Leitungsgremium regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft sowie aus gesetzlichen, berufspolitischen und hochschuldidaktischen Gründen ergeben.

5.2 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 26. Mai 1997

Prof. Dr. Eckhard L o b s i e n
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

794

Studienordnung des Fachbereichs Informatik für den Teilstudiengang Informatik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 28. Oktober 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/552 (1) — 2

StAnz. 30/1997 S. 2191

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfachs Informatik auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben dem Fach Informatik im Umfang von 64 Semesterwochenstunden gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 34 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 64 Semesterwochenstunden sowie
 - die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 32 Semesterwochenstunden (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 29 Abs. 1 LVO)
- studiert werden.

Inhaltsverzeichnis

I. ZIELE DES STUDIUMS

- I.1 Allgemeine und fachwissenschaftlich orientierte Ziele**
- I.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele**
- I.3 Weiteres Unterrichtsfach**

II. BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

- II.1 Studienvoraussetzungen**
 - II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - II.1.2 Nützliche Voraussetzungen
- II.2 Studienorganisation**
 - II.2.1 Studienbeginn
 - II.2.2 Studiendauer
 - II.2.3 Studienabschnitte
 - II.2.4 Schulpraktikum
- II.3 Weiterführende Studien**
 - II.3.1 Erweiterungsprüfung
 - II.3.2 Promotion

III. GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

- III.1 Lehr- und Lernformen**
- III.2 Inhaltliche Gliederung**
 - III.2.1 Grundstudium
 - III.2.2 Hauptstudium
 - III.2.3 Zuordnung zu den Prüfungsbereichen gemäß LVO

III.3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**III.4 Leistungsnachweise**

III.4.1 Leistungsnachweise über ein ordnungsgemäßes Studium

III.4.2 Vergabe von Leistungsnachweisen

III.4.3 Sammelbescheinigung

III.5 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**III.6 Prüfungen**

III.6.1 Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

III.6.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung

III.6.3 Durchführung der Zwischenprüfung

III.6.4 Meldung zur Ersten Staatsprüfung

III.6.5 Umfang der Ersten Staatsprüfung

III.6.6 Durchführung der Ersten Staatsprüfung

III.7 Studienplan**IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN****IV.1 Studienberatung**

IV.1.1 Fachbezogene Studienberatung

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

IV.1.3 Empfehlungen zur Studienberatung

IV.1.4 Orientierungsveranstaltungen

IV.1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1 Grundlage der Studienordnung

IV.2.2 Geltungsbereich

IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

ET Erfolgreiche Teilnahme

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)

HUG Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)

LVO Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)

P Proseminar

PR Praktikum

PV Pflichtveranstaltung

RET Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

S Seminar

SWS Semesterwochenstunde(n)

Ü Übungen

V Vorlesung

WPV Wahlpflichtveranstaltung

ZPO Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Erdkunde der Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geowissenschaften und Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Dezember 1991 (ABL. 1992 S. 439 ff.)

I. Ziele des Studiums**I.1 Allgemeine und fachwissenschaftlich orientierte Ziele**

Informatik ist die Wissenschaft von der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere der automatischen Verarbeitung mit Hilfe von elektronischen Rechenanlagen. Sie bildet zusammen mit der Technik der Informationssysteme die Grundpfeiler der Informationsverarbeitung.

Die Informatik befaßt sich mit Informationssystemen besonders im Hinblick auf

- Struktur, Wirkungsweise und ihre Fähigkeiten,
- Konstruktion, Technologie und praktischen Umgang,
- Formalisierung, Modellbildung und Simulation,
- Entwurf, Test, Verifikation und Anwendung von Programmsystemen,
- Auswirkungen auf die Gesellschaft.

Dabei spielen Untersuchungen über die Effizienz der Verfahren und über Sinn und Nutzen ihrer Anwendung in der Praxis eine wichtige Rolle. Die Informatik ist daher auf der einen Seite formaler und erkenntnistheoretischer Natur und beinhaltet auf der anderen Seite auch die ingenieurwissenschaftliche Komponente des Entwurfs und der Herstellung praktisch umsetzbarer Anwendungssysteme. Das Studium des Unterrichtsfachs Informatik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität soll schwerpunktmäßig die Grundlagen und die Methodik beider Bereiche vermitteln.

Es wird gebildet aus den Gebieten

- Praktische Informatik mit den Teilgebieten
 - Systemstrukturen (Datenbanken und Informationssysteme, Betriebssysteme, Kommunikationsnetze und Verteilte Systeme, Leistungsbewertung von Rechensystemen),
 - Programmiermethodik und Modelle (Programmiersprachen und Compiler, Künstliche Intelligenz und Expertensysteme, Software-Engineering und Software-Entwurfsmethoden, Datensicherheit und Datenschutz) und
 - Mensch-Maschine-Interaktion (Graphische Datenverarbeitung, Benutzerschnittstellen, Multimedia-Systeme),
- Technische Informatik mit den Teilgebieten
 - Elektronik (Physikalische und elektrotechnische Grundlagen),
 - Rechnersysteme und Rechnerorganisation (Codierungstheorie, Schaltnetze, Schaltwerke, Rechnerarchitektur, Speicher) und
 - Entwurfsmethodik und Entwurfswerkzeuge,
- Theoretische Informatik mit den Teilgebieten
 - Formale Sprachen und Automaten (Theorie der Formalen Sprachen, Syntaxanalyse, Mathematische Linguistik, Automatentheorie, Entscheidbarkeit und Rekursive Funktionen, Analytische Betrachtungen auf diskreten Strukturen, Programmstrukturen und Programmverifikation),
 - Komplexität (Komplexitätstheorie, Kommunikationskomplexität, Schaltkreiskomplexität, Beschreibungskomplexität, Algorithmisches Lernen, Kryptographie, Interaktive Beweissysteme) und
 - Algorithmen (Sequentielle Algorithmen, Parallele Algorithmen, Zahlentheoretische Algorithmen, Zufallsalgorithmen und Zufallsgeneratoren, Diskrete Optimierung, Algorithmische Geometrie, Mustererkennung) und
- Gesellschaft und Informatik.

Dieses Gebiet beschäftigt sich mit Entwicklungstendenzen und gesellschaftlichen und ethischen Aspekten des Einsatzes von informationstechnischen Systemen. Hierbei können unter anderem folgende Teilgebiete behandelt werden:

 - Geschichte der Informatik,
 - Verantwortung und Folgenabschätzung,
 - Rechtliche Rahmenbedingungen,
 - Gestaltungsanforderungen,
 - Soziologie und Psychologie der Informationsgesellschaft und
 - Berufsbilder in der Informationsgesellschaft.

Zum Studium des Unterrichtsfachs Informatik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität gehört weiterhin eine Lehrveranstaltung „Mathematische Grundlagen der Informatik“, in der einige wichtige Grundbegriffe, Systemmodelle und Beweisverfahren der Informatik vermittelt werden.

Das Thema Gesellschaft und Informatik sollte auch in Lehrveranstaltungen angesprochen werden, die nicht zu diesem Gebiet gehören.

I.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Die Fachdidaktik bildet die Schnittstelle zwischen der Fachausbildung in Informatik und der Praxis des Schulunterrichts. Es wird in diesem Bereich vor allem die Fähigkeit erworben, fachliche Inhalte und Methoden für den Unterricht didaktisch aufzubereiten, Recherausstattung und Rechereinsatz an Schulen nach pädagogischen Kriterien zu planen sowie mit anderen Schulfächern zusammenzuarbeiten.

Dazu sind Kenntnisse zu erwerben über

- Lehrpläne und ihre Bedeutung für den Unterricht,
- die Analyse, die Planung und den Entwurf von Unterricht,
- den Einsatz von Lehr- und Lernmaterial in der Schule,
- die Bewertung von Hard- und Software-Systemen für den Unterricht und
- den Zusammenhang mit anderen Schulfächern.

I.3 Weiteres Unterrichtsfach

Das Unterrichtsfach Informatik kann mit jedem anderen Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 LVO kombiniert werden. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verbindung mit den Fächern Mathematik oder Physik das Studium der Informatik erleichtert und aufgrund von breiteren Vorkenntnissen eine größere Wahlmöglichkeit im Wahlpflichtbereich ermöglicht.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

II.1 Studienvoraussetzungen

II.1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Neben der Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG), werden keine Eingangsvoraussetzungen verlangt.

II.1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für das Studium sind folgende Fähigkeiten und Kenntnisse förderlich:

- die Fähigkeit zum formalen, logischen Denken,
- die Fähigkeit zu präziser Ausdrucksweise,
- die Fähigkeit, Probleme zu analysieren und zu zerlegen,
- die Fähigkeit, komplexe Systeme zu durchschauen,
- gute Englischkenntnisse und
- Mathematik- und Physikkenntnisse.

II.2 Studienorganisation

II.2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

II.2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzzeit von acht Semestern zugrunde. Die Regelstudienzeit gemäß § 6 Abs. 1 LVO beträgt einschließlich der Ersten Staatsprüfung viereinhalb Studienjahre.

Der Fachbereich Informatik stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Informatik in acht Semestern zu absolvieren.

II.2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in

- ein Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern, das gemäß § 6 Abs. 3 LVO mit einer Zwischenprüfung gemäß ZPO abgeschlossen wird, und
- ein darauf aufbauendes Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.

Danach folgt gemäß § 6 Abs. 1 LVO die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

II.2.4 Schulpraktikum

Während des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist gemäß § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei Abschnitten durchgeführt wird. Jeder der beiden Praktikumsabschnitte umfaßt in der Regel ein fünfwöchiges, in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Umfang von 4 SWS. Es wird den Studierenden empfohlen, sich innerhalb des Schulpraktikums auch um Erfahrungen im Informatikunterricht zu bemühen. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. Oktober 1982 (ABl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

II.3 Weiterführende Studien

II.3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Informatik ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 LVO aus einer Klausur von in der Regel vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen. Es sind bei der Meldung zur Erweiterungsprüfung die in III.4.1 genannten neun Leistungsnachweise über ein ordnungsgemäßes Studium des Unterrichtsfachs Informatik vorzulegen.

II.3.2 Promotion

Das wissenschaftliche Studium des Unterrichtsfachs Informatik kann mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil. nat.“ fortgesetzt

werden. Die Durchführung der Promotion richtet sich nach der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 26. Mai 1993 (ABl. 1994 S. 21 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1 Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt durch folgende Lehrformen: Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Seminare, Praktika.

Eine Vorlesung vermittelt den Wissensstoff durch einen Vortrag unterstützt durch Tafel, Overheadprojektor oder sonstige Hilfsmittel. Es werden wissenschaftliche Probleme und deren Lösungsansätze vorgetragen. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen durch die Studierenden ist für die Entwicklung angemessener Verständnisfähigkeit unentbehrlich.

Eine Übung ist eine Lehrveranstaltung, die der vertiefenden und überprüfenden Nachbereitung von Vorlesungsinhalten dient. Die Zuhörerschaft an einer Vorlesung wird auf verschiedene Übungsgruppen aufgeteilt. Die Übungsgruppen werden in der Regel unter der Verantwortung der Veranstaltungsleitung von studentischen Hilfskräften betreut. In den Übungsgruppen werden die Studierenden dazu angeleitet, die in den Vorlesungen gestellten Übungsaufgaben selbständig zu lösen. Übungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums. Sie schulen die Kreativität und vertiefen das Verständnis der Vorlesungsinhalte.

Ein Proseminar ist eine Gruppenveranstaltung im Grundstudium. Es dient der Erörterung wissenschaftlicher Probleme und führt in die selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur ein.

Ein Seminar ist eine Gruppenveranstaltung im Hauptstudium. Es dient der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und leitet zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur an.

Ein Praktikum ist eine Gruppenveranstaltung im Grund- oder Hauptstudium. Es dient der Vertiefung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

Der Fachbereich Informatik bemüht sich, ein Lehrangebot bereitzustellen, so daß die Teilnehmerzahl pro Betreuendem in einer Übung, einem Proseminar, einem Seminar oder einem Praktikum in der Regel 15 nicht überschreitet.

III.2 Inhaltliche Gliederung

Grund- und Hauptstudium gliedern sich inhaltlich in

- Fachwissenschaft Informatik und
- Fachdidaktik Informatik.

III.2.1 Grundstudium

Die Veranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 32 SWS dienen der Einführung in die Informatik. Im fachwissenschaftlichen Teil des Grundstudiums werden die wichtigsten Grundkenntnisse, Konzepte, Beweisverfahren und Arbeitstechniken der Informatik vermittelt. Diese Kenntnisse sind grundlegend für den fachdidaktischen Teil des Studiums und für den fachwissenschaftlichen Teil des Hauptstudiums.

Diese Studienordnung enthält nur die Lehrveranstaltungen, welche nötig sind, um die für die Zwischenprüfung unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Darüber hinaus wird den Studierenden empfohlen, durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen (zum Beispiel Proseminar in Informatik, Veranstaltungen des Fachbereichs Informatik für Hörer aller Fachbereiche, informatikrelevante Veranstaltungen anderer Fachbereiche) und durch selbständiges Arbeiten mit Literatur diese Kenntnisse zu erweitern und das Verständnis der Informatik zu vertiefen.

Die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend:

Fachwissenschaft		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS
Praktische Informatik I	V+Ü	4+2
Mathematische Grundlagen der Informatik	V+Ü	3+1
Praktische Informatik II	V+Ü	3+1
Technische Informatik II	V+Ü	3+1
Theoretische Informatik I	V+Ü	4+2
Praktikum „Praktische Informatik“	PR	4
Summe der SWS		28

Fachdidaktik		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS
Didaktik der Informatik I (Grundstudium)	V/Ü/P	4
Summe der SWS		4

III.2.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium ist gegliedert in einen Pflichtbereich im Umfang von 14 SWS und in einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 SWS. Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich vervollständigen die Einführung in die Informatik und vermitteln weitere Kenntnisse in der Fachdidaktik.

Die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend:

Fachwissenschaft		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS
Technische Informatik I	V+Ü	3+1
Theoretische Informatik II	V+Ü	4+2
Summe der SWS		10

Fachdidaktik		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS
Didaktik der Informatik II (Hauptstudium)	V/Ü/S	4
Summe der SWS		4

Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich sollen vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Spezialgebieten der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik sowie Kenntnisse im Gebiet Gesellschaft und Informatik vermitteln. Hierbei sollen die Studierenden einerseits einen Einblick in die Breite des Fachs Informatik und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft erhalten und andererseits neuere Forschungsergebnisse der Informatik kennenlernen.

Die Studierenden haben im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, den zeitlichen Ablauf und die fachliche Orientierung des Studiums im Rahmen der unten aufgeführten Maßgaben und des jeweiligen Lehrangebots nach eigenen Vorstellungen zu bestimmen. Über das Lehrangebot informieren die Orientierungsveranstaltungen und das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Informatik (siehe IV.1.4 und IV.1.5). Es wird dringend empfohlen, sich nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums über das weitere Studium fachlich beraten zu lassen (siehe IV.1). Dies gilt insbesondere, falls beabsichtigt ist, die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 16 LVO im Unterrichtsfach Informatik anzufertigen.

Für die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs können nur Empfehlungen und Mindestanforderungen formuliert werden. Im Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS unter den folgenden Maßgaben zu belegen:

1. Es sind Lehrveranstaltungen im Bereich Theoretische Informatik oder Praktische/Technische Informatik einschließlich des Praktikums „Technische Informatik“ im Umfang von mindestens 12 SWS zu belegen.
2. Es sind Lehrveranstaltungen im Bereich Gesellschaft und Informatik im Umfang von mindestens 4 SWS zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch innerhalb des Grundstudiums belegt werden.

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Gesellschaft und Informatik, Praktische/Technische Informatik bzw. Theoretische Informatik ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Informatik aufgeführt.

III.2.3 Zuordnung zu den Prüfungsbereichen gemäß LVO

Die fachwissenschaftlichen Prüfungsbereiche A bis D im Unterrichtsfach Informatik gemäß Anl. 6 LVO werden durch die Lehrveranstaltungen zur Praktischen Informatik (Bereiche A, B und C), zur Technischen Informatik (Bereich C) und zur Theoretischen Informatik (Bereiche A und B) sowie zum Gebiet Gesellschaft und Informatik (Bereich D) abgedeckt. Die fachdidaktischen Prüfungsbereiche im Unterrichtsfach Informatik gemäß Anl. 6 LVO werden durch die Lehrveranstaltungen zur Didaktik der Informatik abgedeckt.

III.3 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für die einzelnen Lehrveranstaltungen im Grundstudium gibt es keine Zugangsvoraussetzungen. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium wird in der Regel die bestandene Zwischenprüfung vorausgesetzt. Es wird dringend empfohlen, die im Studienplan vorgesehene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium und im Pflichtbereich des Hauptstudiums einzuhalten, da der Inhalt einer Veranstaltung auf dem Wissensstoff der vorhergehenden Veranstaltungen aufbaut. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums sollte das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Informatik zu Rate gezogen werden, in dem für jede Veranstaltung der vorausgesetzte Wissensstand angegeben ist. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums kann mit der Verpflichtung verbunden sein, eine begleitende Lehrveranstaltung zu besuchen. Dieses wird ebenfalls im kommentierten Vorlesungsverzeichnis angegeben.

III.4 Leistungsnachweise

III.4.1 Leistungsnachweise über ein ordnungsgemäßes Studium

Am Ende des Grundstudiums sind beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 5 ZPO die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

1. ein Leistungsnachweis zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Vorlesung „Praktische Informatik I“ (4 SWS) mit Übungen (2 SWS);
 - b) Vorlesung „Praktische Informatik II“ (3 SWS) mit Übungen (1 SWS).
2. ein Leistungsnachweis zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Vorlesung „Technische Informatik II“ (3 SWS) mit Übungen (1 SWS);
 - b) Vorlesung „Theoretische Informatik I“ (4 SWS) mit Übungen (2 SWS).
3. ein Leistungsnachweis zum Praktikum „Praktische Informatik“ (4 SWS).
4. ein Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung im Bereich der Didaktik der Informatik I (Grundstudium) im Umfang von mindestens 2 SWS.

Nach Abschluß des Hauptstudiums sind bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 7 LVO die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

1. ein Leistungsnachweis zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Vorlesung „Technische Informatik I“ (3 SWS) mit Übungen (1 SWS);
 - b) Vorlesung „Technische Informatik II“ (3 SWS) mit Übungen (1 SWS);
 - c) Vorlesung „Theoretische Informatik I“ (4 SWS) mit Übungen (2 SWS);
 - d) Vorlesung „Theoretische Informatik II“ (4 SWS) mit Übungen (2 SWS).

Falls beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ein Leistungsnachweis zu b) vorgelegt wurde, dann ist hier ein Leistungsnachweis zu c) oder d) vorzulegen. Falls beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ein Leistungsnachweis zu c) vorgelegt wurde, dann ist hier ein Leistungsnachweis zu a) oder b) vorzulegen.

2. ein Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung im Bereich der Didaktik der Informatik II (Hauptstudium) im Umfang von mindestens 2 SWS.
3. ein Leistungsnachweis zu einem Seminar im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums außerhalb des Bereichs Gesellschaft und Informatik.
4. ein Leistungsnachweis zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Praktikum „Technische Informatik“ (4 SWS);
 - b) ein Seminar oder Praktikum im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums außerhalb des Bereichs Gesellschaft und Informatik.
5. ein Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich Gesellschaft und Informatik im Umfang von mindestens 2 SWS.

Falls die Wissenschaftliche Hausarbeit im Bereich der Praktischen oder Technischen Informatik angefertigt wird, so wird empfohlen, unter Nr. 4 einen Praktikumschein vorzulegen. Falls die wissenschaftliche Hausarbeit im Bereich der Theoretischen Informatik

angefertigt wird, so wird empfohlen, unter Nr. 4 einen Seminar-schein vorzulegen.

III.4.2 Vergabe von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise werden durch die Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungsnachweise liegen bei den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung. Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung oder Übung oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum.

Für die Vergabe der Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen, welche von einem anderen Fachbereich angeboten werden, gelten die Vergabekriterien des jeweiligen Fachbereichs. Die *erfolgreiche Teilnahme* an einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs Informatik wird bestätigt, wenn eines der folgenden zur Auswahl stehenden Kriterien erfüllt ist:

1. die richtige Lösung einer Mindestanzahl von Übungsaufgaben, welche zu der Veranstaltung gestellt werden;
2. das Bestehen einer oder zweier Klausuren, deren Gesamtdauer vier Stunden nicht überschreiten darf;
3. eine etwa 20minütige mündliche Leistungskontrolle.

Ein Kriterium kann mit einem zweiten verbunden werden, falls die Studierenden dabei mindestens so gut gestellt werden wie bei der Anwendung nur eines einzigen Kriteriums.

Die *regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme* an einer Lehrveranstaltung des Fachbereichs Informatik wird bestätigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Der Studierende hat regelmäßig teilgenommen;
- 2.a) Der Studierende hat sich in einem Seminar oder Proseminar ausreichend beteiligt und hat einen von den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung akzeptierten Vortrag abgeliefert. Zusätzlich kann eine schriftliche Ausarbeitung verlangt werden;
- 2.b) Der Studierende hat in einem Praktikum eine Mindestanzahl der gestellten praktischen und experimentellen Aufgaben erfolgreich bearbeitet.

Die Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung geben zu Beginn der Veranstaltung bekannt, welche der aufgeführten Kriterien zur Erlangung eines Leistungsnachweises für die Veranstaltung angewendet werden und welche Mindestleistungen zu erbringen sind. Diese Kriterien dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

III.4.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel oder bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an das Dekanat des Fachbereichs Informatik zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

III.5 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung wird gemäß § 11 LVO bzw. § 9 ZPO entschieden.

III.6 Prüfungen

Das Grundstudium schließt gemäß §§ 6, Abs. 3, 1 ZPO mit der Zwischenprüfung ab. Im Anschluß an das Hauptstudium wird gemäß § 6 LVO die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt.

III.6.1 Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

Bei dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 ZPO sind die in III.4.1 genannten vier Leistungsnachweise vorzulegen.

III.6.2 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Informatik besteht aus den beiden mündlichen Teilprüfungen

A. „Praktische/Technische Informatik“ und

B. „Theoretische Informatik“

mit jeweils in der Regel 30 Minuten Dauer.

Den beiden Teilprüfungen liegt der Inhalt folgender Lehrveranstaltungen als Prüfungsstoff zugrunde:

A. Teilprüfung „Praktische/Technische Informatik“:

- Vorlesung „Praktische Informatik I“ (4 SWS) (2 SWS),

- Vorlesung „Praktische Informatik II“ (3 SWS) mit Übungen (1 SWS),
 - Vorlesung „Technische Informatik II“ (3 SWS) mit Übungen (1 SWS).
- B. Teilprüfung „Theoretische Informatik“:
- Vorlesung „Theoretische Informatik I“ mit Übungen (4 SWS) (2 SWS),
 - Vorlesung „Mathematische Grundlagen der Informatik“ mit Übungen (3 SWS) (1 SWS).

III.6.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Auf wichtige Vorschriften der ZPO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung in § 6 Abs. 1 ZPO,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung in § 8 ZPO in Verbindung mit III.4.1,
- die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in § 9 ZPO,
- Zweck und Gliederung der Prüfung in §§ 1, 6 ZPO,
- die Bestellung der Prüfenden in § 5 ZPO,
- Art und Umfang der mündlichen Teilprüfungen in § 6 ZPO,
- die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung in § 12 ZPO,
- das Zeugnis in § 14 ZPO.

III.6.4 Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 LVO sind die in III.4.1 genannten fünf Leistungsnachweise vorzulegen. Darüber hinaus ist anzugeben, ob beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ein Leistungsnachweis zur „Technischen Informatik II“ oder zur „Theoretischen Informatik I“ vorgelegt hat.

III.6.5 Umfang der Ersten Staatsprüfung

Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Informatik umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine in der Regel vierstündige Klausur,
- eine mündliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer und
- die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 16 Wochen, soweit sie nicht in einem anderen Unterrichtsfach oder (auf Antrag) in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt wird.

III.6.6 Durchführung der Ersten Staatsprüfung

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1 LVO,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 LVO in Verbindung mit III.4.1,
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11 LVO,
- Zweck, Teile der Prüfung, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14, 15 LVO,
- die Bestellung der Prüfenden in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 LVO,
- Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16 LVO,
- Art und Umfang der Klausuren und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18 LVO,
- die Möglichkeit eines Freiversuchs in § 10 LVO,
- die Möglichkeit einer Nachhol- oder Wiederholungsprüfung in §§ 23, 24 LVO,
- das Zeugnis in § 27 LVO.

III.7 Studienplan

Der Studienplan stellt beispielhaft den Ablauf des Studiums im Unterrichtsfach Informatik dar. Die angegebenen Fachsemesterzahlen sind Empfehlungen. Sie gewährleisten eine sinnvolle Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und einen kompakten Studienverlauf. Für das Hauptstudium werden hierbei drei mögliche Ausrichtungen zur Praktischen Informatik, Technischen Informatik und Theoretischen Informatik vorgestellt. Es werden Hinweise gegeben, wie diese Ausrichtungen kombiniert werden können.

Grundstudium							
Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	Fachsemester	Status	SWS	Erforderlicher Leistungsnachweis	Bemerkungen
1	Praktische Informatik I	V+Ü	1	PV	4+2	ET	1.
2	Math. Grundl. d. Informatik	V+Ü	1	PV	3+1	—	
3	Praktische Informatik II	V+Ü	2	PV	3+1	ET	1.
4	Technische Informatik II	V+Ü	2	PV	3+1	ET	1.
5	Theoretische Informatik I	V+Ü	3	PV	4+2	ET	1.
6	Praktikum „Praktische Informatik“	PR	4	PV	4	RET	
7	Didaktik der Informatik I (Grundstudium)	V/Ü/P	4	PV	4	ET/RET	
Summe der SWS					32		2.

Hauptstudium bei einer möglichen Ausrichtung zur Praktischen Informatik							
Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	Fachsemester	Status	SWS	Erforderlicher Leistungsnachweis	Bemerkungen
8	Technische Informatik I	V+Ü	5	PV	3+1	ET	1.
9	Theoretische Informatik II	V+Ü	6	PV	4+2	ET	1.
10	Didaktik der Informatik II (Hauptstudium)	V/Ü/S	5—8	PV	4	ET/RET	
11	Vorlesungen/Übungen im Bereich Praktische Informatik	V/Ü	5—8	WPV	8	—	3.
12	Seminar im Bereich Praktische Informatik	S	5—8	WPV	2	RET	4.
13	Praktikum im Bereich Praktische Informatik	PR	5—8	WPV	4	RET	
14	Vorlesung/Übungen/Seminar im Bereich Gesellschaft und Informatik	V/Ü/S	5—8	WPV	4	ET/RET	5.
Summe der SWS					32		6.

Hauptstudium bei einer möglichen Ausrichtung zur Technischen Informatik							
Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	Fachsemester	Status	SWS	Erforderlicher Leistungsnachweis	Bemerkungen
8	Technische Informatik I	V+Ü	5	PV	3+1	ET	1.
9	Theoretische Informatik II	V+Ü	6	PV	4+2	ET	1.
10	Didaktik der Informatik II (Hauptstudium)	V/Ü/S	5—8	PV	4	ET/RET	
11	Vorlesungen/Übungen im Bereich Technische Informatik	V/Ü	5—8	WPV	8	—	7.
12	Seminar im Bereich Technische Informatik	S	5—8	WPV	2	RET	8.
13	Praktikum „Technische Informatik“	PR	5—8	WPV	4	RET	
14	Vorlesung/Übungen/Seminar im Bereich Gesellschaft und Informatik	V/Ü/S	5—8	WPV	4	ET/RET	5.
Summe der SWS					32		6.

Hauptstudium bei einer möglichen Ausrichtung zur Theoretischen Informatik							
Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrform	Fachsemester	Status	SWS	Erforderlicher Leistungsnachweis	Bemerkungen
8	Technische Informatik I	V+Ü	5	PV	3+1	ET	1.
9	Theoretische Informatik II	V+Ü	6	PV	4+2	ET	1.
10	Didaktik der Informatik II (Hauptstudium)	V/Ü/S	5—8	PV	4	ET/RET	
11	Vorlesungen/Übungen im Bereich Theoretische Informatik	V/Ü	5—8	WPV	10	—	9.
12	2 Seminare im Bereich Theoretische Informatik	S	5—8	WPV	4	RET (2x)	10.
14	Vorlesung/Übungen/Seminar im Bereich Gesellschaft und Informatik	V/Ü/S	5—8	WPV	4	ET/RET	5.
Summe der SWS					32		6.

Bemerkungen:

1. Es bestehen Wahlmöglichkeiten bei der Vorlage der Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung (siehe III.4.1).
2. Der erste Abschnitt des Schulpraktikums, der in der Regel von den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften begleitet wird, kann beispielsweise im dritten bis vierten Fachsemester absolviert werden.
3. Hierbei können auch Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 4 SWS im Bereich Technische oder Theoretische Informatik vertreten sein.
4. Dieses Seminar kann auch im Bereich Technische oder Theoretische Informatik angesiedelt sein.
5. Die Lehrveranstaltungen im Bereich Gesellschaft und Informatik können ganz oder teilweise auch innerhalb des Grundstudiums belegt werden, und zwar in Form von Vorlesungen, Übungen und Proseminaren.
6. Der zweite Abschnitt des Schulpraktikums samt Vorbereitung und Auswertung kann beispielsweise im fünften bis sechsten oder im siebten bis achten Fachsemester absolviert werden.
7. Hierbei können auch Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 4 SWS im Bereich Praktische oder Theoretische Informatik vertreten sein.
8. Dieses Seminar kann auch im Bereich Praktische oder Theoretische Informatik angesiedelt sein.
9. Hierbei können auch Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 4 SWS im Bereich Praktische oder Technische Informatik vertreten sein.
10. Eines dieser Seminare kann auch durch ein Praktikum im Bereich Praktische, Technische oder Theoretische Informatik ersetzt werden. Dadurch erhöht sich die Anzahl der SWS in Nr. 12 von 4 auf 6, wodurch sich diese Anzahl in Nr. 11 von 10 auf 8 verringert.

IV. Ergänzende Bestimmungen**IV.1 Studienberatung****IV.1.1 Fachbezogene Studienberatung**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich Informatik eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl von Lehrveranstaltungen. Nähere Einzelheiten über diese Studienberatung werden durch Aushang im Dekanat bekannt gegeben.

Darüber hinaus stehen alle an der Lehre des Fachbereichs Informatik Beteiligten in ihren Sprechstunden für die Studienberatung zur Verfügung.

IV.1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der fachbezogenen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3 Empfehlungen zur Studienberatung

Eine Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Semesters,
- zu Beginn des Hauptstudiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen und
- bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

IV.1.4 Orientierungsveranstaltungen

Zu Beginn eines jeden Wintersemesters bietet der Fachbereich Informatik eine Orientierungsveranstaltung für Studierende im ersten Semester an, in welcher der Teilstudiengang Informatik vorgestellt wird. Am Ende eines jeden Semesters stellt der Fachbereich Informatik das Lehrangebot des kommenden Semesters in einer Orientierungsveranstaltung vor. Die Orientierungsveranstaltungen werden durch Aushang im Dekanat angekündigt.

IV.1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Zu Beginn eines jeden Semesters erstellt der Fachbereich Informatik ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. Dieses Vorlesungsverzeichnis ist im Dekanat oder bei der Fachschaft erhältlich. Es enthält auch alle Lehrver-

anstaltungen des Teilstudiengangs Informatik, welche von anderen Fachbereichen durchgeführt werden.

IV.2 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**IV.2.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 28. Oktober 1996 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der LVO die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs. Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten des Teilstudiengangs im Rahmen der LVO.

IV.3 Übergangs- und Schlußbestimmungen**IV.3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Informatik regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 2. Juni 1997

Prof. Dr. Oswald D r o b n i k
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

795

Grundordnung der Fachhochschule Wiesbaden vom 25. Oktober 1994/3. Januar 1995;

hier: Änderung vom 18. März 1997

Bezug: Veröffentlichung vom 31. März 1995 (StAnz. S. 1284)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird hiermit die vom Konvent der Fachhochschule Wiesbaden am 18. März 1997 beschlossene Änderung der o. a. Grundordnung genehmigt.

Wiesbaden, 30. Juni 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.1 — 482/601 (1) — 24

StAnz. 30/1997 S. 2197

Artikel 1: Änderungen

1. In der Übersicht zur Grundordnung werden im 6. Abschnitt Nr. II Sonstige Betriebseinheiten die Worte „Prüfstelle für Baustoffe“ durch die Worte „Materialprüfam für Bauwesen (MPA) Wiesbaden“ ersetzt.

2. § 64 erhält folgende Fassung:

§ 64

Materialprüfam für Bauwesen (MPA) Wiesbaden

1. Der Fachhochschule Wiesbaden ist das Materialprüfam für Bauwesen (MPA) Wiesbaden angeschlossen. Dieses ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gemäß der Hessischen Bauordnung anerkannt worden.
2. Die Rektorin oder der Rektor bestellt zur Leiterin oder zum Leiter des Materialprüfamt die Leiterin oder den Leiter des Massivbaulabors des Fachbereichs 02 — Bauingenieurwesen und im Einvernehmen mit ihr oder ihm eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vor der Bestellung ist die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einzuholen. Die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstehen in dieser Eigenschaft dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.
3. Die Mitarbeit im Materialprüfam ist für die Leiterin/den Leiter sowie für die technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nebenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit im Öffentlichen Dienst, die außerhalb der regelmäßigen Ar-

beitszeit ausgeübt wird und der Genehmigung bedarf. Die Vergütung erfolgt — im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen — aus den Einnahmen des Materialprüfamtes, die grundsätzlich über die Staatskasse abzurechnen sind. Der Verteilerschlüssel bedarf der Zustimmung aller Beteiligten; er wird dem Rat der Fachhochschule Wiesbaden zur Kenntnis gebracht. Die Regelungen der Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- Die Mittelbewirtschaftung des Materialprüfamtes erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsstelle und der Haushaltsmittel,

wie sie in einer besonderen Titelgruppe im Kapitel der Fachhochschule Wiesbaden des Landeshaushaltsplanes jeweils ausgebracht sind. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Materialprüfamtes unter Beachtung von Abs. 3.

Artikel 2: Inkrafttreten

- Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

796

Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 1993)

Gemeinsamer Erlaß

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1996 vom 6. Februar 1996 — StB 26/38.67.03/7 Va 96 — die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Benehmen mit Vertretern des Wasserfachs aufgestellten „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 1993)“ für die Bundesfernstraßen den obersten Straßenbaubehörden der Länder bekanntgegeben (VkB1. 1996 S. 171).

Dabei hat das Bundesministerium für Verkehr für die Durchführung der in den „Hinweisen“ genannten Maßnahmen im wesentlichen auf folgendes hingewiesen:

- Die Durchführung der Maßnahmen hat jeweils zur Voraussetzung, daß im Wasserschutzgebiet nicht unerhebliche Gewässerverschmutzungen durch das Straßenoberflächenwasser nachgewiesen oder zu besorgen sind.
- Die knappen Mittel der öffentlichen Haushalte sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (vgl. § 7 BHO und § 7 LHO) erfordern, daß für diejenigen Straßen, an denen Maßnahmen durchzuführen sind, eine Dringlichkeitsreihung in Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad und unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Wasservorkommens vorzunehmen ist.
- Die bisher durchgeführten Untersuchungen lassen es sachdienlich und in der Regel wasserwirtschaftlich wünschenswert erscheinen, zum Beispiel in der Schutzzone III das breitflächige Abfließen von Oberflächenwasser zuzulassen bzw. zu ermöglichen, sofern die Bodenverhältnisse geeignet sind, das heißt, günstige Standortbedingungen vorliegen.

Die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 1993)“ werden hiermit für die Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes Hessen eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und des erforderlichen Gewässerschutzes in bestehenden Wasserschutzgebieten wird den Kreisen, Städten und Gemeinden empfohlen, die vorgenannten „Hinweise“ auch für die übrigen öffentlichen Straßen, soweit sie in ihrer Baulast und Zuständigkeit liegen, anzuwenden.

Die oberen Wasserbehörden und das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen schließen eine Verwaltungsvereinbarung ab, in der für bestehende Straßen in festgesetzten Wasserschutzgebieten die Ausnahme von eventuell vorhandenen Versickerungsverboten für Straßenoberflächenwasser erteilt wird. Mit der Ausnahmezulassung wird eine nach den „Hinweisen“ ausgearbeitete Dringlichkeitsliste verbunden, nach der die darin enthaltenen Straßen zum Schutz der betroffenen Wassergewinnungsanlagen nachgerüstet werden. In der Dringlichkeitsliste sind unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades (Punkt 2 der „Hinweise“) in Abstimmung zwischen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung Art und Umfang der Maßnahmen und ihre Dringlichkeitsreihung (Punkt 3 der „Hinweise“) festzulegen. Anhand der Dringlichkeitsreihung werden die einzelnen Maßnahmen durchgeführt. Zu diesem Zweck werden von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung in jährlicher Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung die erforderlichen Haushaltsmittel für das kommende Jahr beantragt. Die Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwirklicht.

Aktualisierung und Fortschreibung der Dringlichkeitsreihung erfolgen im jährlichen Turnus.

Wird ein Wasserschutzgebiet im Bereich vorhandener Straßen neu ausgewiesen, werden im Ausweisungsverfahren die erforderlichen

Maßnahmen an der jeweiligen Straße festgelegt und in der Wasserschutzgebietsverordnung die entsprechenden Regelungen (zum Beispiel Ausnahmen von den Verboten) getroffen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die Dringlichkeitsreihung aufzunehmen. Zur Anwendung der „Hinweise“ werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu 2. Ermittlung des Gefährdungsgrades

Die Grunddaten zur Wasserbeschaffenheit und den hydrogeologischen Gegebenheiten werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung, die Grunddaten für die verkehrlichen und straßenbaulichen Merkmale werden von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ermittelt und der jeweils anderen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Die Einordnung in einen Gefährdungsgrad erfolgt auf Vorschlag der Wasserwirtschaftsverwaltung einvernehmlich.

Zu 3. Dringlichkeitsreihung

Die Wasserwirtschaftsverwaltung unterbreitet auf der Grundlage der genannten Kriterien einen Vorschlag, der mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung abzustimmen ist.

Zu 4. Schutzmaßnahmen

Hinsichtlich der betrieblichen Maßnahmen ist folgendes anzumerken:

- Die verkehrsmäßige Straßenreinigung gehört nicht zur Straßenbaulast; sie ist eine freiwillige Leistung der Straßen- und Verkehrsverwaltung.
- Entsprechendes gilt für den Winterdienst (hier: verstärkte mechanische Schneeräumung) und für das Vorhalten von Notrufsäulen an Bundesautobahnen.
- Die Aufstellung detaillierter Alarmierungs- und Unfälleinsatzpläne zur Verkürzung der Reaktionszeit im Gefahrenfall ist Aufgabe der Wasserbehörden und der Verkehrsbehörden.

Über die Durchführung verkehrlicher Maßnahmen entscheidet — mit Ausnahme der Anordnung über Lichtsignalanlagen — die Straßenbaubehörde.

Die vorgesehenen verkehrsregelnden Maßnahmen einschließlich der Entscheidung über Lichtsignalanlagen sind an die rechtlichen Voraussetzungen in § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 StVO gebunden; die diesbezüglichen Anordnungen werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde getroffen.

Die in den „Hinweisen“ empfohlenen bautechnischen Maßnahmen sind gerechtfertigt, wenn durch das breitflächige Abfließen des Niederschlagswassers schädliche Stoffe dauernd oder in nicht unerheblichem Ausmaß in das Grundwasser gelangen und eine Ausnahme nach der Wasserschutzgebietsverordnung nicht zugelassen werden kann.

Soweit im Einzelfall die Durchführung bautechnischer Maßnahmen der Hinweise notwendig wird, sind hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 17 FStrG und §§ 33 ff. HStrG zu schaffen.

Die „Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten“ sind beim FGSV Verlag, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln, unter der Bestell-Nr. 548 zu beziehen.

Die mit Runderlaß StB 1/1992 des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 13. März 1992 — V a 21 — 63 a — 42.05.02 neu gefaßte Regelung der Nr. 2.3 des Runderlasses StB 1/88 vom 29. April 1988 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Juni 1997

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V a 2 A — 63 a — 42.03.02

Wiesbaden, 30. Juni 1997

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und
Gesundheit
III B 4 — 79 b 06.15 — 3531/97
StAnz. 30/1997 S. 2198

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze für 1997 in Hessen unter Einbeziehung des 2. NOG und des Beitragsentlastungsgesetzes

Bezug: 88. Sitzung des Landespflegesatzausschusses am 27. Mai 1997

Nach eingehenden Beratungen hat der Landespflegesatzausschuß (§ 25 BPfIV) in seiner 88. Sitzung am 27. Mai 1997 die in der Anlage abgedruckten „Gemeinsamen Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze für 1997 in Hessen unter Einbeziehung des 2. NOG und des Beitragsentlastungsgesetzes“ verabschiedet.

In einigen Punkten konnte im Landespflegesatzausschuß keine Verständigung auf eine gemeinsam getragene Verfahrensweise erzielt werden. Über die im vorliegenden Berechnungsschema als strittig gekennzeichneten Punkte ist von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG eine Vereinbarung zu treffen bzw. eine Entscheidung der Schiedsstelle nach § 18 a KHG herbeizuführen.

Im folgenden sind die strittigen Punkte sowie die entsprechenden Stellungnahmen sowohl der Landesverbände der Krankenkassen in Hessen als auch der Hessischen Krankenhausgesellschaft e.V. dargestellt:

1. Übermittlung der L4/L5-Statistik gemäß § 17 Abs. 4 BPfIV (Erläuterungen Teil B)

Nach § 17 Abs. 4 BPfIV haben die Krankenhäuser im Rahmen der LKA die Diagnose- sowie die Operationsstatistik auf maschinell verwertbaren Datenträgern vorzulegen. Gemäß § 28 Abs. 11 und 12 BPfIV sind die genannten Statistiken erstmals vom 1. Januar 1995 an zu erstellen und für die Pflegesatzverhandlung im Jahr 1996 vorzulegen. Strittig ist, ob für die Pflegesatzverhandlung 1997 auch die genannten Statistiken des Jahres 1996 vorgelegt werden müssen.

Die Kostenträger fordern für die Budgetverhandlungen für 1997 die Vorlage der Daten 1995 und 1996. Ein Bezug zu dem verhandelten Pflegesatzzeitraum sei in § 28 Abs. 11 und 12 BPfIV nicht hergestellt, daher seien jeweils die Daten des Folgejahres vorzulegen. Im Rahmen einer leistungsgerechten Verhandlung sollte es nach Ansicht der Kostenträger selbstverständlich sein, daß alle verfügbaren Leistungsdaten vorgelegt werden.

Nach Auffassung der HKG kann aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 11 und 12 BPfIV nicht die Vorlage der Daten aus 1996 für 1997 abgeleitet werden. Es sei nicht den Krankenhäusern anzulasten, wenn die Pflegesatzverhandlungen für das Jahr 1997 nicht in 1996 stattfänden. Die leistungsgerechte Verhandlung für 1997 erfordere nicht die Unterlagen über vergangene Pflegesatzzeiträume, sondern eine Leistungskalkulation über den künftigen Pflegesatzzeitraum 1997.

2. Korrektur der Abzüge für Fehlbelegung in 1996 (Berechnungsschema Teil D Nr. 5, Teil E Nr. 4b)

Strittig ist, ob das Budget um Abzüge für Fehlbelegung in 1996 zu bereinigen ist.

Nach Auffassung der Kostenträger fehlt es für eine generelle Korrektur der Abzüge für Fehlbelegungen in 1996 an einer rechtlichen Grundlage. Sachlich sei es nicht nachvollziehbar, eine vorgenommene Bereinigung des Budgets um nicht pflegesatzrelevante Kosten wieder rückgängig zu machen. Die Position in Teil D Nr. 5 müsse daher entfallen. Sofern die Vertragsparteien der Pflegesatzvereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart hätten, sei es Sache der Pflegesatzparteien, dem Rechnung zu tragen.

Nach Auffassung der HKG kann die zum Teil pauschal abgezogene Fehlbelegung in 1996 nicht mit dem einprozentigen Fehlbelegungsabzug in 1997 kumuliert werden. In der Regel sei von den Vertragsparteien auch die Einmaligkeit des Fehlbelegungsabzugs vereinbart worden. Deshalb sei es notwendig, eine entsprechende Position für die Bereinigung des Budgets vorzusehen.

3. Beachtung der Beitragssatzstabilität bei Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 11 BPfIV gemäß § 6 BPfIV i.V.m. § 28 Abs. 8 BPfIV (Berechnungsschema Teil D Nr. 8, 9, 25, 26)

§ 28 Abs. 8 BPfIV in der Fassung des 2. GKV-NOG enthält die Regelungen zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die Ein-

haltung der Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1 und 3 BPfIV für das Jahr 1997. Strittig ist, ob bei der Ermittlung der Beitragsobergrenze das Gesamtbudget (inkl. Fallpauschalen und Sonderentgelte) oder lediglich das Restbudget in die Betrachtung einzubeziehen ist.

Nach Auffassung der Kostenträger ist das Restbudget gesondert zu betrachten, da die Steigerung der Fallpauschalen und Sonderentgelte aufgrund der Vereinbarung der Punktwerte für 1997 bereits feststeht und unterhalb von 1,3 Prozent liegt. Die landesweiten Entgelte seien daher von der Vergleichsrechnung auszuschließen, das heißt die Bezugsgröße sei von der Erhöhung um 1,3 Prozent um die Anteile für Fallpauschalen und Sonderentgelte zu bereinigen, um eine über die bereits vereinbarte Steigerung der Fallpauschalen und Sonderentgelte hinausgehende Berücksichtigung zu vermeiden.

Nach Auffassung der HKG sind die landesweiten Entgelte von der Vergleichsrechnung nicht auszuschließen. § 6 Abs. 3 BPfIV lautet: „Bei Vereinbarung des Budgets für das einzelne Krankenhaus darf die Veränderungsrate nach Abs. 1 nur überschritten werden (. . .)“. § 6 Abs. 3 spreche von Budget, womit das Gesamtbudget gemeint sei. Auch stelle § 28 Abs. 8 BPfIV diesen Gesamtbetrag nach K5 Nr. 9 (Pflegesatzfähige Kosten vor Abzug der Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten) gegenüber. Ferner stelle § 28 Abs. 8 letzter Satz BPfIV nochmals klar, daß Fallpauschalen- und Sonderentgeltleistungen in den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BPfIV einfließen.

4. Instandhaltung

Bereinigung um im Budget vorhandene Kosten für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrV (Berechnungsschema Teil D Nr. 5);

Aufstellung einer zweckgemäßen Verwendungsplanung (Teil A, Artikel 10)

Im Zeitraum 1997 bis 1999 werden Instandhaltungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrV über einen Zuschlag in Höhe von 1,1 vom Hundert der für die allgemeinen Krankenhausleistungen vereinbarten Vergütung pauschal finanziert. Strittig ist, ob das Budget um vorhandene Kosten für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrV, die im vergangenen Pflegesatzzeitraum vereinbart wurden und in 1997 weiter vorliegen, für die Beachtung der Beitragssatzstabilität für 1997 herauszurechnen sind. Ferner besteht Uneinigkeit über die Vorlage einer Aufstellung über eine zweckgemäße Verwendungsplanung.

Nach Auffassung der Kostenträger schließt die vom Gesetzgeber vorgegebene pauschale Finanzierung eine zusätzliche Finanzierung von Einzelmaßnahmen aus. Daraus ergebe sich zwingend, daß, soweit aus vergangenen Zeiträumen noch Kostenanteile für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrV in den Budgets enthalten sind, diese vollständig aus der Basis herauszurechnen sind. Ferner fordern die Kostenträger, daß die betreffenden Maßnahmen konkret nach Art und Umfang festgehalten werden. Eine entsprechende Rückstellung könne gebildet werden, wenn eine zweckgemäße Verwendung im laufenden Jahr nicht vorgenommen wird. Nur so könne sichergestellt werden, daß nach Auslaufen der Pauschalfinanzierung keine Doppelfinanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen erfolge.

Nach Auffassung der HKG sind Kostenanteile für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrV aus vergangenen Zeiträumen nicht aus der Basis herauszurechnen. Nach § 28 Abs. 8 BPfIV seien außerordentliche Beträge, deren Finanzierungsgrund im Jahr 1997 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegt, bei der Beachtung der Beitragssatzstabilität für 1997 herauszurechnen. Im Umkehrschluß seien außerordentliche Beträge, deren Finanzierungsgrund im Jahr 1997 weiter vorliege, nicht herauszurechnen, woran auch der Grundsatz der Pauschalierung der Instandhaltungskosten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BPfIV nichts ändere. Krankenhäuser, die bereits höhere Beträge als die Ausnahmebeträge für weitertgeltende Maßnahmen mit den Krankenkassen über mehrere Jahre vereinbart hätten, hätten ein evidentes Rechtsschutzinteresse, diese Maßnahmen auch durchzuführen. Ferner könne die von den Krankenkassen beabsichtigte Aufstellung über eine zweckgemäße Verwendung von der HKG grundsätzlich nicht akzeptiert werden, da hierfür eine rechtliche Vorgabe nicht bestünde.

5. Umsetzung des Art. 3 Beitragsentlastungsgesetz (BeitrEntlG) — Berücksichtigung von Fallpauschalen und Sonderentgelten nach altem Recht und aus Modellvorhaben

Nach § 17 a Abs. 3 KHG in der Fassung des BeitrEntlG ist für die Jahre 1997 bis 1999 ein pauschaler Abzug in Höhe von mindestens 1,0 vom Hundert des um Ausgleichs und Zuschläge bereinigten Budgetbetrages vorzunehmen. Bei Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 11 BPfIV wird in den Jahren 1997 bis 1999 der Rechnungsbetrag um 1,0 vom Hundert gekürzt. Strittig ist, ob auch Fallpauschalen und Sonderentgelte nach altem Recht und aus Modellvorhaben unter diese Kürzungsvorschrift fallen.

Nach Auffassung der **Kostenträger** ist entsprechend er amtlichen Begründung Ziel dieser Neuregelung, im Bereich der GKV 800 Millionen DM pro Jahr einzusparen. Diese, mit dem Beitragsentlastungsgesetz verbundene politische Willenserklärung impliziert eindeutig, daß alle Kosten im Krankenhausbereich um 1,0 vom Hundert zu kürzen seien, unabhängig von der Vergütungsform. Eine Nicht-Berücksichtigung bestimmter Leistungen in Abhängigkeit von der Vergütungsform würde auch zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Krankenhäusern führen.

Nach Auffassung der **HKG** ist die Regelung des § 17 a Abs. 2 KHG eindeutig. Die einprozentige Minderung beziehe sich nur auf Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 11 BPfIV, davon seien die weitergeltenden Sonderentgelte und Modellvorhaben alten Rechts nicht erfaßt.

Sollten sich gesetzliche Änderungen bzw. Entscheidungen/Vereinbarungen über die noch strittigen Punkte ergeben, die eine Änderung des Beschlusses bzw. der „Gemeinsamen Empfehlungen (...)“ erforderlich machen, werden diese durch die Arbeitsgruppe des Landespflegesatzausschusses vorgenommen und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 17. Juni 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
VIII/VIII B 1.2 — 18 c 04.11.15
StAnz. 30/1997 S. 2199.

Gemeinsame Empfehlungen zur Ermittlung des Budgets und der Pflegesätze für 1997 in Hessen unter Einbeziehung des 2. NOG und des Beitragsentlastungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

- Teil A Vertragsgrundlagen und Pflegesatzvereinbarung
- Teil B Erläuterungen und Hinweise
- Teil C 1 Ermittlung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen nach § 24 BPfIV und des Unterschiedsbetrages gegenüber Vorjahren
- Teil C 2 Ermittlung des Unterschiedsbetrages für gesondert berechenbare Unterkunft gegenüber Vorjahren
- Teil D Ermittlung der Betragsobergrenze für 1997
- Teil E Ermittlung des Abzugsbetrages nach § 17 a Abs. 3 KHG (Fehlbelegung) und des Instandhaltungszuschlages nach § 7 Abs. 1 BPfIV
- Teil F Ausgleichs- und Berichtigungen nach altem Recht für 1995
- Teil F 8 Basisanpassung und Ausgleich der Personalkostenentwicklung 1993 bis 1995
Ausgleichs- und Berichtigungen für 1996
- Teil F 11 Ausgleichsberechnung nach §§ 11 Abs. 8, 12 Abs. 4 BPfIV und § 3 Abs. 1 GSK
- Teil F 12 Basisanpassung und Ausgleich der Rate nach § 3 Abs. 1 und 3 GSK
- Teil F 13 Erstattung nicht besetzter Stellen nach § 28 Abs. 5 BPfIV in Verbindung mit § 11 Abs. 3 PPR für 1996
- Teil F 20 Zusammenfassung der Ausgleichs- und Berichtigungen
- Teil H Zu- und Abschläge auf die Entgeltbereiche
- Teil J Verrechnung der Pflegesätze nach § 21 BPfIV für 1997
- Teil K Zusammenfassung der vereinbarten Entgelte für 1997

Teil A

Pflegesatzvereinbarung (oder)* vorläufige Pflegesatzvereinbarung**

Bei einer vorläufigen Pflegesatzvereinbarung nach § 18 BPfIV sind zusätzlich zu dieser Vereinbarung nebst Anlagen in einem besonderen Artikel die strittigen Punkte der Höhe und dem Grunde nach aufzuführen.

Vertragsgrundlagen für die Pflegesatzvereinbarung nach § 18 KHG und § 17 BPfIV für den Pflegesatzzeitraum 1997

1. Vertragsparteien gemäß § 18 Abs. 1 und 2 KHG sind folgende: (Bei Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern ist deren Bildung und der Vertreter allen Beteiligten rechtzeitig anzuzeigen)

Vertragsparteien	Anteil der abgerechneten Berechnungstage und Belegungstage für 1996 in %

2. Die schriftliche Aufforderung (nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BPfIV) zur Pflegesatzverhandlung und die Benachrichtigung der Beteiligten nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG erfolgte durch
(i. d. R. das Krankenhaus)
mit Schreiben vom
3. Verhandlungsunterlagen
Auf Verlangen wurden die Verhandlungsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 BPfIV am versandt.
(oder)*
Es wurden keine Verhandlungsunterlagen nach § 17 Abs. 4 BPfIV verlangt.
4. Vertragsparteien
Der/die/das*
als Träger des (Krankenhauses)
in
vertreten durch
— im folgenden Krankenhaus genannt —
und
die an der entscheidenden (letzten) Verhandlung (§ 18 KHG) am beteiligten übrigen Vertragsparteien vertreten durch:

Institution	Name

— im folgenden Sozialleistungsträger genannt —
schließen auf der Grundlage der beigefügten LKA und Anlagen folgende Vereinbarung:

Der **Investitionskostenanteil*** nach § 8 BPfIV wurde pauschal (§ 8 Abs. 2 BPfIV) (oder)* individuell (§ 8 Abs. 1 BPfIV) ermittelt.

* bedeutet hier und im folgenden: Nichtzutreffendes streichen

Die Zu- und Abschläge zu den Pflegesätzen ergeben sich aus Anlage Teil H sowie Anlage Teil K.

Die Verrechnungspflegesätze nach § 21 BPflV ergeben sich aus Anlage Teil K. Eine Vereinbarung nach §§ 8 Abs. 1 oder 18 b KHG ist beigefügt*.

Artikel 2:

Fallpauschalen und Sonderentgelte bei Erlösabzug

(§§ 11, 12 Abs. 2 S. 1 BPflV)

Die für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV vereinbarten Fallpauschalen ergeben sich aus V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 3 BPflV) ergeben sich aus V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 4—7 BPflV) ergeben sich aus Teil H sowie aus Anlage Teil K.

Die für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV vereinbarten Sonderentgelte ergeben sich aus V 2 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 3 BPflV) ergeben sich aus V 2 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 4—7 BPflV) ergeben sich aus Teil H sowie aus Anlage Teil K.

Fallpauschalen und Sonderentgelte bei Kostenausgliederung*

(§§ 11 und 12 Abs. 2 S. 3 BPflV)

Die für den Erlösausgleich nach § 11 Abs. 8 BPflV vereinbarten Fallpauschalen und Sonderentgelte ergeben sich aus der Aufstellung analog V 2 und V 3 LKA bis Spalte 6 für die jeweilige Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 3 BPflV) ergeben sich aus o. g. Aufstellung analog V 2 und V 3 LKA der jeweiligen Fachabteilung sowie aus Anlage Teil K.

Die vereinbarten Zu- und/oder Abschläge (nach § 11 Abs. 4—7 BPflV) ergeben sich aus Teil H sowie aus Anlage Teil K.

Artikel 3:

Vergleichspflegesatz

(§ 17 Abs. 5 KHG und § 17 Abs. 7 BPflV)

Für das geförderte/teilweise geförderte/nicht geförderte* Krankenhaus wurde als Vergleichskrankenhaus das vereinbart.

(oder)*

Es wurde kein vergleichbares Krankenhaus vereinbart, weil

Artikel 4:

Budgetermittlung

(§§ 3, 6, 12 und 28 BPflV)

Die Veränderungsrate nach § 6 Abs. 1 BPflV beträgt 1,3%.

Die vereinbarten pflegesatzfähigen Kosten (K 5 Nr. 9 Sp. 4 LKA) betragen:

..... DM und übersteigen damit die Betragsobergrenze, die mit

..... DM in Anlage Teil D ermittelt wurde, nicht.

Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 6 Abs. 1 BPflV ist deshalb beachtet worden. Das Schema zur Ermittlung der Betragsobergrenze (Teil D) ist beigefügt.

Die folgenden Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 3 BPflV wurden in Anlage Teil D berücksichtigt:

Artikel 5

Modellvorhaben, weitergeltende Sonderentgelte und Fallpauschalen

(§§ 26, 28 Abs. 3 BPflV)

Im Rahmen der §§ 26, 28 Abs. 3 BPflV wurden folgende Modellvorhaben, Sonderentgelte, Fallpauschalen vereinbart:

(Bitte separate Vereinbarung mit Berechnungen, Preis- und Ausgleichsvereinbarung beifügen)

Artikel 6:

Erlösausgleich

(§§ 11, 12 BPflV)

Abweichende Regelungen nach § 11 Abs. 8 Satz 4 BPflV und § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 BPflV sind aufzuführen und mit den notwendigen Basisdaten zu dokumentieren:

.....
.....
.....

Artikel 7:

Weitergeltung über den 31. Dezember 1997 hinaus

(§ 21 Abs. 1 BPflV)

Es wird vereinbart, daß bei einer Weitergeltung der Pflegesätze über den Pflegesatzzeitraum (also über den 31. Dezember 1997) hinaus die genehmigten Pflegesätze mit Ausgleichen, Berichtigungen und Zu- oder Abschlägen bis zu einer Neuvereinbarung weitergeltend sollen.

(oder)*

die jahresdurchschnittlichen Pflegesätze nach K 7 nachrichtlich Nr. 1 und K 6 Nr. 17 ohne Ausgleiche und Berichtigungen sowie Sonderentgelte und Fallpauschalen ohne Zu- und Abschläge nach § 11 Abs. 3 bis 8 BPflV abgerechnet werden sollen. Die entsprechenden Pflegesätze ohne Ausgleiche und Berichtigungen sind in Anlage Teil K aufgeführt.

Artikel 8:

Ausgleiche und Berichtigungen

(§§ 11, 12 und 28 Abs. 5 BPflV)

1. Ausgleiche und Berichtigungen für 1995 soweit noch nicht endgültig in 1996 berücksichtigt:

Es wurden folgende Ausgleiche und Berichtigungen für 1995 berücksichtigt¹

Teil F 8 Basisanpassung und Ausgleich der Personalkostenentwicklung 1993 bis 1995

2. Ausgleiche und Berichtigungen für 1996

Es wurden folgende Ausgleiche und Berichtigungen für 1996 berücksichtigt*

Teil F 11 Ausgleichsberechnung nach §§ 11 Abs. 8, 12 Abs. 4 BPflV und § 3 Abs. 1 GSK

Teil F 12 Basisanpassung und Ausgleich der Rate nach § 3 Abs. 1 und 3 GSK

Teil F 13 Erstattung nicht besetzter Stellen nach § 28 Abs. 5 BPflV in Verbindung mit § 11 Abs. 3 PPR für 1996

3. Gegebenenfalls noch vorzunehmende sonstige Ausgleiche

.....

Artikel 9:

Vorbehalte*

(§ 17 Abs. 1 a KHG, Artikel 6 des 2. GKV-NOG)

Die vereinbarten verbleibenden pflegesatzfähigen Kosten (K 5 Nr. 12 Sp. 4 LKA) zuzüglich der Investitionskosten nach § 8 (anteilig, K 5 Nr. 23 Sp. 4 LKA) wurden nach § 17 a Abs. 3 KHG um DM gekürzt (Anlage Teil E Nr. 4).

Die verbleibenden pflegesatzfähigen Kosten nach Abzug von Fehlbelegung betragen: DM (Anlage Teil E Nr. 5).

Die Rechnungsbeträge für Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 11 BPflV werden nach § 17 a Abs. 3 KHG um 1 Prozent gekürzt. Dies entspricht vorauskalkuliert DM.

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß der Abschluß dieser Vereinbarung und die damit verbundene Kürzung der Krankenhaus-erlöse um die aufgeführten Beträge unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit der Absenkung um mindestens 1 Prozent nach § 17 a Abs. 3 KHG steht.

Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, daß der Abschluß dieser Vereinbarung und die damit verbundene Erhöhung der Krankenhaus-erlöse um die nachstehend aufgeführten Beträge unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderungen des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben 1996 durch Artikel 6 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes steht:

Ausgleichsbetrag in Höhe von 0,855% aus Teil D, Nr. 4 = DM

Verbleibende Basisanpassung in Höhe von 33% aus Teil F 12 Nr. 8 = DM

(verbleibende Mehrerlöse aufgrund von 50% Ausgleich für Transplantationen aus anliegender Berechnung = DM)

* bedeutet hier und im folgenden: Nichtzutreffendes streichen

¹ Bitte nur die gerechneten Ausgleiche aufführen, gilt auch für die Anlage

Das Ergebnis der Überprüfung der Rechtmäßigkeit wird nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils nachträglich berücksichtigt. Die Verrechnung geschieht in einem künftigen Pflegesatzzeitraum.

Artikel 10:
Instandhaltungszuschlag (teilw. strittig)
(§ 7 BPfIV)

Das Krankenhaus erhält einen Instandhaltungszuschlag in Höhe von 1,1%, das entspricht DM. Dieser Betrag ist für folgende Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrVO (inkl. Rücklagen und Rückstellungen) vorgesehen (strittig):

.....
.....

Artikel 11:
Rechnungs- und Zahlungsbedingungen
(§ 17 Abs. 1 Satz 3 BPfIV)

Bitte darstellen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Artikel 12:
Zustimmungsverfahren der Landesverbände der Krankenkassen
(§ 18 Abs. 1 S. 3 und 4 i. V. m. § 17 KHG)

Die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherer übernimmt die letztunterzeichnende Pflegesatzpartei (oder)*

.....
unmittelbar nach Unterschriftsleistung.

Artikel 13:
Antrag auf Genehmigung
(§ 18 Abs. 5 KHG und § 20 Abs. 1 BPfIV)

Den Antrag auf Genehmigung stellt:

.....
(i. d. R. das Krankenhaus)

Adressat des Anhörungsverfahrens nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Antragsteller. Der Antragsteller übernimmt diesbezüglich die Unterrichtung und Abstimmung mit den übrigen Vertragsparteien.

Artikel 14:
Unterschriften/Datum

Institution	Unterschrift	Datum

Sofern in Artikel 12 nicht anders bestimmt übernimmt der Letztunterzeichner die Unterrichtung der Landesverbände der Krankenkassen.

Anlagen:

Teil B

Teil B: Erläuterungen des Landespflegesatzsausschusses

1. Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 6 Abs. 1 BPfIV

Die Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität nach § 6 Abs. 1 BPfIV obliegt grundsätzlich den Vertragsparteien. Der Maßstab für die Beachtung dieses Grundsatzes ist für 1997 vom BMG mit +1,3 vom Hundert festgelegt. Zur Berechnung der Beitragsobergrenze zur Beachtung der Beitragssatzstabilität, im Sinne der BPfIV, sollte das Schema Teil D verwendet werden.

2. Sonderentgelte und Fallpauschalen

a) Rückrechnung von Sonderentgelten und Fallpauschalen alten Rechts

Krankenhäuser, die für das Kalenderjahr 1996 Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 21 Abs. 2 BPfIV a. F. und § 6 Abs. 3 BPfIV a. F. vereinbart haben und die weder in der Anlage 1 und 2 noch auf Landesebene nach § 16 Abs. 2 vereinbart sind, können diese nach § 28 Abs. 3 BPfIV auch für 1997 vereinbaren. Ansonsten können diese bisher vereinbarten Sonderentgelte und Fallpauschalen außerhalb des Budgets in das Restbudget zurückgerechnet werden.

b) Modellvorhaben nach § 26 BPfIV und alte Sonderentgelte und Fallpauschalen nach § 28 Abs. 3 BPfIV

Neue und zeitlich begrenzte Modellvorhaben zur Entwicklung und Erprobung neuer Fallpauschalen und pauschalierter Sonderentgelte können nach § 26 Abs. 1 BPfIV zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 BPfIV a. F. und Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 BPfIV a. F., die bereits vor 1996 vereinbart wurden und nach § 28 Abs. 3 BPfIV in 1997 weiter vereinbart werden und Modellvorhaben nach § 26 Abs. 1 BPfIV, fließen nicht in die LKA mit ein. Für diese Fallpauschalen, Sonderentgelte und Modellvorhaben nach § 26 BPfIV soll eine Kalkulation auf Nettokostenbasis unter Angabe der Menge vorgelegt und vereinbart werden. Dazu ist ein Kalkulationsschema beizufügen. Auch bei diesen Fallpauschalen können unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 BPfIV Sonderentgelte zusätzlich berechnet werden. Die entsprechenden Belegungstage finden keine Berücksichtigung in L 3 LKA.

Grundsätzlich fallen diese Modellvorhaben nach § 26 BPfIV bzw. die Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 28 Abs. 3 BPfIV nicht unter die Ausgleichsregelung des § 11 Abs. 8 BPfIV. Für nach § 26 BPfIV vereinbarte pauschalierte Entgelte sollen Ausgleichsvereinbarungen werden. Zu weiteren Kalkulationen können statistische Angaben der Vereinbarung beigefügt werden.

Die Ausgleichsregelung des § 3 Abs. 2 GSK ist bei der Berechnung der Gesamterlöse, auch auf die Modellvorhaben nach § 26 BPfIV und die Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 28 Abs. 3 BPfIV anzuwenden.

Für weitergeltende operative Sonderentgelte gilt die 20prozentige Minderungspflicht des Abteilungspflegesatzes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 ebenfalls. Deshalb sind die entsprechenden Berechnungstage in L 1 bzw. L 3 lfd. Nr. 5 LKA einzubeziehen.

c) Sonderentgelte und Fallpauschalen nach BPfIV

Wenn die entsprechenden Kriterien jeweils zutreffen, besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen der Abrechnung einer Fallpauschale und Sonderentgeltes bzw. nur Abteilungspflegesätze. Die Fallpauschale hat dann immer Vorrang vor der Abrechnung des entsprechenden Sonderentgelts zuzüglich tagesgleicher Pflegesätze.

Voraussetzung für die Abrechnung von Fallpauschalen und/oder Sonderentgelten ist die vollständige Erbringung der in der Definition der Kataloge enthaltenen Leistungen. Dies gilt auch für Rezidiveingriffe. Die in Anlage 1 und 2 BPfIV festgelegten Beschreibungen von Diagnose und Therapie für Fallpauschalen bzw. Therapie für Sonderentgelte sind im Zweifel wörtlich auszulegen. Im Zweifel können weder die Fallpauschalen noch das nachrangige Sonderentgelt zur Abrechnung kommen. In diesem Fall sind die tagesgleichen Pflegesätze abzurechnen.

Nach § 14 Abs. 3 BPfIV werden Sonderentgelte für die in Anlage 2 bestimmten und die nach § 16 Abs. 2 BPfIV (auf Landesebene) vereinbarten Leistungskomplexe berechnet. Ist es im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung des Versicherten notwendig, daß während eines Operationstermins mehrere Sonderent-

geltleistungen erbracht und dementsprechend auch abgerechnet werden, so wird dies durch die Bundespflegesatzverordnung nicht ausgeschlossen.

Wird eine Fallpauschalenleistung ohne Verlegung durch mehrere Krankenhäuser erbracht, wird die Fallpauschale nach § 14 Abs. 4 Satz 3 BpflV durch das Krankenhaus berechnet, das den Patienten stationär aufgenommen hat.

Analog wird auch ein Sonderentgelt von dem Krankenhaus, welches den Patienten stationär aufgenommen hat, abgerechnet, auch wenn diese Leistung als Leistung Dritter (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BpflV) erbracht wird. Diese Leistungen sind von dem abrechnenden Krankenhaus in V 2 LKA vorauszukalkulieren.

Gemäß § 14 Abs. 4 BpflV werden Fallpauschalen für die in Anlage 1 bestimmten und die nach § 16 Abs. 2 BpflV (auf Landesebene) vereinbarten Behandlungsfälle berechnet, wenn diese die Hauptleistung des Krankenhauses für den Patienten sind und der Patient das 14. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahme gemäß Katalog möglich). Maßgebend für die Zuordnung zu einem Behandlungsfall ist die in Anlage 1 genannte Behandlung in Verbindung mit der genannten Hauptdiagnose oder einer entsprechenden Diagnose für den Krankenhausaufenthalt. Für Patienten, deren Behandlung durch die Leistungsdefinition nicht erfaßt wird oder deren Behandlung aufgrund von wesentlichen Nebenerkrankungen weit über die Leistungsdefinition hinausgeht, wird die Fallpauschale nicht berechnet.

Die Vertragsparteien sind nach § 11 Abs. 8 BpflV verpflichtet, die Vorauskalkulation der Fallpauschalen und Sonderentgelte nach Art und Höhe (in V 2 und V 3) so präzise wie möglich zu vereinbaren.

Kommt es aufgrund von krankhausindividuellen Besonderheiten zu einem negativen Restabteilungsbudget, können die Erlöse aus Fallpauschalen und/oder Sonderentgelte durch die Vereinbarung entsprechender Abschläge gemindert werden. Diese sind in einem gesonderten Passus in Artikel 2 der Pflegesatzvereinbarung auszuweisen.

Für Sonderentgelt- und Fallpauschalenleistungen, die im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 4 BpflV) oder darüber hinaus bei Notfällen erbracht werden, gilt eine Abrechnungspflicht unabhängig davon, ob die Leistungen in V 2 und V 3 vorauskalkuliert wurden (§ 14 BpflV). Sind Leistungen nicht in V 2 und V 3 vorauskalkuliert worden, sind die entsprechenden Fallpauschalen und Sonderentgelte lt. Landespreisliste (§ 16 Abs. 4 BpflV) also ohne Zu- und Abschläge (§§ 11 Abs. 3 bis 7 und 14 BpflV) zwingend abzurechnen (§ 14 BpflV).

Grundsätzlich sind mehrere Sonderentgelte während einer Operation abrechnungsfähig, wenn Leistungen in den unterschiedlichen OP-Gebieten erbracht werden. Dies gilt auch für die Abrechnung von Sonderentgelten neben einer Fallpauschale.

Eingriffe in unterschiedlichen OP-Gebieten liegen vor, wenn beispielsweise:

- ein zweiter Zugang erforderlich wird
- ein weiteres Organ präpariert werden muß
- oder die zweite Leistung einen wesentlichen operativen Mehraufwand erfordert.

Nicht abrechenbar sind zusätzliche Sonderentgelte, wenn die Leistung bereits in der Hauptleistung, die mit Fallpauschale oder Sonderentgelt vergütet wird, üblicherweise enthalten ist.

Bei Verlegung im Rahmen einer Zusammenarbeit (§ 14 Abs. 5 BpflV) rechnet bei Überschreitung der Grenzverweildauer das übernehmende Krankenhaus seine tagesgleichen Pflegesätze ab (§ 14 Abs. 7 BpflV).

Wird eine nachstationäre Behandlung für Fallpauschalenpatienten durchgeführt, so können bei Erreichen der Grenzverweildauer zusätzlich zur Fallpauschale die nachstationären Behandlungstage ab dieser Grenzverweildauer nach § 14 Abs. 4 BpflV abgerechnet werden. Bei der Ermittlung der Grenzverweildauer sind die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird für jeden Patienten der Pflegesatz der Abteilung abgerechnet, in der der Patient liegt. Bei Berechnung eines Sonderentgeltes für operative Leistungen wird der Abteilungspflegesatz der operativ tätigen Fachabteilung nach § 14 Abs. 2 BpflV um 20 vom Hundert für den gesamten Abteilungsaufenthalt ermäßigt. In L 1 und L 3 sind die um 20 vom Hundert zu mindernden Tage bei Berechnung dieser Sonderentgelte zu berücksichtigen. Dies gilt

entsprechend auch für operative Sonderentgelte, die nach § 28 Abs. 3 BpflV in 1997 weitergelten. Eine Abteilung gilt dann als operativ tätige Abteilung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 BpflV, wenn operative Leistungen (Sonderentgelte) im Abteilungsbudget (V 2 der Abteilung) kalkuliert sind. Die 20prozentige Kürzung des Pflegesatzes dieser operativ tätigen Abteilung erfolgt auch, wenn ein bestimmtes operatives Sonderentgelt, das nicht in V 2 vorauskalkuliert wurde, im Einzelfall im Rahmen des Versorgungsauftrages erbracht und abgerechnet wird.

Liegt der Patient in einer nicht operativ tätigen Abteilung im vorgenannten Sinne und erhält er eine operative Sonderentgeltleistung ohne Verlegung in eine operative Abteilung, so ist der abzurechnende Abteilungspflegesatz nicht zu mindern. Diese Berechnungstage sind daher nicht in L 3 lfd. Nr. 5 LKA auszuweisen und werden in K 7 lfd. Nr. 25 LKA zu 100 Prozent berücksichtigt.

Nach der Systematik des Sonderentgeltkatalogs (Anlage 2.1 und 2.2 zur BpflV) sind die

- I. sonstigen therapeutischen Maßnahmen und
- II. diagnostischen Maßnahmen

nicht als operative Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 BpflV zu sehen. Somit ist der Abteilungspflegesatz bei Berechnung dieser Sonderentgelte nicht zu mindern; die Berechnungstage sind nicht in L 3 lfd. Nr. 5 LKA zu berücksichtigen.

Fallpauschalen und Sonderentgelte selbst werden grundsätzlich mit dem auf Landesebene geltenden Punktwert für den auf Landesebene bestimmten Zeitraum abgerechnet. Dabei sind ab 1. Januar 1997 gemäß Beitragsentlastungsgesetz diese Entgelte um 1 vom Hundert zu kürzen. Nach Inkrafttreten des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes ist ein Zuschlag von 1,1 vom Hundert für Instandhaltung zu erheben. Die bis dahin nicht erlösten Zuschläge auf Fallpauschalen und Sonderentgelte werden über Teil E Nr. 7 verrechnet.

d) Leistungsumfang der Fallpauschale

Die Krankenhausbehandlung umfaßt grundsätzlich alle erforderlichen Leistungen nach Maßgabe der KHG. Dazu gehört auch die Nachsorgebehandlung, zum Beispiel im Anschluß an den Einbau einer Endoprothese, soweit sie nach dem Leistungsrecht des SGB V unter die Krankenhausbehandlung fällt. Wird die Nachsorge durch ein anderes Krankenhaus im Rahmen einer Zusammenarbeit erbracht, muß das operierende Krankenhaus einen Teil der Fallpauschale abgeben (§ 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 BpflV). Eine Rehabilitation oder eine ambulante Weiterversorgung durch den niedergelassenen Bereich ist demgegenüber keine allgemeine Krankenhausleistung.

3. Dialyse

Sofern eine Dialyseeinrichtung besteht, soll hierfür ein vollstationärer Pflegesatz für besondere Einrichtungen vereinbart werden. Dieser kommt zur Abrechnung, wenn die Dialysebehandlung Grund für die stationäre Krankenhausaufnahme ist. Für Dialysebehandlung im Rahmen einer interkuranten Erkrankung soll ein teilstationärer Dialysepflegesatz vereinbart werden. Dieser ist zusätzlich zu allen übrigen Vergütungsformen abrechnungsfähig. Die Kosten der Dialyse bei interkuranter Erkrankung in einem Krankenhaus ohne eigene Dialyseeinrichtung sind nicht pflegesatzfähig; sie werden von den Kostenträgern direkt übernommen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BpflV).

Wird zusätzlich zu anderen Vergütungsformen ein teilstationärer Pflegesatz für Dialysepatienten berechnet, bei denen die Dialyse mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht in Zusammenhang steht (§ 14 Abs. 2 Satz 4 BpflV), so wird hierfür kein teilstationärer Basispflegesatz abgerechnet. Somit sind diese Berechnungstage bei der Ermittlung des Basispflegesatzes (K 6 lfd. Nr. 13 LKA) nicht zu berücksichtigen.

4. Vorlage von Unterlagen (strittig, für welchen Zeitraum)

Grundsätzlich ist die LKA in den relevanten Teilen vorzulegen. Die Diagnosestatistik nach L 4 LKA und die OP-Statistik nach L 5 LKA auf Basis ICPM ist für 1995 (strittig: für 1996) vorzulegen. Die Daten werden auf Datenträger geliefert. Näheres zum Datenträgeraustausch regelt die Bundesebene. In Absprache mit den Vertragsparteien kann L 4/L 5 auch in Papierform vorgelegt werden.

5. Grundlagen zur Budgetermittlung

a) individuelle Verhandlung

Grundlage für die Bemessung des Budgets und der Pflegesätze sind die allgemeinen Krankenhausleistungen im Rah-

men des Versorgungsauftrages des Krankenhauses (§ 4 BPfIV).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BPfIV müssen das Budget und die Pflegesätze nach § 10 BPfIV medizinisch leistungsgerecht sein und einem Krankenhaus bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist nach § 6 Abs. 1 BPfIV zu überprüfen (siehe Ermittlung der Beitragsobergrenze zur Beachtung der Beitragssatzstabilität Teil D).

Ausnahmetatbestände

- Werden Veränderungen der medizinischen Leistungsstruktur oder des Leistungsumfanges bzw. der Fallzahlen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 BPfIV geplant, so sind die erforderlichen Unterlagen hierzu vorzulegen. Soweit zur Beurteilung der Leistungen des Krankenhauses im Rahmen seines Versorgungsauftrages im Einzelfall nach § 17 Abs. 5 BPfIV weitergehende Unterlagen erforderlich sind, sind diese vorzulegen, wenn dies von den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG gemeinsam verlangt wird.
- Zusätzliche Kapazitäten für medizinische Leistungen aufgrund der Krankenhausplanung oder des Investitionsprogramms des Landes
- Sofern ein Vertrag nach § 18 b KHG zur Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen geschlossen wurde, ist dieser der Vereinbarung beizufügen.

Gemäß Artikel 3 des Beitragsentlastungsgesetzes ist in 1997 mindestens 1 vom Hundert des um Ausgleich und Zuschläge bereinigten Budgetbetrags, wie er ohne Abzug für Fehlbelegungen vereinbart würde, abzuziehen.

strittig:

HKG:

Fallpauschalen und Sonderentgelte nach „altem Recht“ außerhalb des Budgets werden nicht nach dem Beitragsentlastungsgesetz um 1 vom Hundert gekürzt, wohl aber um den Instandhaltungszuschlag nach § 7 BPfIV erhöht.

Kostenträger:

Der auf krankenhausindividuelle, neben den landesweit geltenden Entgelten vereinbarten Fallpauschalen und Sonderentgelte (FP und SE nach „altem Recht“, Modellvorhaben) entfallende Abzugsbetrag ist ebenfalls bei der Ermittlung des Restbudgets zu berücksichtigen. Der Instandhaltungszuschlag in Höhe von 1,1 Prozent bezieht sich auch auf alte Sonderentgelte und Modellvorhaben.

Kosten für die Instandhaltung der Anlagegüter des Krankenhauses nach § 4 Abs. 2 der Abgrenzungsverordnung sind für 1997 pauschal in Höhe von 1,1 vom Hundert des Budgets, wie es ohne Ausgleich und Berichtigungen und nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Abzug für Fehlbelegungen vereinbart würde, einzurechnen. Die vorgesehene zweckgebundene Verwendungsplanung ist in der Budgetverhandlung vorzulegen, wobei auch die Einstellung in Rücklagen möglich ist. (strittig)

b) Fortschreibung des Budgets nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BPfIV

Statt individueller Verhandlung kann das Budget mit der vorausgeschätzten Veränderungsrate fortgeschrieben werden. Diese beträgt für 1997 +1,3 vom Hundert.

6. Vorläufige Vereinbarung

Beim Abschluß einer Vorläufigen Vereinbarung nach § 18 BPfIV sind die gemeinsamen Empfehlungen entsprechend anzuwenden (Musterpflegesatzvereinbarung; Nebenrechnungen soweit unstrittig). Zusätzlich sind in einem gesonderten Artikel der Vereinbarung die strittigen Punkte dem Grunde und der Höhe nach darzustellen.

7. Abteilungspflegesätze

Voraussetzung und Anlaß für die Vereinbarung von Abteilungspflegesätzen ist nach § 13 Abs. 2 BPfIV das Bestehen einer organisatorisch selbständigen bettenführenden Abteilung, die von einem fachlich nicht weisungsgebundenen Arzt mit entsprechender Fachgebietsbezeichnung geleitet wird. Diese Kriterien gelten ebenso für die Vereinbarung von Abteilungspflegesätzen bei Intensivstationen.

In Anhang 1 zur LKA sind die möglichen Abteilungen abschließend aufgeführt. Eine Erweiterung ist nicht möglich. In Zweifelsfällen ist die Zuordnung im Rahmen des Anhang 1 LKA von den Vertragsparteien der Pflegesatzvereinbarung gemeinsam vorzunehmen. Dabei können die in Anhang 1 genannten Abteilungen Schwerpunkte und die krankenhausinterne Bezeichnung zugeordnet werden.

Bsp.:

Code	Fachgeb. Lt. Anhang	Zusatz	Interne Bezeichnung
101	Innere Medizin	Schwerpunkt: Kardiologie	2. Med. Klinik

8. Pflegesätze für besondere Einrichtungen

Für „Einrichtungen des Krankenhauses“, die ausschließlich oder überwiegend die in § 13 Abs. 2 S. 4 BPfIV genannten Patienten behandeln, soll ein besonderer Pflegesatz gebildet und vereinbart werden. Voraussetzung ist, daß solche besonderen Einrichtungen vorhanden sind und nicht nur die besondere Behandlung durchgeführt wird.

Es kommt grundsätzlich der Pflegesatz der Abteilung oder Einrichtung zur Abrechnung, in welcher der Patient liegt. So wird für einen AIDS-Patienten, der in der Chirurgie behandelt wird, der chirurgische Pflegesatz abgerechnet und nicht der eventuell vorhandene besondere Pflegesatz für die Behandlung von AIDS-Kranken.

9. Anwendung der Pflege-Personalregelung

Mit Inkrafttreten des Artikel 9 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes wird die Pflegepersonalregelung aufgehoben.

10. Mitteilung der Wahlleistungsarten

Nach § 22 BPfIV sind der Genehmigungsbehörde die Arten der angebotenen Wahlleistungen bekanntzugeben.

11. Ausgleichsregelungen nach BPfIV und GSK

Für den Erlösausgleich 1996 sind zunächst die Ausgleichs nach § 12 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 BPfIV durchzuführen, § 12 Abs. 5 und 6 BPfIV werden nicht angewandt. Übersteigt das sich ergebende Erlösbudget den vereinbarten Gesamtbetrag, sind die Mehrerlöse vollständig auszugleichen. Davon ausgenommen sind Mehrerlöse für Transplantationen. Bei der Ermittlung dieser Mehrerlöse ist wie folgt zu verfahren: Die Leistungsmengen der verschiedenen Transplantationsleistungen 1996 werden gegenübergestellt mit den jeweiligen Leistungsmengen 1995. Sofern die Menge 1996 höher ist, werden die Mehrleistungen mit den Vergütungen für 1996 bewertet. Diese Mehrerlöse sind zu 50 Prozent auszugleichen.

12. Weitergeltung von Pflegesätzen nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums

Sofern vor Ablauf des Pflegesatzzeitraumes eine neue Vereinbarung nicht genehmigt werden konnte, gelten die Pflegesätze — wie genehmigt — weiter. Die Vertragsparteien können in Artikel 7 davon abweichend vereinbaren, daß die eventuelle Weitergeltung ohne Ausgleich und Zuschläge erfolgt.

Gleiches gilt für die Zu- und Abschläge auf Fallpauschalen und Sonderentgelte (§ 21 Abs. 4 BPfIV).

Fallpauschalen und Sonderentgelte selbst werden grundsätzlich mit dem auf Landesebene geltenden Punktwert für den auf Landesebene bestimmten Zeitraum abgerechnet.

13. Regelung für den Ausbildungsstätten-Kostenausgleich in 1997

a) Die Krankenhäuser erhalten für 1997 einen Bescheid über den Umlagebetrag. Die Summe wird in K 2 bzw. K 3 lfd. Nr. 30 eingesetzt und zusammen mit den Gesamtkosten der Ausbildungsstätten auf alle K 7 lfd. Nr. 11 auf der Basis DM/BT verteilt.

b) Der Umlagebetrag wird in den Erlösausgleich mit einbezogen und — wie bisher — zu 100 Prozent ausgeglichen.

14. Beurlaubungspflegesatz

Ein Beurlaubungspflegesatz kann grundsätzlich nicht mehr vereinbart werden. Beurlaubungen sind üblicherweise mit einem stationären Krankenhausaufenthalt nicht vereinbar. Bei Beurlaubungen aus therapeutischen Gründen bspw. in der Psychiatrie oder bei langfristiger onkologischer Behandlung setzt sich aber der stationäre Krankenhausaufenthalt (§ 2 BPfIV) fort. Um zu verhindern, daß eine förmliche Entlassung und Wiederaufnahme erfolgt, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Der Beurlaubungstag (Antritt des Urlaubs) ist kein Entlassungstag und wird normal abgerechnet. Die Beurlaubungstage werden ohne Berechnung bei der Rechnungslegung aufgeführt. Im Rahmen des maschinellen Datenträger austauschs ist die Berechnung von Tagen ohne Berechnung vorgesehen. Bei der Budgetermittlung werden die Tage ohne Berechnung nicht in die Kalkulation einbezogen, sie sind aber nachrichtlich auszuweisen.

15. Erläuterungen zu den Angaben in L 1 bzw. L 3 LKA

Bei Krankenhäusern mit einem Versorgungsvertrag nach § 108 SGB V werden als Planbetten die Vertragsbetten in Zeile 1 und 2 eingestellt.

16. Genehmigungsverfahren

Zur Erleichterung bei Rückfragen des Genehmigungsverfahrens sollten die eingereichten Unterlagen fortlaufend durchnummeriert werden.

Teil C 1

Musterklinik

A. Ermittlung des Kostenabzugs für wahlärztliche Leistungen 1997 nach § 24 BPflV

Ifd. Nr.		Altverträge 1)	Altverträge, die als Neuverträge behandelt werden 2)	sonstige Verträge 3)
		[DM]	§ 7 Abs. 2 Nr. 5 letzter Satz BPflV [DM]	[DM]
1	2	3	4	5
1.	Bruttorechnungsbetrag (100 % der Gebühren nach GOÄ)			
1.1	Gebühren nach den Abschnitten A, E, M, O und Q der GOÄ		0	0
1.2	Gebühren nach den übrigen Abschnitten der GOÄ		0	0
1.3	Gesamtsumme 1997		0	0
2.	Kostenabzug nach § 7 Abs. 2 BPflV			
2.1.	für Altverträge (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BPflV) vereinbartes Nutzungsentgelt: <input type="text" value="0"/> davon 85 %	0		
2.2.	für sonstige Verträge (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BPflV)			
	a) 40 % v. Ifd. Nr. 1.1 Sp. 4 bzw. Sp. 5		0	0
	b) 20 % v. Ifd. Nr. 1.2 Sp. 4 bzw. Sp. 5		0	0
	c) Zwischensumme		0	0
3.	Kostenabzug Spalte 3	0		
4.	Kostenabzug Spalte 4 (Ziffer 2.2. c)	0		
5.	Kostenabzug Spalte 5 (Ziffer 2.2. c)	0		
6.	Summe Kostenabzug in K5 Nr. 5 LKA (Ziffer 3+4+5)	0		

nur soweit in 1996 die veränderten Vorgaben noch nicht umgesetzt wurden (nach § 28 Abs. 8)

B Ermittlung des Differenzbetrages zu 1995/1996		
Angabe aus vereinbarten Teil E 1996		
1.	Kostenabzug 1995 (Altvertrügler) aus Teil E 1996, Nr. 7	0
2.	Kostenabzug 1996 (Altvertrügler) aus Teil E 1996 Nr. 8	0
3.	Unterschiedsbetrag (Ziff. 2 ./ Ziffer 1)	0
4.	ggf. Anrechnung aus 1996 zu übernehmen aus Teil La A Nr. 3.7 bzw. Lb A. Ifd. Nr. 6.7 mit umgekehrtem Vorzeichen.	0
5.	anrechenbarer Unterschiedsbetrag (Ziff. 3 ./ Ziff. 4) (mit umgekehrtem Vorzeichen in Teil D Nr. 13)	0

Bei Krankenhäusern, die 1996 einen Abzugsbetrag eingestellt hatten, muß B Nr. 5 Null sein.

Erläuterungen:

1. "Altverträge" Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BPflV

Beachte: Nutzungsentgelt für 1997 stellt auf Vertragsstand (Abgaberegulung) vor 1.1.93 ab; es wird so ermittelt, als ob dieser Vertragsstand gültig wäre.

2. In Spalte 4 sind Altverträge, die unter die Alternativregelung des § 7 Abs. 2 Nr. 5 letzter Halbsatz BPflV fallen, aufzuführen ("Kappungsgrenze")

3. "Sonstige Verträge" sind Verträge nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BPflV

Dazu gehören Neuverträge und Beteiligungsverträge

Teil C 2**Musterklinik**

nur soweit in 1996 die veränderten Vorgaben noch nicht umgesetzt wurden (nach § 28 Abs. 8)

**Ermittlung des Unterschiedsbetrages für gesondert berechenbare Unterkunft
1996 ggü. 1995**

A.	Abzug für gesondert berechenbare Unterkunft 1996 (K 6 Nr. 8 Sp. 4 LKA 1996)	0 DM
B	Berechnung des Abzugs für gesondert berechenbare Unterkunft 1995	
1.	allgemeiner Pflegesatz 1995 (K 5.1 Nr. 7 KLN 95) (=BS 1995 Teil D Nr. 6)	0 DM
2.	Berechnung der Abzüge (BT x Faktor x Nr. 1)) vereinbart für 1995 (aus Teil E 1995)	
	BT 1-Bett-Zimmer	1 BT 30% 0,00 DM
	BT 1-Bett-Zimmer bei 2-Bett-Zimm.	1 BT 15% 0,00 DM
	BT 2-Bett-Zimmer	1 BT 10% 0,00 DM
	(bei mehreren Pflegesätzen in 1995 erweitern)	
3.	Abzug für gesondert berechenbare Unterkunft 1995 (Summe Nr. 3)	0,00 DM
C.	Unterschiedsbetrag A ./ B Nr. 3 (nur negative Beträge mit Vorzeichenwechsel übertragen in Teil D Ziffer 14)	0 DM

Teil D

Ermittlung der Betragsobergrenze für 1997
(§ 6 i.V.m. amtl. Begr. zu § 28 Abs. 8 BPfIV)

1. vereinbarter Gesamtbetrag (Artikel 4 Nr. 1 a der Musterpflegesatzvereinbarung für 1996)	=	<u>DM</u>
2. Ausgleich der Personalkostenentwicklung 1993 bis 1995 (zu übernehmen aus Teil F 8 A Nr. 8)	±	<u>DM</u>
3. Basisanpassung der Personalkostenentwicklung 1995 (zu übernehmen aus Teil F 8 B Nr. 6)	±	<u>DM</u>
4. Basisanpassung nach § 3 Abs. 1 GSK (Teil F 12 Nr. 5)	+	<u>DM</u>
5. Korrektur der Abzüge für Fehlbelegung in 1996	+	<u>strittig DM</u>
6. vereinbarte Erlöse 1996 für amb. Operieren nach § 115 b SGB V	-	<u>DM</u>
7. vereinbarte Erlöse 1996 für vor- und nachstationäre Behandlung zu 90 %	-	<u>DM</u>
8. Vereinbarte Erlöse Fallpauschalen 1996 (K5 Nr. 10 Sp. 4 LKA 1996)	-	<u>strittig DM</u>
9. Vereinbarte Erlöse Sonderentgelte 1996 (K5 Nr. 11 Sp. 4 LKA 1996)	-	<u>strittig DM</u>
10. Zwischensumme	=	<u>DM</u>
11. Bereinigung des Anpassungsbetrages zu 67 % (von Nr. 4) (zu übernehmen aus Teil F 12 Nr. 7 mit Vorzeichenwechsel)	-	<u>DM</u>
12a. außerordentliche Beträge in 1996, deren Finanzierungs- grund ganz oder teilw. nicht mehr vorliegt	-	<u>DM</u>
12b. im Budget 1996 zusätzlich festgesetzte Kosten für Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 AbgrVO	-	<u>strittig DM</u>
13. Bereinigung Veränderungen Abzugsbetrag Wahlarzt (zu übernehmen aus Teil C B Nr. 5 mit umgek. Vorzeichen)	+	<u>DM</u>
14. Bereinigung Veränderungen Abzugsbetrag Unterkunft (zu übernehmen aus Teil C 2 C mit umgekehrtem Vorzeichen)	+	<u>DM</u>
15. Bereinigung um im Gesamtbetrag enthaltende Ausgleiche und Berichtigungen (K 5 Nr. 20 Sp. 4 LKA für 1996 mit umgekehrtem Vorzeichen)	±	<u>DM</u>

16. Bereinigung Umlage Ausbildungsstätten-Kostenausgleich 1996 (K 3 Nr. 30 LKA 1996 mit umgekehrtem Vorzeichen)	± _____ DM
17. berichtigte Bezugsgröße 1996	= _____ DM
18. Erhöhungsbetrag nach § 6 Abs. 1 BPfIV (Nr. 17 x 1,3 %)	+ _____ DM
19. erhöhte Bezugsgröße 1997 (=Nr. 17 + Nr. 18)	= _____ DM
20. Zurechnung Umlage Ausbildungsstätten-Kostenausgleich 1997 (K 3 Nr. 30 LKA 1997 ohne Vorzeichenwechsel)	± _____ DM
21. Zwischensumme	= _____ DM
22. Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 3 BPfIV	+ _____ DM
23. voraus kalkulierte Erlöse für 1996 aus Sonderentgelten außerhalb der LKA, die weitergelten sollen (ohne SE für Bluter gemäß § 16 Abs. 2 BPfIV) (§ 28 Abs. 3 BPfIV i.V. m. § 6 Abs. 3 BPfIV a. F.)	- _____ DM
24. voraus kalkulierte Erlöse für 1996 aus Modellvorhaben/Sonderentgelte außerhalb der LKA, die weitergelten sollen (§§ 28 Abs. 3 und 26 Abs. 3 und 4 BPfIV)	- _____ DM
25. Vereinbarte Erlöse Fallpauschalen 1996 (K5 Nr. 10 Sp. 4 LKA 1996)	+ <u>strittig</u> _____ DM
26. Vereinbarte Erlöse Sonderentgelte 1996 (K5 Nr. 11 Sp. 4 LKA 1996)	+ <u>strittig</u> _____ DM
27. Betragsobergrenze für 1997	= _____ DM

Teil E

**Ermittlung des Abzugsbetrages nach § 17 a KHG sowie
des Zuschlages für Instandhaltung**

1a. vereinbarte verbleibende pflegesatzfähige Kosten (K 5 Nr. 12 Sp. 4 LKA)	=	<u>0 DM</u>
1b. Zuzüglich Investitionskosten nach § 8 (anteilig) (K 5 Nr. 23 Sp. 4 LKA)	+	<u>DM</u>
2. Bereinigung um darin enthaltene Umlage des Ausbildungsstätten-Kostenausgleichs (K 3 Nr. 30 Sp. 3 LKA 1997 mit umgek. Vorzeichen)	±	<u>DM</u>
3. Bezugsgröße für den Abzug von Fehlbelegung	=	<u>DM</u>
4a. Abzugsbetrag nach § 17 a Abs. 3 KHG mind. 1 % von Nr. 3	-	<u>DM</u>
4b. bereits in 1996 berücksichtigt (sofern nicht in Teil D Ziff. 5 zugesetzt)	+	<u>strittig DM</u>
4c. Abzugsbetrag nach § 17 a Abs. 3 KHG für 1997 (Ziff. 4a + 4b) Dieser Betrag ist hilfswise über K 5 Nr. 17 LKA zu verrechnen	=	<u>DM</u>
5. um § 17 a Abs. 3 KHG bereinigte verbleibende pflegesatz- fähige Kosten (= Nr. 3 ./, Nr. 4 c)	=	<u>DM</u>
6. Zuschlag für Instandhaltung (= 1,1 % von Nr. 5)	+	<u>DM</u>
7. Bis zum Inkrafttreten des 2. NOG voraussichtlich berechnete FP und SE für 1997 x 1,1 % Die Ermittlung der bis dahin voraussichtlich erbrachten Erlöse ist in Form V2/V3 LKA vorzulegen.	+	<u>DM</u>
8. Instandhaltungszuschlag auf das Budget (Nr. 6 + Nr. 7) Dieser Betrag ist über K 5 Nr. 13 LKA zu verrechnen	=	<u>DM</u>
9. Die verbleibenden pflegesatzfähigen Kosten nach Abzug von Fehlbelegung und Zurechnung der Instandhaltung beträgt: (Nr. 5 + Nr. 8 + Nr. 2 mit umgek. Vorzeichen)	=	<u>DM</u>

Teil F 8

Musterklinik

Basisanpassung und Ausgleich der Personalkostenentwicklung

- nur für Spätumsteiger

A.

1.	vereinbarte und ggf. um die Berichtigung nach § 4 Abs. 2 BPfIV 1986 angepaßten Netto-Personalkosten* 1992	_____ 0 DM
2.	noch zu berücksichtigende Veränderungen z.B. darin enthalten Kosten nach Psych-PV in 1992; strukturelle Änderungen in Folgejahren, sofern nicht individuell berücksichtigt.	_____ +- 0 DM
3.	Zwischensumme	_____ 0 DM
4.	Kostenwirksamkeitsgrad (krankenhausindividuell zu ermitteln**)	_____ 0,000 %
5.	pauschale Ausgleichsrate	_____ + 0,450 %
6.	Zwischenergebnis (Ziffern A.3 x A.4 x A.5)	_____ 0 DM
7.	abzüglich bereits berücksichtigter Teilberichtigungen	_____ - 0 DM
8.	Berichtigungsbetrag = <i>(zu übertragen in Teil F 20 Nr. 1 und Teil D Nr. 2)</i>	===== 0 DM

B.

1.	vereinbarte Netto-Personalkosten* 1995 (ohne BAT-Auswirkung für 1995)	_____ 0 DM
2.	Auswirkung für 1996 abzgl. Einmalzahlung 1995	_____ 0,750 %
3.	Kostenwirksamkeitsgrad (krankenhausindividuell zu ermitteln**)	_____ 0,000 %
4.	Zwischensumme (Ziffer B.1 x B.2 x B.3)	_____ 0 DM
5.	abzüglich bereits berücksichtigter Teilberichtigungen	_____ - 0 DM
6.	Anpassungsbetrag <i>(zu übertragen in Teil D Nr. 3)</i>	===== 0 DM

* individuell zu ermitteln; Personalkosten (K2-K3)

** für nicht tarifabhängige Personalkosten wie z.B. VL, BG-Beiträge, Urlaubsgeld; das Weihnachtsgeld ist im entsprechenden v.H.-Satz bereits berücksichtigt

Teil F 11.A

Erzielte Erlöse im Pflegesatzzeitraum 1996

(Dieser Ausgleich berücksichtigt nicht die besonderen Ausgleichsregelungen für Bluter und Transplantationen nach GSK !!)

Teil F 11.A.1

Erzielte Erlöse aus tagesgleichen Pflegesätzen für das Jahr 1996

	BT	abgerechneter Pflegesatz	Erlös in DM
1. Erlöse aus Pflegesätzen 1996			
1 1 abgerechneter allg. Pflegesatz (altes Recht) nach § 28 Abs. 9 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
1 2 abgerechneter besonderer Pflegesatz (altes Recht) nach § 28 Abs. 9 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
1 3 abgerechneter teilstationärer Pflegesatz (altes Recht) nach § 28 Abs. 9 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
2. Erlöse aus Pflegesätzen 1996 (neues Recht)			
2 2 Basispflegesatz nach § 13 Abs. 3 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 3 Teilstationärer Basispflegesatz nach § 13 Abs. 4 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 4 Abteilungspflegesatz nach § 13 Abs. 2 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 4 Abteilungspflegesatz nach § 14 Abs. 2 BPfIV (gem. um 20%)			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 4 Abteilungspflegesatz nach § 13 Abs. 2 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 4 Abteilungspflegesatz nach § 14 Abs. 2 BPfIV (gem. um 20%)			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 5 Teilstationärer Abteilungspflegesatz nach § 13 Abs. 4 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
2 6 Abteilungspflegesatz f. besondere Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 S. 3 BPfIV			
Laufzeit vom 01.01.96 bis 01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom 02.01.96 bis 31.12.96	0	0,00	0
3. Summe Erlöse aus Pflegesätzen (lfd. Nr. 1.1 bis 2.6)	0	0	0

Teil F 11.A.2

Erzielte Erlöse aus alten Sonderentgelten und Modellvorhaben für das Jahr 1996

				Leistungen	Verrechnungsbetrag	Erlös in DM
4. Erlöse aus Sonderentgelten nach § 28 Abs. 3 BPfV außerhalb der LKA in 1996 (altes Recht, ohne SE nach § 16 II für Bluter)						
4.1 Leistung:						
Laufzeit vom	01.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom	02.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
4.1 Leistung:						
Laufzeit vom	01.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom	02.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
4.1 Leistung:						
Laufzeit vom	01.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom	02.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Erlöse aus Modellvorhaben nach § 28 Abs. 3 BPfV außerhalb der LKA in 1996 (altes Recht)						
4.2 Leistung:						
Laufzeit vom	01.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom	02.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
4.2 Leistung:						
Laufzeit vom	01.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom	02.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
4.2 Leistung:						
Laufzeit vom	01.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
Laufzeit vom	02.01.96	bis	01.01.96	0	0,00	0
5. Summe Erlöse aus FP/SE außerhalb der LKA (Ifd. Nrn. 4.1 + 4.2)				0	0	0

Zur Berechnung der erzielten Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten nach § 11 Abs. 1 und 2 BPfV sind die Nebenrechnungen auf den folgenden Seiten auszufüllen:

Teil F11.A.3: Erlöse Sonderentgelte nach § 11 Abs. 2 BPfV und Zuschläge

Teil F11.A.4: Erlöse Fallpauschalen nach § 11 Abs. 1 BPfV und Zuschläge

Teil F 11.A.3

Musterklinik
erzielte Erlöse Sonderentgelte nach § 11 Abs. 2 BPfIV

	Nr. SE	Erlöse SE (inkl. Zu-/Abschlag § 11,3 BPfIV)	Zu-/Abschläge n. § 11 Abs. 4 -7 BPfIV
	1	2	3
1	SE 1	0,00 DM	0,00 DM
2	SE 2	0,00 DM	0,00 DM
3	SE 3	0,00 DM	0,00 DM
4	SE 4	0,00 DM	0,00 DM
5	SE 5	0,00 DM	0,00 DM
6	SE 6	0,00 DM	0,00 DM
7	SE 7	0,00 DM	0,00 DM
8	SE 8	0,00 DM	0,00 DM
9	SE 9	0,00 DM	0,00 DM
10	SE 10	0,00 DM	0,00 DM
11	Gesamterlös	DM	

Teil F 11.A.4

Musterklinik
erzielte Erlöse Fallpauschalen nach § 11 Abs. 1 BPfIV

	Nr. FP	Erlöse FP (inkl. Zu-/Abschlag § 11,3 BPfIV)	Zu-/Abschläge n. § 11 Abs. 4-7 BPfIV
	1	2	3
1	FP 1	0,00 DM	0,00 DM
2	FP 2	0,00 DM	0,00 DM
3	FP 3	0,00 DM	0,00 DM
4	FP 4	0,00 DM	0,00 DM
5	FP 5	0,00 DM	0,00 DM
6	FP 6	0,00 DM	0,00 DM
7	FP 7	0,00 DM	0,00 DM
8	FP 8	0,00 DM	0,00 DM
9	FP 9	0,00 DM	0,00 DM
10	FP 10	0,00 DM	0,00 DM
11	Gesamterlös	DM	

Teil F 11.B.1

2. Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 4 BPflV (flexibles Budget)

Was hätte das Krankenhaus erlöst, wenn es ab 1.1.96 die Pflegesätze nach neuem Recht abgerechnet hätte?

Zeitraum 1.1.96 - 31.12.96	erzielte BT bzw. daraus abgeleitet fiktiv erzielte gBT	Pflg. Satz ohne AstKA (Nr. 1 Sp. 6)	fiktive Erlöse ohne AstKA und Z-Teil
1	2	3	4 (Sp. 2 * Sp. 3)
2.1 vollstat. Basisbereich	0	0,00	0
2.2 teilstat. Basisbereich	0	0,00	0
2.3 Abteilungspfleg. 1	0	0,00	0
2.4 Abteilungspfleg. 2	0	0,00	0
2.5 Abteilungspfleg. 3	0	0,00	0
2.6 Abteilungspfleg. 4	0	0,00	0
2.7 Abteilungspfleg. 5	0	0,00	0
2.8 Abteilungspfleg. 6	0	0,00	0
2.9 Abteilungspfleg. 7	0	0,00	0
2.10 Abteilungspfleg. 8	0	0,00	0
2.11 Abteilungspfleg. 9	0	0,00	0
2.12 Abteilungspfleg. 10	0	0,00	0
2.13 Abteilungspfleg. 11	0	0,00	0
2.14 Abteilungspfleg. 12	0	0,00	0
2.15 Abteilungspfleg. 13	0	0,00	0
2.16 Abteilungspfleg. 14	0	0,00	0
2.17 Abteilungspfleg. 15	0	0,00	0
2.18 Abteilungspfleg. 16	0	0,00	0
2.19 Abteilungspfleg. 17	0	0,00	0
2.20 Abteilungspfleg. 18	0	0,00	0
2.21 Abteilungspfleg. 19	0	0,00	0
2.22 Abteilungspfleg. 20	0	0,00	0
2.3 Summe fiktive IST-Erlöse 1996 (ohne AstKA und Z-Teil)			0
2.4 = fiktive Mehr(-)/Minder(+)Erlöse (Gesamtbudget Nr. 1.26 / J. Nr.2.3)			0
2.5 hiervon 75 % Ausgleich (75% von lfd. Nr. 2.4)			0
2.6 + AstKA 1996			0
2.7 + Investitionskostenanteil, Z5 Nm. 8+9, LKA 1996			0
2.8 = fiktives Budget nach Ausgleich (inkl. 100% AstK und Z-Teil) (lfd. Nr. 2.3 + 2.5 + 2.6 + 2.7)			0
2.9 ./, tatsächlich erzielte Erlöse 1996 (zu übernehmen aus Teil F11. A. 1 lfd. Nr. 3)			0
2.10 = Erlösausgleich für 1996 (auf das flexible Budget)			0

=> zu übertragen in F20 lfd. Nr. 2.1

Teil F 11.B.2: Ausgleich nach § 11 Abs. 8

Musterklinik

1. Ausgleich nach § 11 Abs. 8 BpflV für SE/FP nach § 11 Abs. 1 und 2 BpflV

Dieser Ausgleich berücksichtigt nicht die besondere Ausgleichsform für Bluter und Transplantationen)

	in DM
1.1. Vorauskalkulierte Erlöse aus Sonderentgelten (V 2 Sp. 6 LKA 1996)	0,00
1.2. + Vorauskalkulierte Erlöse aus Fallpauschalen (V 3 Sp. 6 LKA 1996)	0,00
1.3. = Summe vorauskalkulierte Erlöse aus FP/SE (ohne Z-Teil)	0,00
1.4. Gesamterlös Sonderentgelte nach § 11 Abs. 2 BpflV, Teil F11.A.3 Spalte 2	0,00
1.5. + Gesamterlös Fallpauschalen nach § 11 Abs. 1 BpflV, Teil F11.A.4 Spalte 2	0,00
1.6. = Summe erzielte Erlöse FP/SE (Ifd. Nr. 1.4+1.5)	0,00
1.7. = Mehr(-)/Minder(+) Erlöse, FP/SE-Bereich (Ifd. Nr.1.3 Ifd. Nr. 1.6)	0,00
1.8. * Ausgleichsquote nach § 11 Abs. 8 BpflV	50,00%
1.9. = Erlösausgleich FP/SE ohne Investitionskostenanteil (Ifd. Nr. 1.7 * Ifd. Nr. 1.8)	0,00

=> zu übertragen in F20 Ifd. Nr. 2.2

2. Ausgleich Mehr-/Mindererlöse AstKA (§ 11 Abs. 5 BpflV) und Investitionskostenanteil (§11 Abs. 7 BpflV) bei ausschließlicher Fallpauschalenberechnung

(§ 17 Abs. 5 KHG ist zu beachten)

	in DM
2.1. Vorauskalkulierte Erlöse AstKA, FP-Anteil	0,00
2.2. + Vorauskalkulierte Erlöse Investitionskostenanteil	0,00
2.3. = Vorauskalkulierte Erlöse AstKA und Z-Teil	0,00
2.4. Tatsächlich erzielte Erlöse AstKA, FP-Anteil	0,00
2.5. + Tatsächlich erzielte Erlöse Investitionskostenanteil	0,00
2.6. = Tatsächlich erzielte Erlöse AstKA und Z-Teil	0,00
2.7. = Mehr(-)/Minder(+) Erlöse AstKA und Z-Teil (zu 100%) Ifd. Nr. 2.3 ./ 2.6)	0,00

=> zu übertragen in F20 Ifd. Nr. 2.3

Teil F 11.C

Musterklinik

Vergleichsrechnung

	in DM
1. erzielte Erlöse aus der Vergütung für vor- und nachstationäre Behandlung	0
2. erzielte Erlöse aus der Vergütung für ambulantes Operieren	0
3. fiktives Budget nach Ausgleich (inkl. 100% AstK und Z-Teil, aus Teil F 11.B.1 Nr. 2.8)	0
4. erzielte Erlöse FP/SE, ohne Inv.Kosten, aus Teil F 11.B.2 Nr. 1.6	0
5. Erlösausgleich FP/SE ohne Investitionskostenanteil, aus Teil F 11.B.2 Nr. 1.9	0
6. erzielte Erlöse Zu/Abschläge bei SE/FP nach § 11 Abs. 4 bis 7 BPfIV aus Teil F 11.A.3 und F 11.A.4, Spalte 3	0
7. Erlösausgleich Zu/Abschläge F 11.B.2 Nr. 2.7	0
8. erzielte Erlöse aus alten Sonderentgelten und Modellvorhaben außerhalb der LKA (§28 Abs. 3 BPfIV) aus Teil F 11.A.2 Nr. 5 (ohne SE auf Landesebene für Bluter)	0
9. = Summe der erzielten Erlöse 1996 nach Ausgleichen	0

Berechnung Mehr-/Mindererlöse gegenüber dem maximalen Gesamtbetrag für das Jahr 1996 nach § 1 Abs. 1 GSK und § 3 Abs. 2 GSK

	in DM
10. Vereinbarter Gesamtbetrag 1996 (Artikel 4 Nr. 1a der Vereinbarung für 1996)	0
11. .J. Summe erzielte Erlöse in 1996 (Ifd. Nr. 9)	0
12. = Mehr (-) /Minder(+)erlöse 1996 Ifd. Nr. 10 .J. Ifd. Nr. 11 *	0

* Ist der Betrag positiv, so sind die Erlöse nach Ausgleichen geringer als der Gesamtbetrag (keine Folge)
 * Ist der Betrag negativ, so sind die Mehrerlöse vollständig auszugleichen (übertragen in Teil F 20 Nr. 2.4)

Teil F 12

Musterklinik

**Ausgleich der linearen Rate nach § 3 Abs. 1 und 3 GSK für 1996
und
Bereinigung des Anpassungsbetrages nach § 28 Abs. 8 BPfIV i.d.F. des 2. NOG**

1. Dem vereinbarten maximalen Gesamtbetrag 1996 lag ein voraussichtlicher Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 1 GSK in Höhe von _____ %
(zu entnehmen aus Artikel 4 Nr. 1 c der Vereinbarung 1996)
2. Der tatsächliche Vomhundertsatz nach § 1 Abs.1 GSK beträgt _____ %
3. Abweichung = _____ %
(Nr. 2 ./ Nr. 1)
4. entsprechende Berechnungsgrundlage nach § 1 GSK _____ DM
(zu entnehmen aus Artikel 4 Nr. 1 c der Vereinbarung 1996)
5. Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 und 3 GSK = _____ DM
(Nr. 3 x Nr. 4)
(zu übertragen in Teil F 20 Nr. 3 und Teil D Nr. 4)
6. Prozentsatz der Bereinigung (§ 28 Abs. 8 BPfIV i.d.F. des 2. NOG) _____ 67 %
7. Bereinigung des Anpassungsbetrages = _____ DM
(Nr. 5. x Nr. 6)
(mit Vorzeichenwechsel zu übertragen in Teil D Nr. 11)
8. verbleibender Basisbetrag nach § 28 Abs. 8 BPfIV zur verwenden in Teil A, Artikel 9 der Pflegesatzvereinbarung (Nr. 5 ./ 7) = _____ DM

Teil F 13**Musterklinik****Erstattung nicht besetzter Stellen nach § 28 Abs. 5 BPfIV i. V. m. § 11 Abs. 2 Pflege-PR für 1996
i. d. Fassung vom 17. April 1996**

	Vereinbarte VK 1996 gem. Art. 9 der Pflege- satzverein- barung Spalte 3	Ist-VK 1996	Mehr-oder Minder- besetzung 1996 Sp.2./Sp.3 °	Vereinbarte Kosten 1996 pro VK gem. Art. 9 der Pflegesatz- vereinbarung Spalte 4	Erstattungs- betrag für 1996 Sp. 6 x Sp. 7
1	2	3	[VK] 4	[DM] 5	[DM] 6
Krankenpflegepersonal	0,00	0,00	0,00	0	0

* Nach § 11 Abs. 3 Pflege-PR ist darauf zu achten, daß der Erstattungsbetrag den nicht entstandenen Personalkosten entspricht.

Der Erstattungsbetrag ist ohne Vorzeichenwechsel in F 20 Nr. 4 zu übertragen.

Teil F 20**Musterklinik****Zusammenfassung der Ausgleiche und Berichtigungen nach der BPfIV**

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausgleich der Personalkostenentwicklung
(zu übernehmen aus Teil F 8, lfd. A. 8;
ohne Vorzeichenwechsel) | _____ 0 DM |
| 2. Erlösausgleich für das Jahr 1996 unter Berücksichtigung des GSK | |
| 2.1 Ausgleichsberechnung nach § 12 Abs. 4 BPfIV (flexibles
Budget)
(zu übernehmen aus Teil F 11.B.1 Nr. 2, Zeile 2.10;
ohne Vorzeichenwechsel) | _____ 0 DM |
| 2.2 Ausgleich nach § 11 Abs. 8 BPfIV für SE/FP
(zu übernehmen aus Teil F 11.B.2. Nr. 1 Zeile 1.9
ohne Vorzeichenwechsel) | _____ 0 DM |
| 2.3 Ausgleich Mehr-/Mindererlöse AStKA und Investitionskosten-
anteil für Fallpauschalen
(zu übernehmen aus Teil F 11.B.2. Nr. 2 Zeile 2.7
ohne Vorzeichenwechsel) | _____ 0 DM |
| 2.4 Berechnung Mehrerlöse nach Ausgleichen gegenüber dem
Gesamtbetrag für das Jahr 1996 nach § 1 GSK und § 3 Abs. 2 GSK
(zu übern. aus Teil F 11.C Zeile 12 Betrag muß negativ sein!) | _____ 0 DM |
| 3. Ausgleich der linearen Rate nach § 3 Abs. 1 und 3 GSK für 1996
(zu übernehmen aus Teil F 12, Zeile 5; ohne Vorzeichenwechsel) | _____ 0 DM |
| 4. Erstattung nicht besetzter Stellen nach § 28 Abs. 5 BPfIV i. V.
m. § 11 Abs. 2 Pflege-PR für 1996 i. d. Fassung vom 17. April 1996
(zu übernehmen aus Teil F 13, Summe Spalte 6;
ohne Vorzeichenwechsel) | _____ 0 DM |

5 Summe	nach K5 Nr. 19 LKA zu übertragen	0 DM
----------------	----------------------------------	-------------

Teil H

Musterklinik

I. Zuschlag für bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 BPfIV

Bei der Vereinbarung von Zuschlägen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BPfIV ist

darauf zu achten, daß der Zuschlag jeweils 30 v.H. des Entgelts nicht übersteigen darf

Gesamtbetrag:		0,00		
Verteilungsmethode:				
	Nummer Sonderentgelt	Zuschlag SE gesamt	Nummer Fallpauschale	Zuschlag FP ges.
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM

Ermittlung der zu verrechnenden Mindererlöse nach § 21 Abs. 4 BPfIV

	Sonderentgelt- nummer	Zuschlag pro Sonderentgelt	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	0	0 DM

	Fallpauschalen- nummer	Zuschlag pro Fallpauschale	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	Fallpauschale 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Fallpauschale 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Fallpauschale 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Fallpauschale 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Fallpauschale 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Fallpauschale 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Fallpauschale 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Fallpauschale 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Fallpauschale 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Fallpauschale 10	0,00 DM	0	0 DM
Gesamtsumme SE und FP				0 DM

Musterklinik

II. Abschlag für fehlende stationäre Notfallversorgung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BPfIV

Gesamtbetrag:		0,00		
Verteilungsmethode:				
	Nummer Sonderentgelt	Abschlag SE gesamt	Nummer Fallpauschale	Abschlag FP ges.
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM

Ermittlung der zu verrechnenden Mehrerlöse nach § 21 Abs. 4 BPfIV

	Sonderentgelt- nummer	Abschlag pro Sonderentgelt	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	0	0 DM

	Fallpauschalen- nummer	Abschlag pro Fallpauschale	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	Fallpauschale 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Fallpauschale 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Fallpauschale 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Fallpauschale 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Fallpauschale 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Fallpauschale 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Fallpauschale 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Fallpauschale 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Fallpauschale 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Fallpauschale 10	0,00 DM	0	0 DM
Gesamtsumme SE und FP				0 DM

Musterklinik

III. Abschlag für eine auf ungewöhnlich wenige Leistungsarten begrenzte Leistungserbringung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BPfIV

Gesamtbetrag:		0,00		
Verteilungsmethode:				
	Nummer Sonderentgelt	Abschlag SE gesamt	Nummer Fallpauschale	Abschlag FP ges.
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM

Ermittlung der zu verrechnenden Mehrerlöse nach § 21 Abs. 4 BPfIV

	Sonderentgelt- nummer	Abschlag pro Sonderentgelt	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungs- betrag DM
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	0	0 DM

	Fallpauschalen- nummer	Abschlag pro Fallpauschale	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungs- betrag DM
1	Fallpauschale 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Fallpauschale 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Fallpauschale 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Fallpauschale 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Fallpauschale 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Fallpauschale 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Fallpauschale 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Fallpauschale 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Fallpauschale 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Fallpauschale 10	0,00 DM	0	0 DM
Gesamtsumme SE und FP				0 DM

Musterklinik

IV. Zuschlag nach § 11 Abs. 4 BPfIV für die Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen auf der Grundlage des § 137 SGB V

Gesamtbetrag:		0,00		
Verteilungsmethode:				
Nummer	Sonderentgelt	Zuschlag SE gesamt	Nummer Fallpauschale	Zuschlag FP ges.
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM

Ermittlung der zu verrechnenden Mindererlöse nach § 21 Abs. 4 BPfIV

Sonderentgelt-nummer	Zuschlag pro Sonderentgelt	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	0,00 DM	0	0 DM
2	0,00 DM	0	0 DM
3	0,00 DM	0	0 DM
4	0,00 DM	0	0 DM
5	0,00 DM	0	0 DM
6	0,00 DM	0	0 DM
7	0,00 DM	0	0 DM
8	0,00 DM	0	0 DM
9	0,00 DM	0	0 DM
10	0,00 DM	0	0 DM

Fallpauschalen-nummer	Zuschlag pro Fallpauschale	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	0,00 DM	0	0 DM
2	0,00 DM	0	0 DM
3	0,00 DM	0	0 DM
4	0,00 DM	0	0 DM
5	0,00 DM	0	0 DM
6	0,00 DM	0	0 DM
7	0,00 DM	0	0 DM
8	0,00 DM	0	0 DM
9	0,00 DM	0	0 DM
10	0,00 DM	0	0 DM
Gesamtsumme SE und FP			0 DM

Musterklinik

**V. Zuschlag für Ausbildungskostenstättenausgleich bei ausschließlicher
Fallpauschalenanwendung nach § 11 Abs. 5 BPfIV**

Gesamtbetrag: _____ 0,00 DM		Verteilungsmethode: _____		
	Nummer Sonderentgelt	Zuschlag SE	Nummer Fallpauschale	Zuschlag FP
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM
11	Sonderentgelt 11	0,00 DM	Fallpauschale 11	0,00 DM
12	Sonderentgelt 12	0,00 DM	Fallpauschale 12	0,00 DM
13	Sonderentgelt 13	0,00 DM	Fallpauschale 13	0,00 DM
14	Sonderentgelt 14	0,00 DM	Fallpauschale 14	0,00 DM
15	Sonderentgelt 15	0,00 DM	Fallpauschale 15	0,00 DM
16	Sonderentgelt 16	0,00 DM	Fallpauschale 16	0,00 DM
17	Sonderentgelt 17	0,00 DM	Fallpauschale 17	0,00 DM
18	Sonderentgelt 18	0,00 DM	Fallpauschale 18	0,00 DM
19	Sonderentgelt 19	0,00 DM	Fallpauschale 19	0,00 DM
20	Sonderentgelt 20	0,00 DM	Fallpauschale 20	0,00 DM
21	Sonderentgelt 21	0,00 DM	Fallpauschale 21	0,00 DM
22	Sonderentgelt 22	0,00 DM	Fallpauschale 22	0,00 DM
23	Sonderentgelt 23	0,00 DM	Fallpauschale 23	0,00 DM
24	Sonderentgelt 24	0,00 DM	Fallpauschale 24	0,00 DM
25	Sonderentgelt 25	0,00 DM	Fallpauschale 25	0,00 DM
26	Sonderentgelt 26	0,00 DM	Fallpauschale 26	0,00 DM
27	Sonderentgelt 27	0,00 DM	Fallpauschale 27	0,00 DM
28	Sonderentgelt 28	0,00 DM	Fallpauschale 28	0,00 DM
29	Sonderentgelt 29	0,00 DM	Fallpauschale 29	0,00 DM
30	Sonderentgelt 30	0,00 DM	Fallpauschale 30	0,00 DM
31	Sonderentgelt 31	0,00 DM	Fallpauschale 31	0,00 DM
32	Sonderentgelt 32	0,00 DM	Fallpauschale 32	0,00 DM
33	Sonderentgelt 33	0,00 DM	Fallpauschale 33	0,00 DM
34	Sonderentgelt 34	0,00 DM	Fallpauschale 34	0,00 DM
35	Sonderentgelt 35	0,00 DM	Fallpauschale 35	0,00 DM
36	Sonderentgelt 36	0,00 DM	Fallpauschale 36	0,00 DM
37	Sonderentgelt 37	0,00 DM	Fallpauschale 37	0,00 DM
38	Sonderentgelt 38	0,00 DM	Fallpauschale 38	0,00 DM
39	Sonderentgelt 39	0,00 DM	Fallpauschale 39	0,00 DM
40	Sonderentgelt 40	0,00 DM	Fallpauschale 40	0,00 DM
41	Sonderentgelt 41	0,00 DM	Fallpauschale 41	0,00 DM
42	Sonderentgelt 42	0,00 DM	Fallpauschale 42	0,00 DM
43	Sonderentgelt 43	0,00 DM	Fallpauschale 43	0,00 DM
44	Sonderentgelt 44	0,00 DM	Fallpauschale 44	0,00 DM

Musterklinik

VI. Abschlag für wahlärztliche Leistungen bei ausschließlicher Fallpauschalenanwendung nach § 11 Abs. 6 BPfIV

Gesamtbetrag: 0,00 DM		Verteilungsmethode:		
	Nummer Sonderentgelt	Abschlag SE	Nummer Fallpauschale	Abschlag FP
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM
11	Sonderentgelt 11	0,00 DM	Fallpauschale 11	0,00 DM
12	Sonderentgelt 12	0,00 DM	Fallpauschale 12	0,00 DM
13	Sonderentgelt 13	0,00 DM	Fallpauschale 13	0,00 DM
14	Sonderentgelt 14	0,00 DM	Fallpauschale 14	0,00 DM
15	Sonderentgelt 15	0,00 DM	Fallpauschale 15	0,00 DM
16	Sonderentgelt 16	0,00 DM	Fallpauschale 16	0,00 DM
17	Sonderentgelt 17	0,00 DM	Fallpauschale 17	0,00 DM
18	Sonderentgelt 18	0,00 DM	Fallpauschale 18	0,00 DM
19	Sonderentgelt 19	0,00 DM	Fallpauschale 19	0,00 DM
20	Sonderentgelt 20	0,00 DM	Fallpauschale 20	0,00 DM
21	Sonderentgelt 21	0,00 DM	Fallpauschale 21	0,00 DM
22	Sonderentgelt 22	0,00 DM	Fallpauschale 22	0,00 DM
23	Sonderentgelt 23	0,00 DM	Fallpauschale 23	0,00 DM
24	Sonderentgelt 24	0,00 DM	Fallpauschale 24	0,00 DM
25	Sonderentgelt 25	0,00 DM	Fallpauschale 25	0,00 DM
26	Sonderentgelt 26	0,00 DM	Fallpauschale 26	0,00 DM
27	Sonderentgelt 27	0,00 DM	Fallpauschale 27	0,00 DM
28	Sonderentgelt 28	0,00 DM	Fallpauschale 28	0,00 DM
29	Sonderentgelt 29	0,00 DM	Fallpauschale 29	0,00 DM
30	Sonderentgelt 30	0,00 DM	Fallpauschale 30	0,00 DM
31	Sonderentgelt 31	0,00 DM	Fallpauschale 31	0,00 DM
32	Sonderentgelt 32	0,00 DM	Fallpauschale 32	0,00 DM
33	Sonderentgelt 33	0,00 DM	Fallpauschale 33	0,00 DM
34	Sonderentgelt 34	0,00 DM	Fallpauschale 34	0,00 DM
35	Sonderentgelt 35	0,00 DM	Fallpauschale 35	0,00 DM
36	Sonderentgelt 36	0,00 DM	Fallpauschale 36	0,00 DM
37	Sonderentgelt 37	0,00 DM	Fallpauschale 37	0,00 DM
38	Sonderentgelt 38	0,00 DM	Fallpauschale 38	0,00 DM
39	Sonderentgelt 39	0,00 DM	Fallpauschale 39	0,00 DM
40	Sonderentgelt 40	0,00 DM	Fallpauschale 40	0,00 DM
41	Sonderentgelt 41	0,00 DM	Fallpauschale 41	0,00 DM
42	Sonderentgelt 42	0,00 DM	Fallpauschale 42	0,00 DM
43	Sonderentgelt 43	0,00 DM	Fallpauschale 43	0,00 DM
44	Sonderentgelt 44	0,00 DM	Fallpauschale 44	0,00 DM

VII. Zuschlag für Investitionskosten für nicht oder nur teilweise geförderter Krankenhäuser nach § 11 Abs. 7 BPfIV

Gesamtbetrag:		0,00		
Verteilungsmethode:				
	Nummer Sonderentgelt	Zuschlag SE gesamt	Nummer Fallpauschale	Zuschlag FP ges.
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM

Ermittlung der zu verrechnenden Mindererlöse nach § 21 Abs. 4 BPfIV

	Sonderentgelt-nummer	Zuschlag pro Sonderentgelt	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	0	0 DM

	Fallpauschalen-nummer	Zuschlag pro Fallpauschale	Anzahl der bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten Leistungen	Verrechnungsbetrag DM
1	Fallpauschale 1	0,00 DM	0	0 DM
2	Fallpauschale 2	0,00 DM	0	0 DM
3	Fallpauschale 3	0,00 DM	0	0 DM
4	Fallpauschale 4	0,00 DM	0	0 DM
5	Fallpauschale 5	0,00 DM	0	0 DM
6	Fallpauschale 6	0,00 DM	0	0 DM
7	Fallpauschale 7	0,00 DM	0	0 DM
8	Fallpauschale 8	0,00 DM	0	0 DM
9	Fallpauschale 9	0,00 DM	0	0 DM
10	Fallpauschale 10	0,00 DM	0	0 DM
Gesamtsumme SE und FP				0 DM

Musterklinik

VIII. Zuschlag für Mehr- oder Mindererlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelte
bei ausschließlicher Fallpauschalenanwendung nach § 11 Abs. 8 Satz 6 BPfIV aus Teil G 1 d

Gesamtbetrag:		0,00 DM		
Verteilungsmethode:				
	Nummer Sonderent	Zuschlag SE	Nummer Fallpauschale	Zuschlag FP
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM
11	Sonderentgelt 11	0,00 DM	Fallpauschale 11	0,00 DM
12	Sonderentgelt 12	0,00 DM	Fallpauschale 12	0,00 DM
13	Sonderentgelt 13	0,00 DM	Fallpauschale 13	0,00 DM
14	Sonderentgelt 14	0,00 DM	Fallpauschale 14	0,00 DM
15	Sonderentgelt 15	0,00 DM	Fallpauschale 15	0,00 DM
16	Sonderentgelt 16	0,00 DM	Fallpauschale 16	0,00 DM
17	Sonderentgelt 17	0,00 DM	Fallpauschale 17	0,00 DM
18	Sonderentgelt 18	0,00 DM	Fallpauschale 18	0,00 DM
19	Sonderentgelt 19	0,00 DM	Fallpauschale 19	0,00 DM
20	Sonderentgelt 20	0,00 DM	Fallpauschale 20	0,00 DM
21	Sonderentgelt 21	0,00 DM	Fallpauschale 21	0,00 DM
22	Sonderentgelt 22	0,00 DM	Fallpauschale 22	0,00 DM
23	Sonderentgelt 23	0,00 DM	Fallpauschale 23	0,00 DM
24	Sonderentgelt 24	0,00 DM	Fallpauschale 24	0,00 DM
25	Sonderentgelt 25	0,00 DM	Fallpauschale 25	0,00 DM
26	Sonderentgelt 26	0,00 DM	Fallpauschale 26	0,00 DM
27	Sonderentgelt 27	0,00 DM	Fallpauschale 27	0,00 DM
28	Sonderentgelt 28	0,00 DM	Fallpauschale 28	0,00 DM
29	Sonderentgelt 29	0,00 DM	Fallpauschale 29	0,00 DM
30	Sonderentgelt 30	0,00 DM	Fallpauschale 30	0,00 DM
31	Sonderentgelt 31	0,00 DM	Fallpauschale 31	0,00 DM
32	Sonderentgelt 32	0,00 DM	Fallpauschale 32	0,00 DM
33	Sonderentgelt 33	0,00 DM	Fallpauschale 33	0,00 DM
34	Sonderentgelt 34	0,00 DM	Fallpauschale 34	0,00 DM
35	Sonderentgelt 35	0,00 DM	Fallpauschale 35	0,00 DM
36	Sonderentgelt 36	0,00 DM	Fallpauschale 36	0,00 DM
37	Sonderentgelt 37	0,00 DM	Fallpauschale 37	0,00 DM
38	Sonderentgelt 38	0,00 DM	Fallpauschale 38	0,00 DM
39	Sonderentgelt 39	0,00 DM	Fallpauschale 39	0,00 DM
40	Sonderentgelt 40	0,00 DM	Fallpauschale 40	0,00 DM
41	Sonderentgelt 41	0,00 DM	Fallpauschale 41	0,00 DM
42	Sonderentgelt 42	0,00 DM	Fallpauschale 42	0,00 DM
43	Sonderentgelt 43	0,00 DM	Fallpauschale 43	0,00 DM
44	Sonderentgelt 44	0,00 DM	Fallpauschale 44	0,00 DM

Musterklinik

**IX. Zuschläge für Mehr- oder Mindererlöse aus Abteilungspflegesätzen bei
ausschließlicher Fallpauschalenanwendung nach § 12 Abs. 4 Satz 7 BPfIV**

Gesamtbetrag: 0,00 DM		Verteilungsmethode:		
	Nummer Sonderentgelt	Zuschlag SE	Nummer Fallpauschale	Zuschlag FP
1	Sonderentgelt 1	0,00 DM	Fallpauschale 1	0,00 DM
2	Sonderentgelt 2	0,00 DM	Fallpauschale 2	0,00 DM
3	Sonderentgelt 3	0,00 DM	Fallpauschale 3	0,00 DM
4	Sonderentgelt 4	0,00 DM	Fallpauschale 4	0,00 DM
5	Sonderentgelt 5	0,00 DM	Fallpauschale 5	0,00 DM
6	Sonderentgelt 6	0,00 DM	Fallpauschale 6	0,00 DM
7	Sonderentgelt 7	0,00 DM	Fallpauschale 7	0,00 DM
8	Sonderentgelt 8	0,00 DM	Fallpauschale 8	0,00 DM
9	Sonderentgelt 9	0,00 DM	Fallpauschale 9	0,00 DM
10	Sonderentgelt 10	0,00 DM	Fallpauschale 10	0,00 DM
11	Sonderentgelt 11	0,00 DM	Fallpauschale 11	0,00 DM
12	Sonderentgelt 12	0,00 DM	Fallpauschale 12	0,00 DM
13	Sonderentgelt 13	0,00 DM	Fallpauschale 13	0,00 DM
14	Sonderentgelt 14	0,00 DM	Fallpauschale 14	0,00 DM
15	Sonderentgelt 15	0,00 DM	Fallpauschale 15	0,00 DM
16	Sonderentgelt 16	0,00 DM	Fallpauschale 16	0,00 DM
17	Sonderentgelt 17	0,00 DM	Fallpauschale 17	0,00 DM
18	Sonderentgelt 18	0,00 DM	Fallpauschale 18	0,00 DM
19	Sonderentgelt 19	0,00 DM	Fallpauschale 19	0,00 DM
20	Sonderentgelt 20	0,00 DM	Fallpauschale 20	0,00 DM
21	Sonderentgelt 21	0,00 DM	Fallpauschale 21	0,00 DM
22	Sonderentgelt 22	0,00 DM	Fallpauschale 22	0,00 DM
23	Sonderentgelt 23	0,00 DM	Fallpauschale 23	0,00 DM
24	Sonderentgelt 24	0,00 DM	Fallpauschale 24	0,00 DM
25	Sonderentgelt 25	0,00 DM	Fallpauschale 25	0,00 DM
26	Sonderentgelt 26	0,00 DM	Fallpauschale 26	0,00 DM
27	Sonderentgelt 27	0,00 DM	Fallpauschale 27	0,00 DM
28	Sonderentgelt 28	0,00 DM	Fallpauschale 28	0,00 DM
29	Sonderentgelt 29	0,00 DM	Fallpauschale 29	0,00 DM
30	Sonderentgelt 30	0,00 DM	Fallpauschale 30	0,00 DM
31	Sonderentgelt 31	0,00 DM	Fallpauschale 31	0,00 DM
32	Sonderentgelt 32	0,00 DM	Fallpauschale 32	0,00 DM
33	Sonderentgelt 33	0,00 DM	Fallpauschale 33	0,00 DM
34	Sonderentgelt 34	0,00 DM	Fallpauschale 34	0,00 DM
35	Sonderentgelt 35	0,00 DM	Fallpauschale 35	0,00 DM
36	Sonderentgelt 36	0,00 DM	Fallpauschale 36	0,00 DM
37	Sonderentgelt 37	0,00 DM	Fallpauschale 37	0,00 DM
38	Sonderentgelt 38	0,00 DM	Fallpauschale 38	0,00 DM
39	Sonderentgelt 39	0,00 DM	Fallpauschale 39	0,00 DM
40	Sonderentgelt 40	0,00 DM	Fallpauschale 40	0,00 DM
41	Sonderentgelt 41	0,00 DM	Fallpauschale 41	0,00 DM
42	Sonderentgelt 42	0,00 DM	Fallpauschale 42	0,00 DM
43	Sonderentgelt 43	0,00 DM	Fallpauschale 43	0,00 DM

Teil J a

Verrechnung der Pflegesätze

Krankenhäuser, die zum 01.01.1997 noch keine Basis- und Abteilungspflegesätze abgerechnet haben

Musterklinik

Die Verrechnung durch die Weitergeltung der Entgelte nach der BPfIV '93 sowie eine evtl. Verrechnung von Zu- und Abschlägen nach § 11 Abs. 3 bis 7 BPfIV '95 erfolgt nach § 28 Abs. 9 BPfIV über die tagesgleichen Pflegesätze.

i. **Summe der zu verrechnenden Mehr- oder Mindererlöse aus FP und SE:** _____ 0 DM
(Gesamtsumme aus Teil H I, II, III, IV, VII)

ii. **Ermittlung der voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erzielten Erlöse**

Zeitraum:	01.01.97	bis	<u>01.01.97</u>	
Abgerechneter				
Allgemeiner Pflegesatz			BT	Erlöse
<u>0,00</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>
Abgerechneter				
Pflegesatz für besondere Einrichtungen			BT	Erlöse
<u>0,00</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>
Abgerechneter				
Teilstationärer Pflegesatz			BT	Erlöse
<u>0,00</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>
Sonderentgelte nach § 6 Abs. 3 BPfIV a.F.				
sofern diese nach § 28 Abs. 3 BPfIV nicht weitervereinbart				
worden sind und nicht vom SE / FP Katalog				
ersetzt werden				
<u>0,00</u>	x	<u>Leistungen</u>	=	<u>Erlöse</u>
		<u>0</u>		<u>0</u>
Sonderentgelte nach § 6 Abs. 4 BPfIV a.F.				
sofern diese nach § 28 Abs. 3 BPfIV nicht weitervereinbart				
worden sind und nicht vom SE / FP Katalog				
ersetzt werden				
<u>0,00</u>	x	<u>Leistungen</u>	=	<u>Erlöse</u>
		<u>0</u>		<u>0</u>
Fallpauschalen nach § 21 Abs. 2 BPfIV a.F.				
sofern diese nach § 28 Abs. 3 BPfIV nicht weitervereinbart				
worden sind und nicht vom SE / FP Katalog				
ersetzt werden				
<u>0,00</u>	x	<u>Leistungen</u>	=	<u>Erlöse</u>
		<u>0</u>		<u>0</u>
Fallpauschalen nach § 6 Abs. 4 BPfIV a.F.				
sofern diese nach § 28 Abs. 3 BPfIV nicht weitervereinbart				
worden sind und nicht vom SE / FP Katalog				
ersetzt werden				
<u>0,00</u>	x	<u>Leistungen</u>	=	<u>Erlöse</u>
		<u>0</u>		<u>0</u>
Summe der voraussichtlich erzielten Erlöse				<u>0</u>
<i>(In III.2 zu übertragen)</i>				

III. Ermittlung des Restbudgets 1996

1.	Budget 1997 (K 5 Sp.4 Nr. 24 LKA)	_____	0
2.	./. Summe der voraussichtlich erzielten Erlöse (aus II. zu übernehmen)	./. _____	0
3.	= Restbudget ab: _____ 02.01.97 bis _____ 31.12.97	= _____	0

IV. Ermittlung der Restberechnungstage 1996 je Pflegesatzart

Ist für jeden Pflegesatz gesondert zu erstellen !!! (ggf. selbständig zu ergänzen)

a.1. Vollstationärer Basispflegesatz

	Vereinbarte Berechnungstage	_____	0
./.	voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte BT	./. _____	0
=	Restberechnungstage	= _____	0

a.2. Teilstationärer Basispflegesatz

	Vereinbarte Berechnungstage	_____	0
./.	voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte BT	_____	0
=	Restberechnungstage	_____	0

b.1. Vollstationärer Abteilungspflegesatz

Alternative 1: Krankenhäuser, die die gewichteten BT für den vergangenen Zeitraum nicht ermitteln können !

(1)	vereinbarte <u>gewichtete</u> Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	_____	0
(2)	vereinbarte Berechnungstage (L 3 Nr. 4 Sp. 4 LKA)	_____	0
(3)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte BT	_____	0
(4)	Restberechnungstage (2)-(3)	_____	0
(5)	Gewichtete Restberechnungstage (1)/(2) x(4)	_____	#DIV/0!

Alternative 2:

Für Krankenhäuser, die die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten gewichteten Berechnungstage ermitteln können, gilt folgende Berechnung:

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	_____	0
(2)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte gew. BT	./. _____	0
(3)	Gewichtete Restberechnungstage	= _____	0

b.2. Teilstationärer Abteilungspflegesatz

Alternative 1: Krankenhäuser, die die gewichteten BT für den vergangenen Zeitraum nicht ermitteln können !

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	<u>0</u>
(2)	vereinbarte Berechnungstage (L 3 Nr. 4 Sp. 4 LKA)	<u>0</u>
(3)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte BT	<u>0</u>
(4)	Restberechnungstage (2)-(3)	<u>0</u>
(5)	Gewichtete Restberechnungstage (1)/(2) x (4)	<u>#DIV/0!</u>

Alternative 2:

Für Krankenhäuser, die die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten gewichteten Berechnungstage ermitteln können, gilt folgende Berechnung:

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	<u>0</u>
(2)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte gew. BT	<u>./. 0</u>
(3)	Gewichtete Restberechnungstage	<u>= 0</u>

c.1. Pflegesatz für besondere EinrichtungenAbteilung A.

Alternative 1: Krankenhäuser, die die gewichteten BT für den vergangenen Zeitraum nicht ermitteln können !

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	<u>0</u>
(2)	vereinbarte Berechnungstage (L 3 Nr. 4 Sp. 4 LKA)	<u>0</u>
(3)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte BT	<u>0</u>
(4)	Restberechnungstage (2)-(3)	<u>0</u>
(5)	Gewichtete Restberechnungstage (1)/(2) x (4)	<u>#DIV/0!</u>

Alternative 2:

Für Krankenhäuser, die die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten gewichteten Berechnungstage ermitteln können, gilt folgende Berechnung:

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	<u>0</u>
(2)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte gew. BT	<u>./. 0</u>
(3)	Gewichtete Restberechnungstage	<u>= 0</u>

c.2. Teilstationärer Pflegesatz für besondere Einrichtungen

Abteilung A.

Alternative 1: Krankenhäuser, die die gewichteten BT für den vergangenen Zeitraum nicht ermitteln können !

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	_____ 0
(2)	vereinbarte Berechnungstage (L 3 Nr. 4 Sp. 4 LKA)	_____ 0
(3)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte BT	_____ 0
(4)	Restberechnungstage (2)-(3)	_____ 0
(5)	Gewichtete Restberechnungstage (1)/(2) x (4)	_____ #DIV/0!

Alternative 2:

Für Krankenhäuser, die die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung voraussichtlich erbrachten gewichteten Berechnungstage ermitteln können, gilt folgende Berechnung:

(1)	vereinbarte gewichtete Berechnungstage (K 7 Nr. 25 Sp. 4 LKA)	_____ 0
(2)	Voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachte gew. BT	./ _____ 0
(3)	Gewichtete Restberechnungstage	= _____ 0

Falls die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung erbrachten (gewichteten) Berechnungstage je Pflegesatzart nicht bekannt sind, können diese auch anteilig nach den vereinbarten Gesamtberechnungstagen ermittelt werden.

V. Prozentualer Anteil von Basispflegesatz und Abteilungspflegesätzen

Ist für jeden Pflegesatz gesondert zu erstellen !!!

	Gesamtbudget nach III. 1.	_____ 0 DM	_____ 100 %
a.1.	Vollstationärer Basispflegesatz (K6 Sp. 4 Nr. 14 LKA)	_____ 0 DM	_____ #DIV/0! %
a.2.	Teilstationärer Basispflegesatz (K6 Sp. 4 Nr. 13 LKA)	_____ 0 DM	_____ #DIV/0! %
b.1.	Vollstationärer Abteilungspflegesatz (K 7 Sp.4 Nr. 24 LKA)	<u>Abteilung A.</u> _____ 0 DM	_____ #DIV/0! %
b.2.	Teilstationärer Abteilungspflegesatz (K 7 Sp.4 Nr. 23 LKA)	<u>Abteilung A.</u> _____ 0 DM	_____ #DIV/0! %
c.1.	Vollstationärer besondere Abt.pflegesatz (K 7 Sp.4 Nr. 24 LKA)	<u>Abteilung A.</u> _____ 0 DM	_____ #DIV/0! %
c.2.	Teilstationärer besondere Abt.pflegesatz (K 7 Sp.4 Nr. 23 LKA)	<u>Abteilung A.</u> _____ 0 DM	_____ #DIV/0! %
	Kontrollsumme (100% ;Summe a1. bis c2.)		_____ #DIV/0! %

VI. Ermittlung der Pflegesätzevom: 02.01.97 bis 31.12.97**a.1. Vollstationärer Basispflegesatz**

(1)	Restbudget Nr. III. 3.		<u>0</u> DM
(2)	x Prozentsatz V. a.1.	<u>#DIV/0!</u> %	<u>#DIV/0!</u> DM
(3)	+ Anteilige Summe der Zu- und Abschläge aus FP/SE I. x V.a.1		<u>#DIV/0!</u> DM
(4)	= Budgetanteil vollstationärer Basispflegesatz		<u>#DIV/0!</u> DM
(5)	: Vollstationäre BT Restlaufzeit IV.a.1.		<u>0</u> BT
(6)	= Vollstationärer Basispflegesatz		<u>#DIV/0!</u> DM

a.2. Teilstationärer Basispflegesatz

(1)	Restbudget Nr. III. 3.		<u>0</u> DM
(2)	x Prozentsatz V. a.2.	<u>#DIV/0!</u> %	= <u>#DIV/0!</u> DM
(3)	+ Anteilige Summe der Zu- und Abschläge aus FP/SE I. x V.a.2.		<u>#DIV/0!</u> DM
(4)	= Budgetanteil teilstationärer Basispflegesatz		<u>#DIV/0!</u> DM
(5)	: teilstationäre Berechnungstage Restlaufzeit IV.a.2.		<u>0</u> BT
(6)	= Teilstationärer Basispflegesatz		<u>#DIV/0!</u> DM

b.1. Vollstationärer Abteilungspflegesatz

(1)	Restbudget Nr. III. 3.		<u>0</u> DM
(2)	x Prozentsatz V. b.1.	<u>#DIV/0!</u> %	= <u>#DIV/0!</u> DM
(3)	+ Anteilige Summe der Zu- und Abschläge aus FP/SE I. x V.b.1.		<u>#DIV/0!</u> DM
(4)	= Budgetanteil vollstationärer Abteilungspflegesatz		<u>#DIV/0!</u> DM
(5)	: vollstationäre gewichtete Berechnungstage Restlaufzeit IV.b.1		<u>0</u> BT
(6)	= Vollstationärer Abteilungspflegesatz		<u>#DIV/0!</u> DM

b.2. Teilstationärer Abteilungspflegesatz

(1)	Restbudget Nr. III. 3.	<u> </u>	0 DM
(2)	x Prozentsatz V. b.2.	<u> #DIV/0! </u> %	= <u> #DIV/0! </u> DM
(3)	+ Anteilige Summe der Zu- und Abschläge aus FP/SE I. x V.b.2.		<u> #DIV/0! </u> DM
(4)	= Budgetanteil teilstationärer Abteilungspflegesatz		<u> #DIV/0! </u> DM
(5)	: Teilstationäre Berechnungstage Restlaufzeit IV.b.2.		<u> </u> 0 BT
(6)	= Teilstationärer Abteilungspflegesatz		<u> #DIV/0! </u> DM

- Seite 7 -

c.1. Vollstationärer Abteilungspflegesatz für besondere Einrichtungen

(1)	Restbudget Nr. III. 3.	<u> </u>	0 DM
(2)	x Prozentsatz V. c.1.	<u> #DIV/0! </u> %	= <u> #DIV/0! </u> DM
(3)	+ Anteilige Summe der Zu- und Abschläge aus FP/SE I. x V.c.1.		<u> #DIV/0! </u> DM
(4)	= Budgetanteil vollstationärer Abteilungspflegesatz f. bes. Einrichtungen		<u> #DIV/0! </u> DM
(5)	: vollstationäre BT für bes. Einrichtungen Restlaufzeit IV.c.1.		<u> </u> 0 BT
(6)	= Vollstationärer Abteilungspflegesatz für besondere Einrichtungen		<u> #DIV/0! </u> DM

c.2. Teilstationärer Abteilungspflegesatz für besondere Einrichtungen

(1)	Restbudget Nr. III. 3.	<u> </u>	0 DM
(2)	x Prozentsatz V. c.2.	<u> #DIV/0! </u> %	= <u> #DIV/0! </u> DM
(3)	+ Anteilige Summe der Zu- und Abschläge aus FP/SE I. x V.c.2.		<u> #DIV/0! </u> DM
(4)	= Budgetanteil teilstationärer Abteilungspflegesatz f. bes. Einrichtungen		<u> #DIV/0! </u> DM
(5)	: teilstationäre BT für bes. Einrichtungen Restlaufzeit IV.c.2.		<u> </u> 0 BT
(6)	= Teilstationärer Abteilungspflegesatz für besondere Einrichtungen		<u> #DIV/0! </u> DM

Teil J b

Verrechnung der Pflegesätze

Nur für Krankenhäuser, die bereits zum 01.01.1997 Basis- und Abteilungspflegesätze berechnen

Musterklinik

I. Basispflegesatz

1) Vereinbart:

DM / Basispflegesatz	x	Berechnungstage	=	Budgetanteil	DM
<u>0</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>	DM

2) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1997 bis

falsch

DM / (Verrechnungs)-Pflegesatz	x	Berechnungstage	=	Ist-Erlös	DM
(ggf. ohne Ausgl., wenn nach § 21 BPfIV vereinbart)					
<u>0</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>	DM

3) Noch zu verrechnen: ab

01.01.00

Budgetanteil	/.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
<u>0</u>	/.	<u>0</u>	=	<u>0</u>	DM
Restbetrag	:	Restberechnungstage	=	(Verrechnungs)-Pflegesatz	DM
<u>0</u>	:	<u>0</u>	=	<u>#DIV/0!</u>	DM

II. Abteilungspflegesatz

Abteilung A.

1) Vereinbart:

DM / Abteilungspflegesatz	x	Berechnungstage	=	Budgetanteil	DM
<u>0</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>	DM

2) Voraussichtlich erbracht bis zum Zeitpunkt der Genehmigung:

01.01.1997 bis

falsch

DM / (Verrechnungs)-Pflegesatz	x	Berechnungstage	=	Ist-Erlös	DM
(ggf. ohne Ausgl., wenn nach § 21 BPfIV vereinbart)					
<u>0</u>	x	<u>0</u>	=	<u>0</u>	DM

3) Noch zu verrechnen: ab

01.01.00

Budgetanteil	/.	Ist-Erlös	=	Restbetrag	DM
<u>0</u>	/.	<u>0</u>	=	<u>0</u>	DM
Restbetrag	:	Restberechnungstage	=	(Verrechnungs)-Pflegesatz	DM
<u>0</u>	:	<u>0</u>	=	<u>#DIV/0!</u>	DM

Teil K—BASIS

Musterkrankenhaus

Basispflegesätze nach § 13 Abs. 3 BpflV

Entgelt- schlüssel - Fachabtei- lung	Basispflegesätze	Entgelt (jahres- durchschnittlicher Pflegesatz)	Zahlbetrag nach § 21 Abs. 2 BpflV	vereinbartes Entgelt nach Ablauf des PZR	nachrichtlich: Anteil von Spalte 3 -> Zuschlag für Z-Teil (§ 8 Abs. 5 BpflV)
1	2	3	4	5	6
0000	Basispflegesatz (vollstationär)	0,00	0,00	0,00	0,00
	Basispflegesatz (teilstationär)	0,00	0,00	0,00	0,00

798

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung — TrinkwV —

Die dem Institut Fresenius, 65220 Taunusstein, erteilte Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV für physikalische, physikalisch-chemische und chemische und für mikrobiologische Untersuchungen wird bis zum 30. Juni 2000 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) die Vor-

aussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind. Auf die Pflichten, die sich aus den genannten Richtlinien ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen. Sonstige Bedingungen und Auflagen, die sich aus dem ursprünglichen Zulassungsbescheid ergeben, bleiben bestehen.

Wiesbaden, 8. Juli 1997

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit
VIII A 1.1 — 18 d 04.01.10

StAnz. 30/1997 S. 2241

799

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG**Prüfungsvergütung für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Dienstes in der hessischen Arbeitsschutzverwaltung**

Bezug: Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1995 (StAnz. S. 2438)

In Ausführung der o. g. Richtlinien beträgt die Vergütung für die Mitwirkung als Prüferin und Prüfer bzw. Aufsichtsperson

1. bei der Laufbahnprüfung für Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung
 - a) für die Durchsicht und Bewertung der Hausarbeit in der Prüfung 33,— DM
 - b) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden sowie eines praktischen Prüfungsteils 16,— DM
 - c) für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung um 25 vom Hundert 16,— DM

- d) für die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten je Tag 15,— DM;
2. bei der Laufbahnprüfung für Beamtinnen/Beamte des mittleren Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung
 - a) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit sowie eines praktischen Prüfungsteils 12,— DM
 - b) für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung um 25 vom Hundert 12,— DM
 - c) für die Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten je Tag 15,— DM.

Im übrigen gelten die Nummern 1 bis 2.5, 6 bis 12 der o. g. Richtlinien.

Wiesbaden, 22. April 1997

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
ZB 2 b — 08 b 42 2/93
— Gült.-Verz. 322, 91 —

StAnz. 30/1997 S. 2241

800

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

- zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Boris Milutinovic (23. 4. 97);
- zum **Polizeikommissar** Polizeikommissar z. A. (BaP) Christoph Vosteen (5. 5. 97);
- zum **Polizeimeister** (BaL) Polizeimeister z. A. (BaP) Erik Schnur (27. 5. 97);
- zu **Polizeimeistern** die Polizeimeister z. A. (BaP) Carsten Wittkop (1. 5. 97), Karsten Niehaus (15. 5. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Polizeimeister (BaP) Marco Christen (28. 4. 97), die Polizeiobermeister/-innen (BaP) Katja Jokiel-Gondek (4. 4. 97), Susanne Büsel (7. 4. 97), Jiri Kviz (10. 4. 97), Silke Fürst (14. 4. 97), Jörg Reutzel (16. 4. 97), Claudia Walbröhl (18. 4. 97), Nicola Berger (22. 4. 97), Stefan Dulleck (23. 4. 97), Thorsten Heber, Holger Sturm (beide 28. 4. 97), Henning Kaiser (5. 5. 97), Sonja-Maria Plotz (6. 5. 97), Frank Stiller (9. 5. 97), Marc Breithaupt (20. 5. 97), Markus Möller (21. 5. 97), Jörg Steffens (29. 5. 97), Jörg Schimpf (4. 6. 97), Michael Post (5. 6. 97), die Kriminalhauptmeister (BaP) Marcus Kempf (8. 4. 97), Andreas Doert (14. 4. 97);

wiedereingestellt:

- Polizeiobermeister (BaP) Andreas Knobel (2. 5. 97);

reaktiviert:

- Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Wohletz (2. 6. 97);

versetzt:

- vom Freistaat Sachsen — PP Dresden — Polizeimeister Rico Merker (1. 5. 97);

versetzt:

- zum Freistaat Sachsen — PP Dresden — Polizeiobermeister Ulrich Brünner (1. 5. 97);

in den Ruhestand getreten:

- Erster Polizeihauptkommissar Manfred Degner, die Polizeihauptkommissare Hartmut Pfenning, Elmar Nophut (sämtlich 30. 6. 97), die Polizeioberkommissare Werner Braum (30. 4. 97), Manfred Englert, Edmar Verzay (beide 31. 5. 97), Joachim Wanke (30. 6. 97), Kriminalhauptkommissar Hans Rohr (30. 4. 97);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeihauptkommissar Hans-Jürgen Decher (31. 5. 97), Polizeihauptmeister Hans Peters (30. 6. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Polizeioberkommissar Hans-Jürgen Jaschinski (28. 2. 97), die Polizeiobermeister Folkert Naumann (2. 4. 97), Joachim Schlittchen (30. 4. 97).

Frankfurt am Main, 7. Juli 1997

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 33 — rt — 8 b

StAnz. 30/1997 S. 2241

801

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“ vom 30. Mai 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das durch Kiesabbau entstandene reich strukturierte Gelände zwischen Darmstadt und Eberstadt wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 21 der Gemarkung Darmstadt der kreisfreien Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von ca. 11,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Naturraum Nördliches Oberrheintiefeland gelegenen, geologischen Aufschluß mit durch Kiesabbau entstandenen Trockenrasen, Felsgrusfluren, blütenreichen Brach- und Ruderalflächen und dauerhaften Stillgewässern als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist es, die wertvollen Lebensgemeinschaften der Trockenrasen- und Felsgrusgesellschaften von Verbuschung freizuhalten und einen weitgehend naturnahen, amphibiengerechten Zustand der Stillgewässer herbeizuführen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Fahrrädern zu fahren;

10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Flächen landwirtschaftlich oder gartenbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Maßnahmen zur Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen, in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
3. die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar;
5. die Umsetzung des Planfeststellungsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 1. Juli 1991, Aktenzeichen V 38 B 2 (42936) — D —, geändert durch Bescheid vom 7. Juni 1994;
6. die Durchführung von Forschungsvorhaben, die dem Schutzzweck und -ziel dienen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
7. Führungen in den Monaten August und September mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Beseitigung der vorhandenen baulichen Anlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen landwirtschaftlich oder gartenbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;

- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

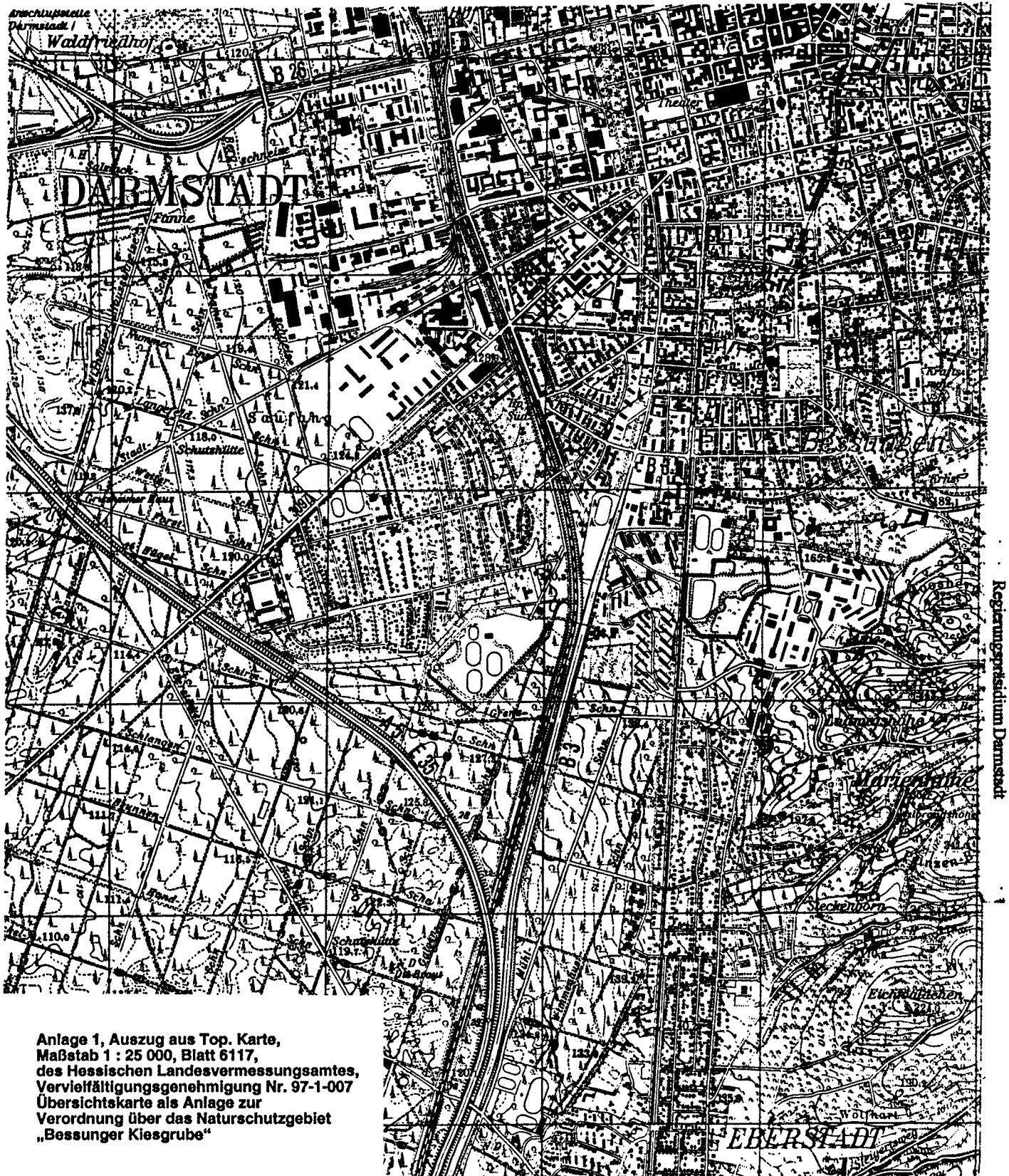
Darmstadt, 30. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

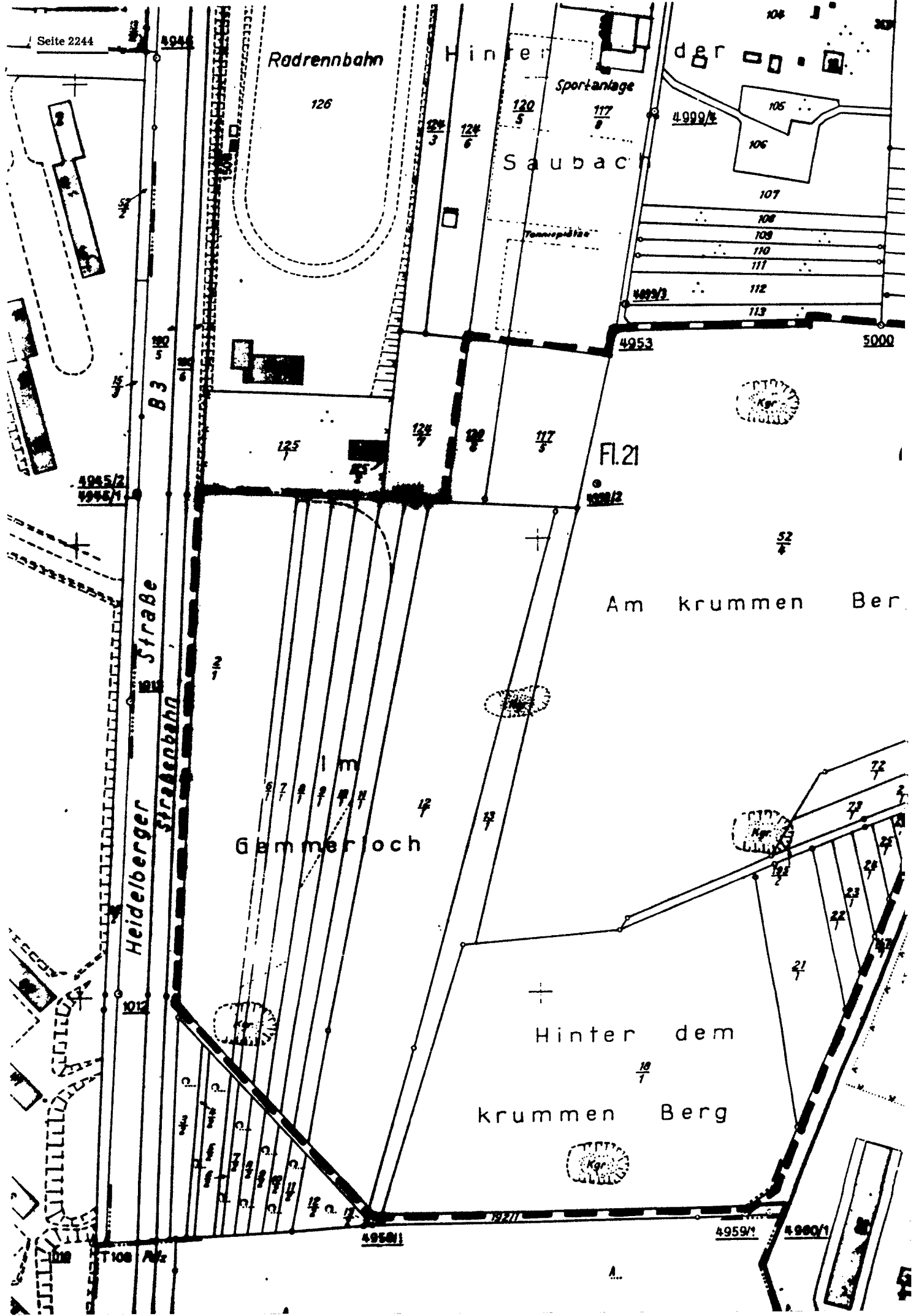
St.Anz. 30/1997 S. 2242

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6117,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007
 Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Bessunger Kiesgrube“



Radrennbahn

126

Hinter

Sportanlage

Saubach

der

83 1/8

Heidelberger Strabe

Strassenbahn

125

124

123

117

Fl. 21

4953

5000

4945/2
4946/1

4958/2

52

Am krummen Ber

Gemmerloch

Hinter dem
krummen Berg

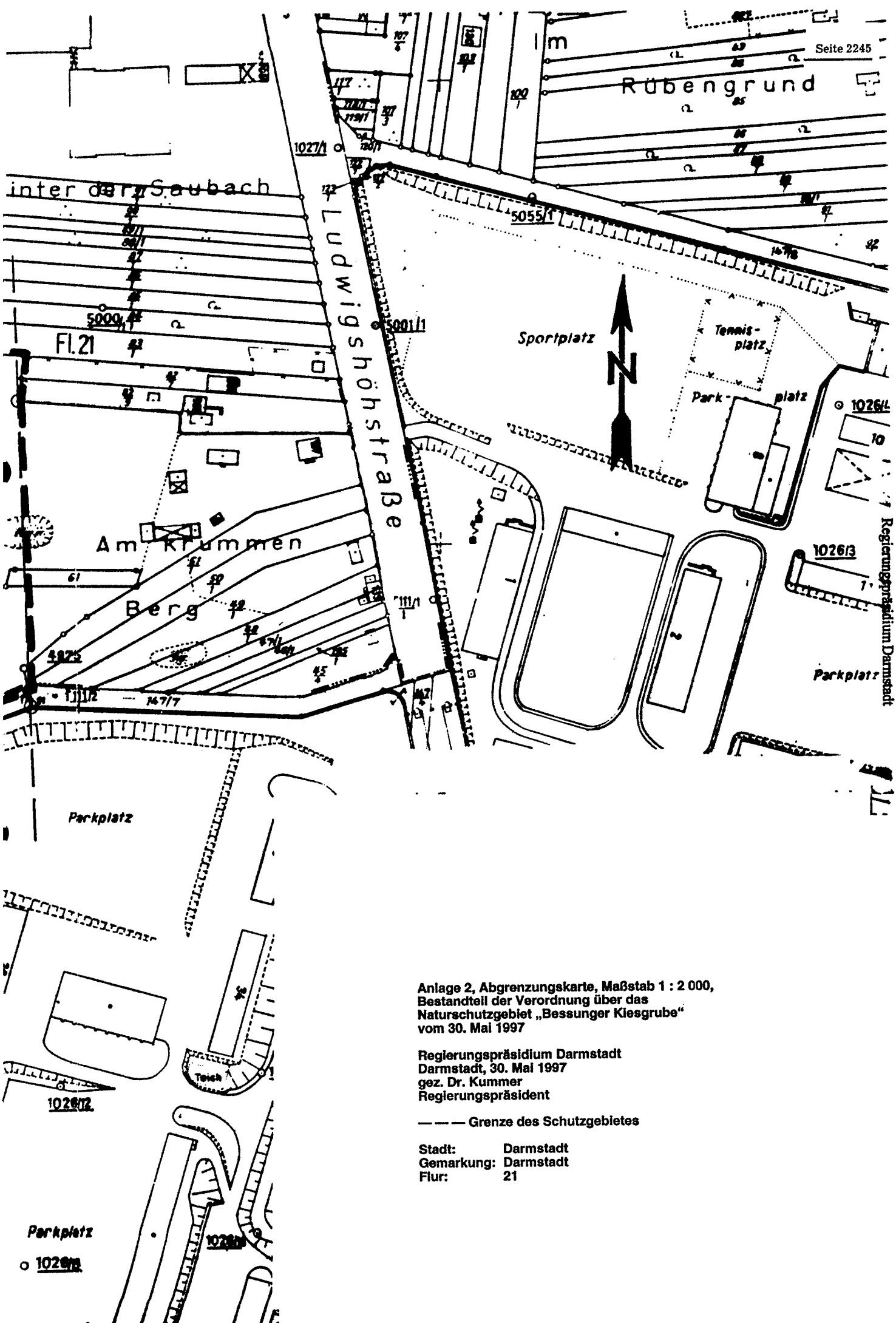
4958/1

4959/1

4960/1

1108

117



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube“
 vom 30. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 30. Mai 1997
 gez. Dr. Kummer
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt
 Gemarkung: Darmstadt
 Flur: 21

Parkplatz
 ○ 1026/1

802

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. Juli 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Frankfurt am Main** — Stadtteil Höchst —, beschränkt auf die Hostatostraße, die Dalbergstraße, die Bolongarostraße, die Königsteiner Straße, die Kurmainzer Straße und die Emmerich-Josef-Straße, aus Anlaß des „Höchster Schloßfestes“ am Sonntag, dem 13. Juli 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1997 in Kraft.

Darmstadt, 8. Juli 1997 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 30/1997 S. 2246

803

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. Juli 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen mit Ausnahme der Banken und der Großmärkte in der Stadt **Bruchköbel**, abgegrenzt durch folgende Straßenzüge: Hauptstraße am Viadukt bis Ortsausgang in Richtung Erlensee, Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Jahnstraße, Jahnstraße/Mühlbachstraße bis Bahnhofstraße, Brückenstraße bis Innerer Ring, Innerer Ring bis Einmündung Bahnhofstraße, Schweizergasse, Martin-Luther-Straße, Kellereigasse, Köhlergasse, Heeggraben von Einmündung Hauptstraße bis Hepplergasse, Bahnhofstraße von Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Innerer Ring, aus Anlaß des Bruchköbeler Altstadtfestes am Sonntag, dem 21. September 1997, und des Weihnachtmarktes am Sonntag, dem 30. November 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1997 in Kraft.

Darmstadt, 11. Juli 1997 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 30/1997 S. 2246

804

Abschlußprüfung 1997/98 im Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe/Schwimmeistergehilfin

Für die im Dezember 1997 (schriftliche und praktische Prüfung) und im Januar/Februar 1998 (fachpraktische und mündliche Prüfung) stattfindende Abschlußprüfung zur Schwimmmeistergehilfin

und zum Schwimmmeistergehilfen sind die Zulassungsanträge bis spätestens 15. Oktober 1997 dem Regierungspräsidium Darmstadt — Dezernat II 15 —, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe und Schwimmmeistergehilfin vom 29. Oktober 1993 (StAnz. S. 3234) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch die oder den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

1. von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
 - a) Bescheinigung über die vorgeschriebene Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - b) Bestätigung der oder des Auszubildenden und des zuständigen Ausbildungsberaters, daß das Berichtsheft geführt worden ist,
 - c) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber der DLRG oder der Wasserwacht des DRK — nicht älter als drei Jahre,
 - d) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - e) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - f) gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
2. Von sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweis im Sinne des § 9 Abs. 3 der o. a. Prüfungsordnung,
 - b) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber der DLRG oder der Wasserwacht des DRK — nicht älter als drei Jahre,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - e) eine Erklärung der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers, ob und gegebenenfalls wo sie oder er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 15. Juli 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 — 48 g 10/03 — 97/98
StAnz. 30/1997 S. 2246

805

Genehmigung der „Anna Wenz-Bethanien-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Mai 1997 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Anna Wenz-Bethanien-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 10. Juli 1997 genehmigt.

Darmstadt, 10. Juli 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 392
StAnz. 30/1997 S. 2246

806

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Das Chemisch Analytische Laboratorium (C.A.L.), Röntgenstraße 82, 64291 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhang 1: Gemeinden

Anhang 6: Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung

Anhang 49: Mineralölhaltiges Abwasser

Anhang 51: Ablagerung von Siedlungsabfällen.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 2002**.

Darmstadt, 22. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/03 — CAL
StAnz. 30/1997 S. 2246

807 GIESSEN

Vorhaben des Paul-Ehrlich-Instituts, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, Langen;

hier: Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung von drei gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken und fünf gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) in der Fassung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) und § 69 Abs. 2 Satz 3 bis 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 10. Juli 1997 wurde dem Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, die Genehmigung zur Errichtung von drei gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken und fünf gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken erteilt.

Der verfügbare Teil des Bescheids regelt:

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 6. Februar 1997, in der Fassung vom 16. Juni 1997, wird dem Paul-Ehrlich-Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, Paul-Ehrlich-Straße 51—59, 63225 Langen, — im folgenden Betreiber genannt — die Teilgenehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen auf dem Grundstück in 63225 Langen, Gemarkung Langen/Hessen, Flur 22, Flurstück 517/10, drei gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken und fünf gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken in Haus 4 in nachstehendem Umfang zu errichten:

- **Ausbauarbeiten**
- Innenwände
- Deckenbeläge, Estricharbeiten
- Tischlerarbeiten
- Beschlagarbeiten
- Rolladenarbeiten, Sonnenschutzanlagen
- Metallbau- und Schlosserarbeiten
- Verglasungsarbeiten
- Maler- und Lackierarbeiten
- Bodenbelagarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- **Technischer Ausbau**
- Abwasser- und Wasseranlagen, inklusive Feuerlösch- und Sanitäreinrichtungen
- Wärmeversorgungsanlagen
- Lufttechnische Anlagen, inklusive kälte- und prozeßlufttechnischer Anlagen
- Starkstromanlagen, inklusive Beleuchtungs-, Blitzschutz- und Eigenstromversorgungsanlagen
- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, inklusive Gefahrenmelde- und Alarmanlagen

- Nutzungsspezifische Anlagen, inklusive Medienversorgung und labortechnische Anlagen
- Gebäudeautomation — Zentrale Leitwarte

2. Die gentechnischen Anlagen, denen die unten aufgeführten Aktenzeichen zugeordnet werden, umfassen die folgenden Räume des Hauses 4:

2.1 Genlabor S 2, H 4, EG:

Raumnummern:

4-00-09, 4-00-13, 4-00-13.1, 4-00-15, 4-00-17, 4-00-19, 4-00-21, 4-00-25, 4-00-27, 4-00-18, 4-00-20, 4-00-20.1, 4-00-24, 4-00-24.1, 4-00-24.2, 4-00-24.3, 4-00-26, 4-00-28, 4-00-30, 4-00-4.1, 4-00-4.2, 4-00-F2, 4-00-F2.1, 4-00-F2.2, 4-00-F3 sowie der zugeordnete Bereich im Technikgeschoß TG 1 (Zwischengeschoß vom EG zum 1. OG), Brandabschnitt BA1

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 1/97

2.2 Genlabor S 2, H 4, 1. OG:

Raumnummern:

4-01-09, 4-01-13, 4-01-13.1, 4-01-15, 4-01-17, 4-01-19, 4-01-21, 4-01-25, 4-01-27, 4-01-18, 4-01-20, 4-01-24, 4-01-26, 4-01-28, 4-01-30, 4-01-4.1, 4-01-4.2, 4-01-F2, 4-01-F2.1, 4-01-F2.2 sowie der zugeordnete Bereich im Technikgeschoß TG 2 (Zwischengeschoß vom 1. OG zum 2. OG), Brandabschnitt BA1

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 2/97

2.3 Genlabor S 2, H 4, 2. OG:

Raumnummern:

4-02-09, 4-02-13, 4-02-13.1, 4-02-15, 4-02-17, 4-02-19, 4-02-21, 4-02-25, 4-02-27, 4-02-18, 4-02-20, 4-02-24, 4-02-26, 4-02-28, 4-02-30, 4-02-4.1, 4-02-4.2, 4-02-F2, 4-02-F2.1, 4-02-F2.2, 4-02-F3

sowie der zugeordnete Bereich im Technikgeschoß TG 3 (Zwischengeschoß vom 2. OG zum 3. OG), Brandabschnitt BA1

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 3/97

2.4 Genlabor S 3, H 4, EG, NO:

Raumnummern:

4-00-29, 4-00-31, 4-00-33, 4-00-33.1, 4-00-35, 4-00-37

sowie der zugeordnete Bereich im Technikgeschoß TG 1 (Zwischengeschoß vom EG zum 1. OG), Brandabschnitt S3/BA2

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 4/97

2.5 Genlabor S 3, H 4, EG, SW:

Raumnummern:

4-00-32, 4-00-34, 4-00-34.1, 4-00-36, 4-00-38

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 5/97

2.6 Genlabor S 3, H 4, 1. OG:

Raumnummern:

4-01-29, 4-01-31, 4-01-33, 4-01-33.1, 4-01-35, 4-01-37, 4-01-32, 4-01-34, 4-01-34.1, 4-01-36, 4-01-38, 4-01-F3

sowie der zugeordnete Bereich im Technikgeschoß TG 2 (Zwischengeschoß vom 1. OG zum 2. OG), Brandabschnitt S3/BA2

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 6/97

2.7 Genlabor S 3, H 4, 2. OG, NO:

Raumnummern:

4-02-29, 4-02-31, 4-02-33, 4-02-33.1, 4-02-35, 4-02-37

sowie der zugeordnete Bereich im Technikgeschoß TG 3 (Zwischengeschoß vom 2. OG zum 3. OG), Brandabschnitt S3/BA2

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 7/97

2.8 Genlabor S 3, H 4, 2. OG, SW:

Raumnummern:

4-02-32, 4-02-34, 4-02-34.1, 4-02-36, 4-02-38

Az.: 32 — GT 53 o 06.05.02 G — PEI 8/97

3. Die Genehmigung schließt die bauordnungsrechtliche Zustimmung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 12. November 1987, Az.: V 2/33 a — 64 a Langen 5/82, für die unter Abschnitt I, Nrn. 2.1 bis 2.8 genannten gentechnischen Anlagen unter Zugrundelegung der darin aufgeführten Unterlagen sowie die Teilgenehmigung des Regierungspräsidiums Gießen vom 17. Juni 1996, Aktenzeichen 32 GT/53 o 06.05.02 G — PEI 1 — 8/96, zur Errichtung der gentechnischen Anlagen im Rohbau ein und tritt im übrigen zu ihr hinzu.
4. Diese Genehmigung berechtigt ausschließlich zu den unter Punkt 1 genannten Errichtungsschritten. Die Inbetriebnahme der einzelnen gentechnischen Anlagen bedarf einer weiteren Genehmigung.
5. Es wird ein gesonderter **Kostenbescheid** ergehen.

6. Rechtsgrundlagen

§§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 3 Nr. 1, 13 Abs. 1 und Abs. 2 und 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem GenTG vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 566 f).

II.

Dieser Bescheid gestattet ausschließlich die Errichtung der gentechnischen Anlagen und enthält eine positive Prognose bezüglich des künftigen Betriebes der gentechnischen Anlagen inklusive der beabsichtigten gentechnischen Arbeiten.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden.

Die Gründe, aus denen sich die Pflicht zur Beteiligung im Verfahren ergeben, sind darzulegen.

Gießen, 10. Juli 1997

Regierungspräsidium Gießen
32 — GT/53 o 06.05.02 G —
PEI 1 — 8/97

StAnz. 30/1997 S. 2247

808**KASSEL**

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Bebra, Heringen (Werra) und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Nentershausen, Philippsthal, Ronshausen, Schenkklengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 28. Juni 1997

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Bebra, Heringen (Werra) und Rotenburg a. d. Fulda sowie die Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Nentershausen, Philippsthal, Ronshausen, Schenkklengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ergebenden Zuständigkeiten beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Bebra erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Bebra und Rotenburg a. d. Fulda sowie der Gemeinden Alheim, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Hohenroda, Philippsthal, Ronshausen, Schenkklengsfeld und Wildeck, alle Landkreis Hersfeld-Rotenburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 16. November 1992 (StAnz. S. 3108) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Juni 1997

Regierungspräsidium Kassel
13 — 21 a 06 B/1
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 30/1997 S. 2248

809

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. Juli 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Heringen am Sonntag, dem 20. Juli 1997, aus Anlaß des traditionellen Stadtfestes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1997 in Kraft.

Kassel, 8. Juli 1997

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident

StAnz. 30/1997 S. 2248

810**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Fortbildungslehrgänge 1997 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgenden Lehrgang an:

F 03-35/

Wiesbaden

Dienstrechtsreform

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Personalbetreuung sowie Interessierte aus allen Bereichen

Schwerpunkte: — Vor- und Nachteile der Reform

— Beamtenrechtliche Änderungen

— Besoldungsrechtliche Änderungen

— Versorgungsrechtliche Änderungen

— Beispielberechnungen

— Wie geht es weiter?

Dauer: 6 Stunden

Zeitplan: 15. September 1997, von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozent: Herr Steinbeck

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12,— DM für Mitglieder und 15,— DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/30 50 37/38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 9. Juli 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden

StAnz. 30/1997 S. 2248

811

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt, Tel. 0 61 51/49 81 10, führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 11. Juli 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 30/1997 S. 2249

- Thema:** Ausbildung der Ausbilder
Kurs: SM 04
**Themen-
schwerpunkte:** Grundlagen der Berufsausbildung
Planung und Durchführung der Ausbildung
Jugendliche in der Ausbildung
Rechtsgrundlagen
- Teilnehmerkreis:** Vor allem Ausbilder/innen und Ausbildungsbeauftragte der Verwaltungen und Betriebe
Die Seminare werden aufgrund der am 1. August in Kraft getretenen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825) vom Landespersonalamt in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — durchgeführt
Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt
- Zeitplan:** Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen in der Woche, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr bzw. 15.30 Uhr, durchgeführt.
Der Lehrgang beginnt am
Dienstag, 23. September 1997, und endet mit der mündlichen Prüfung am 18. Dezember 1997.
- Dozenten:** Verschiedene haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt
- Thema:** Coaching — Erfolg ist planbar
Kurs: AT 09
Ziel: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen den Begriff und die Inhalte von Coaching. Sie sind in der Lage, mögliche Einsatzfelder von Coaching in der eigenen Praxis zu bestimmen.
- Themen-
schwerpunkte:** Der Begriff Coaching wird definiert und grundlegende Theorien werden für die Praxis verständlich erläutert. Vorstellen der wesentlichen Anwendungsbereiche:
— Coaching als Einzelberatung
— Die Führungskraft als Coach für den einzelnen Mitarbeiter
— Teamcoaching
Im Seminar werden die möglichen Bausteine des Coachingprozesses besprochen:
— Streßbewältigung — Zeitmanagement
— Arbeitstechniken
— Stärken — Schwächen — Analyse.
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind eingeladen, eigene Fragestellungen und eigene Themen einzubringen. Sie erhalten auf Wunsch konkrete persönliche Anregungen für die Praxis.

- Methode:** Vortrag, Kleingruppen- und Einzelarbeit, Fallbeispiele
- Teilnehmerkreis:** Alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte und Personalräte
- Teilnehmerzahl:** Maximal 14 Personen
- Zeitplan:** eintägiges Intensivseminar mit 10 Unterrichtsstunden, 8.15 bis 17.00 Uhr
Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. 10. November 1997
2. 27. April 1998
- Dozentin:** Dr. P. Kholghi-Münkel
- Thema:** **Mind-Mapping**
Eine kreative Derk- und Arbeitsmethode
— Trainingsseminar —
- Kurs:** OR 06
- Themen-
schwerpunkte:** Einführung in die Methode (Hintergründe, Kernpunkte, Regeln)
Die schnelle und sichere Verarbeitung von Informationen anhand praktischer Beispiele üben
Anwendungsbeispiele:
Kreativitätstechnik, Ideenfindung, Prioritätenbildung, Informationen strukturieren, Konzepte entwerfen, Termine planen
Das Zusammenwirken der kreativen und analytischen Gedächtnisleistung kennenlernen
- Zielgruppe:** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neue Methoden suchen und vielfältig einsetzen wollen.
- Teilnehmerzahl:** Maximal 12 Personen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag, in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. 9. September 1997
2. 15. Dezember 1997
- Dozent:** Stefan Eybßen
- Thema:** **Zielarbeit in der Verwaltung — Zielformulierungen**
- Kurs:** OR 07
- Ziel:** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Notwendigkeit von Zielformulierungen in bezug auf die Organisation als Ganzes und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu begründen.
- Themen-
schwerpunkte:** Anhand von Fallbeispielen und Szenarien werden folgende Begriffe geklärt:
— Zielsystem — Zielhierarchie
— Definitionskriterien von Zielen
— Strategische und operative Ziele
— Zielkonflikte.
Eine Methode zur Zielfindung und Definition für die kommunale Verwaltung wird vorgestellt und am konkreten Beispiel eingeübt.
- Methode:** Vortrag, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Fallbeispiele
- Teilnehmerkreis:** Führungskräfte und Personalräte
- Teilnehmerzahl:** Maximal 14 Personen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 17.00 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
1. 1. und 2. Dezember 1997
2. 9. und 10. März 1998
- Dozentinnen:** Dr. P. Kholghi-Münkel
S. Gündera

Thema:	Friedhofsgebührenrecht
Kurs:	RO 29
Themen- schwerpunkte:	I. Rechtsgrundlagen
	II. Der Gebührenbegriff (allgemein)
	— Verwaltungs-/Benutzungsgebühren
	— Geldleistung
	— Gegenleistung
	III. Die Friedhofsgebühr (speziell)
	— Friedhof als öffentliche Einrichtung
	— Inanspruchnahme des Friedhofs und der Friedhofsverwaltung
	— Gebührenbemessung
	— Friedhofsgebührenkalkulation
	— Sonderproblem: vorweggenommene Friedhofsgebühr
	IV. Der Friedhofsgebührenpflichtige
	— Benutzer des Friedhofs
	— zivil- und öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige

V. Die Friedhofsgebührenordnung
— formelle Rechtswirksamkeit
— materielle Rechtswirksamkeit
— Muster

Teilnehmerkreis:	Sachbearbeiter/Innen der Verwaltung, die insbesondere im Bereich des Friedhofsgebührenrechts ihre Kenntnisse vertiefen wollen. Kommunalabgaberechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an einem Tag, in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt. Es wird zu zwei verschiedenen Terminen angeboten:
	1. Mittwoch, 24. September 1997
	2. Mittwoch, 15. Oktober 1997
Dozent:	Torsten Neckar

BUCHBESPRECHUNGEN

Umzugskostenrecht des Bundes. Begr. von Kopicki/Irlenbusch, fortgef. von R. Biel. Loseblattkommentar, 46. bis 48. Erg.Liefg., 210/236/222 S.; Gesamtwerk 1624 S., 125,— DM. Verlag Reckinger & Co., Siegburg. ISBN 3-7922-0154-2

Noch ist das beamtenrechtliche Umzugs- und Trennungsgeldrecht nicht als Einsparreservoir entdeckt worden, noch wird in ihm nicht ein Privileg des öffentlichen Dienstes gesehen. Das letztere wohl deshalb nicht, weil auch private Arbeitgeber bei beruflich veranlaßtem Umzug und doppelter Haushaltsführung teilweise sehr generös leisten (bei Umzugskostenvergütung oftmals über die nach Nr. 41 Abs. 5 der Lohnsteuer-Richtlinien gezogene Grenze hinaus). Auch das Steuerrecht, so arg es auch den Trennungsgeldanspruch im übrigen beschneidet, geht teilweise über diesen hinaus, zum Beispiel bei (Familien-)Heimfahrten.

Vielleicht ist man bisher auch deshalb nicht an das Umzugs- und Trennungsgeldrecht mit dem Ziel der Einschränkung herangegangen, um nicht hinter den durch § 670 BGB zugesicherten Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bei Beauftragung Dritter zurückzufallen. Bei einer eventuellen Spardiskussion sollte auch die rigide Steuerpflicht des Trennungsgeldes bedacht werden, die den Trennungsgeldanspruch entwertet, wohl gemerkt bei unabwendbaren Auslagen. Oder wird Verständnis dafür erwartet, daß nach zweijähriger Bezugsdauer fast sämtliche Teile des Trennungsgeldes zu versteuern sind und der Sozialabgabenpflicht unterliegen? So sind zum Beispiel für den Ersatz von Unterkunftskosten Steuern zu entrichten, obwohl sich die Miete am neuen Dienstort auch im dritten Jahr der doppelten Haushaltsführung nicht ändert. Fürsorgerische und Elemente der Billigkeit sind zurecht auch im Umzugs- und Trennungsgeldrecht enthalten, auch wenn sich das Kostenerstattungsrecht vom Ansatz her auf dienstlich veranlaßte Mehraufwendungen bezieht. Ob diese Elemente aber so weit durchschlagen müssen, daß die Beförderungsauslagen (wenn auch begrenzt) für einen Umzug wegen der durch hinzugekommene Kinder unzureichend gewordenen Wohnung bezahlt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG), mag zu bezweifeln sein. Fürsorgewidrig wäre es aber meines Erachtens, den Anspruch von Anwärtern und Referendaren nur im Hinblick auf deren Eigeninteresse an der Ausbildung zu beseitigen.

Die besprochenen Ergänzungslieferungen bringen nichts wesentlich neues für die beiden Kommentarteile (BUKG, TGV). Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, daß diese sich auf aktueller, kaum noch verbesserungswürdiger Höhe befinden und das Werk deshalb in eine gebundene Form überführt werden könnte. Dafür wäre aber vonnöten, daß sich die umzugs- und trennungsgeldrechtlichen Vorgaben (einschließlich Tarifverträge) und die für den Kostenerstattungsanspruch bedeutsamen anderen Rechtsbereiche nicht in kürzeren Abständen änderten.

Bei Durchsicht der Ergänzungslieferungen fielen mir zahlreiche nützliche Hinweise auf: so, daß sich § 12 Abs. 1 Nr. 2 BUKG nur auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG beziehen kann und dabei die Einzugsgebietsregelung zu beachten ist. Weiter sind von besonderem Interesse die Hinweise zum geänderten Kindergeldrecht und Kinderbegriff, zum Tariflohn als Obergrenze für helfende Kräfte bei Eigenumzügen, zu Parkgebühren bei der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 TGV, zum Beginn und Ende einer Heimfahrt und zum Unterhaltsbegriff des § 6 Abs. 3 BUKG. Einschlägige Rechtsprechung (besonders zum Maklerrecht) wird in seinen Grundzügen angeführt. Der den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorbehaltene Teil wird aktualisiert, ebenso das Stichwortverzeichnis.

Mir gefällt nicht, daß eine geringfügige Ergänzung, Änderung usw. allein zum Anlaß für den Austausch eines Blattes genommen wurde: so etwa, wenn „MTL II“ durch „MTArb“ ersetzt, ein Fortsetzungshinweis auf die übernächste Seite aufgenommen oder durch Fettdruck auf Stichwörter hingewiesen wird. Solche Änderungen sollten, auch im Interesse der Bezieher, bis zu inhaltlichen Änderungen der jeweiligen Seite zurückgestellt werden.

Trotz dieses Einwurfs steht der hohe Wert dieses auf die Belange der Praxis zugeschnittenen Werkes außer Zweifel.

Regierungsdirektor Gottfried N i t z e

Grundgesetz-Kommentar, von Münch (Begr.)/Kunig (Hrsg.), bearb. von Bauer u. v. m. Band III, Art. 70 bis 146 und Gesamtregister. 3. neubearb. Aufl., 1996, XXXIII, 1788 S., Ln., 158,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-40079-5

Nun ist also auch der dritte und letzte Band des Gesamtwerkes auf dem neuesten Stand. C. H. Beck hat die 3. Auflage des von Ingo von Münch begründeten Grundgesetz-Kommentars ausgeliefert, der die Verfassungsartikel 70 bis 146 erfaßt und darüber hinaus das Gesamtregister in Form eines sich auf alle drei Bände beziehenden, sehr ausführlichen und hilfreichen Sachverzeichnisses enthält. Nachdem im Jahre 1992 Band 1 des Gesamtwerkes (Präambel bis Artikel 20) in 4. Auflage erschienen ist, im Jahre 1995 Band 2 (Artikel 21 bis 69) in 3. Auflage nachfolgte (vgl. — auch zur Gesamtkonzeption dieses Kommentars — die ausführliche Besprechung im Staatsanzeiger 1995, S. 2801), verfügt der interessierte Leser nun auch über aktuelle Erläuterungen der Artikel 70 ff. des Grundgesetzes und damit wichtiger Bestimmungen über die Gesetzgebungskompetenz, das Gesetzgebungsverfahren und das — derzeit heftig diskutierte — Finanz- und Haushaltswesen. Insoweit weist der Verlag auf die Fassungsänderungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes durch die Grundgesetznovelle 1994 hin, die es notwendig gemacht hätten, weite Teile der Kommentierung völlig neu zu schreiben. Bemerkenswert ist insoweit, daß sich Ingo von Münch, der in der Voraufgabe neben weiteren Verfassungsbestimmungen die Artikel 70 bis 75 kommentiert hatte, nun auch hier zurückgezogen und die Bearbeitung Philip Kunig überlassen hat. Von Münch zeichnet in diesem Band unmittelbar nur noch für die Besprechung der Artikel 117, 142 und 145 verantwortlich. Mit dem dreibändigen Kommentar liegt nun eine zeitlich hinreichend zusammenhängende Darstellung des geltenden Verfassungsrechts vor, die zum einen durch ihre Aktualität besticht, zum anderen dadurch, daß sich alle Mitarbeiter nicht nur auf die rechtliche Erläuterung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Artikel beschränken, sondern bemüht sind, stets den Blick auf die gesellschaftliche, soziale und politische Wirklichkeit nicht zu verlieren und insoweit ihre Sicht der Dinge durch statistisches Material zu untermauern. Gerade dieses Prinzip des Kommentars macht es allerdings dringend erforderlich, daß Herausgeber und Bearbeiter in Zukunft stets „am Ball“ bleiben, um den Leser aktuell informieren zu können. Insgesamt besteht kein Zweifel daran, daß dieses im Grenzbereich zwischen Taschenkommentar und Großkommentar liegende Gesamtwerk in jede einigermäßen gut sortierte Bibliothek gehört und darüber hinaus — angesichts des durchaus vertretbaren Preises kann diese Empfehlung guten Gewissens ausgesprochen werden — auch im Arbeitszimmer eines jeden Rechtsanwenders zu finden sein sollte, dort jedenfalls fraglos gute Dienste leisten könnte.

Vorsitzender Richter am Hess. VGH Dr. Wolfgang T e u f e l

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 28. JULI 1997

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

4361

6303/3 E — I/3 — K: Herrn Dieter Kunze, Schillerstraße 6, 65817 Eppstein, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, erteilt.

Darmstadt, 10. 7. 1997

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

4362

O. 77: Die Herrn Ullrich Obert am 19. September 1990 vom Präsidenten des Landgerichts Gießen (Geschäftszeichen: AR 119/89) erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater in der Fassung der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Gießen vom 20. Februar 1996 (Geschäftszeichen: O. 77) wird dahingehend abgeändert, daß Geschäftssitz nunmehr 36325 Feldatal, Schellnhäuser Straße 4, ist.

Gießen, 3. 7. 1997

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

4363

Neueintragen beim Amtsgericht Gießen
GR 3055 — 26. 6. 1997: Eheleute Scholz, Jörg Peter, geboren am 2. 2. 1964, Scholz geb. Groß, Sylke, geboren am 11. 2. 1964, beide in Langgöns-Niederkleen. Durch Vertrag vom 14. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten haben das Recht zur Besorgung von Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensunterhaltes auch für den anderen Ehegatten gegenseitig ausgeschlossen.

GR 3056 — 3. 7. 1997: Eheleute Heckerroth, Ralf, geboren am 30. 9. 1956, Heckerroth geb. Brückner, Anke, geboren am 29. 8. 1966, beide in Grünberg. Durch Vertrag vom 30. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4364

GR 836 — Neueintragung — 5. 6. 1997: Shelar, Ashok Bheemsen, geboren am 27. 2. 1948, Shelar, Aleksandra, geb. Novkovic, geboren am 25. 7. 1975, beide wohnhaft: Crnachstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 5. 6. 1997

Amtsgericht

4365

GR 732 — Neueintragung — 8. 7. 1997: Stock, Wolfgang Franz, geboren am 5. 8.

1969, und Stock geb. Och, Bettina Gertrud, geboren am 30. 7. 1970, beide Hünhaner Straße 2 a, 36088 Hünfeld-Sargenzell. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4366

GR 605 — Neueintragung — 8. 7. 1997: Eheleute Traxler, Ernest Alois, geboren am 16. 6. 1933, und Traxler geb. Baum, Elisabeth, geboren am 14. 1. 1939, beide wohnhaft Hünstetten-Ketternschwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4367

GR 606 — Neueintragung — 8. 7. 1997: Eheleute Buch, Walter Franz, geboren am 19. 8. 1961, und Buch, Gisela Margarete, geb. Weber, geboren am 23. 7. 1967, beide wohnhaft Idstein. Durch notariellen Vertrag vom 15. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4368

GR 607 — Neueintragung — 8. 7. 1997: Eheleute Hofmann, Sascha, geboren am 6. 12. 1971, und Hofmann geb. Scheurer, Franziska Christina, geboren am 23. 4. 1975, beide wohnhaft Waldems. Durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4369

7 GR 1021 — Neueintragung — 4. 7. 1997: Anette Menzel-Engel geb. Menzel, geboren am 16. 7. 1964, Rosengasse 2, 65520 Bad Camberg, und Christof Engel, geboren am 2. 10. 1960, Emil-von-Behring-Straße 13, 65520 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 11. November 1996 und 25. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4370

GR 5529 — Neueintragung — 9. 7. 1997: Eheleute Tuncay Altintas und Nevin geb. Yonak, wohnhaft in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1997 ist hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens in Deutschland Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 9. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

4371

4 VR 809 — Neueintragung — 8. 7. 1997: Verein zur Förderung der sportlichen Belange des FC Starkenburgia 1900 e. V. Heppenheim, Heppenheim.

Bensheim, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4372

6 VR 632 — Neueintragung — 2. 7. 1997: Freiwillige Feuerwehr Sontra-Mitte, Sontra. Eschwege, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4373

Neueintragen beim Amtsgericht Fürth/Odw.

VR 507 — 16. 7. 1997: Förderkreis Volleyball Rimbach, Rimbach/Odw.

VR 508 — 16. 7. 1997: Schachklub „Freibauer 80“ Mörlenbach, Mörlenbach/Odw.

Fürth/Odw., 16. 7. 1997

Amtsgericht

4374

VR 772 — Löschung — 8. 7. 1997: Verein zur Förderung des Jugendfußballes im IFC Vorspessart eingetragener Verein in Linsengericht. Die Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4375

VR 205 — Neueintragung — 15. 7. 1997: Sport- und Kulturgemeinschaft, Sitz: 36129 Gersfeld (Rhön) ST Gichenbach.

Gersfeld, 15. 7. 1997

Amtsgericht Fulda,
Zweigstelle Gersfeld (Rhön)

4376

Neueintragen beim Amtsgericht Gießen
VR 2286 — 16. 6. 1997: Förder- und Freundeskreis der Kleebachschule Gießen-Allendorf, Gießen-Allendorf.

VR 2295 — 23. 6. 1997: Kamerunisches Forum für die Medizinischen und Paramedizinischen Wissenschaften, Gießen.

VR 2297 — 23. 6. 1997: „Die Brücke“, Deutsch-Amerikanischer Klub Giessen, Gießen.

VR 2299 — 23. 6. 1997: InForum Existenzgründungsinitiative Gießen, Gießen.

VR 2301 — 3. 7. 1997: Freiwillige Feuerwehr Grünberg-Stadt, Grünberg.

VR 2303 — 3. 7. 1997: Kleintierzuchtverein 1906 Wißmar, Wettberg-Wißmar.

VR 2305 — 3. 7. 1997: Förderverein der Wilhelm-Leuschner-Schule Heuchelheim, Heuchelheim.

VR 2307 — 3. 7. 1997: Förderverein der Pestalozzische in Gießen, Gießen.

Löschungen

VR 510 — 26. 6. 1997: Bund der Ingenieure Fachhochschule Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 15. März 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1614 — 26. 6. 1997: Förderverein Ja zum Leben, Gießen. Die Mitgliederversammlung hat am 6. November 1996 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gießen, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4377

42 VR 1059 — Neueintragung — 10. 7. 1997: Schachverein 1997 Nauheim e. V., Nauheim.

Groß-Gerau, 10. 7. 1997 **Amtsgericht**

4378

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 446 — 9. 7. 1997: Unternehmerinnen-Forum Nordhessen e. V., Immenhausen.

VR 447 — 9. 7. 1997: Gartenfreunde Flugplatzstraße Calden, Calden.

Hofgeismar, 9. 7. 1997 **Amtsgericht**

4379

8 VR 686 — Neueintragung — 10. 7. 1997: Kerbverein Messenhausen e. V., Rödermark-Messenhausen.

Langen, 10. 7. 1997 **Amtsgericht**

4380

VR 448 — Neueintragung — 1. 7. 1997: Theatergruppe Heblös e. V. Sitz: 36341 Lauterbach/Heblös.

Lauterbach (Hessen), 1. 7. 1997 **Amtsgericht**

4381

VR 449 — Neueintragung — 1. 7. 1997: Balance — Arbeit & Freizeit e. V. Sitz: 35327 Ulrichstein/Kölzenhain.

Lauterbach (Hessen), 1. 7. 1997 **Amtsgericht**

4382

VR 410 — Neueintragung — 8. 7. 1997: a) Arbeitsgemeinschaft der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in Hessen und Nassau e. V., b) Eczell.

Nidda, 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4383

VR 474 — Neueintragung — 9. 7. 1997: Waldhessen solar, Sitz: 36179 Bebra.

Rotenburg a. d. Fulda, 9. 7. 1997 **Amtsgericht**

4384

VR 475 — Neueintragung — 9. 7. 1997: Freiwillige Feuerwehr Rockenstüb, Sitz: 36219 Cornberg-Rockenstüb.

Rotenburg a. d. Fulda, 9. 7. 1997 **Amtsgericht**

4385

VR 473 — Neueintragung — 14. 7. 1997: Förderverein Herrenhaus Imshausen, Sitz: 36179 Bebra-Imshausen.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 7. 1997 **Amtsgericht**

4386

VR 476 — Neueintragung — 14. 7. 1997: Förderverein ländlicher Kultur e. V. in Ransel.

Rüdesheim am Rhein, 14. 7. 1997 **Amtsgericht**

4387

VR 612 — Neueintragung — 10. 7. 1997: Sportlicher und kultureller Jugendverein Marakesch, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 10. 7. 1997 **Amtsgericht**

4388

VR 636 — Neueintragung — 15. 7. 1997: Gletschereis mit Sitz in Villmar.

Weilburg, 16. 7. 1997 **Amtsgericht**

4389

VR 637 — Neueintragung — 15. 7. 1997: Berufsbildungswerk des Hessischen Dachdeckerhandwerks mit Sitz in Weilburg.

Weilburg, 16. 7. 1997 **Amtsgericht**

4390

VR 1415 — Neueintragung — 7. 7. 1997: Stadtkapelle Witzenhausen, Witzenhausen.

Witzenhausen, 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse

4391

N 23/97 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des Burkhard Egenolf, verstorben am 22. 2. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen Am Hahnenkräher 5, 36320 Kirtorf, wurde am 3. Juli 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wurde ernannt: Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubensstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. August 1997.

Vor dem Amtsgericht Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, werden folgende Termine abgehalten:

27. August 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1997 anzeigen.

Alsfeld, 3. 7. 1997/4. 7. 1997 **Amtsgericht**

4392

N 21/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Volkmarstraße 13, 36304 Alsfeld, Az. 67112, — Gläubigerin —, gegen Firma Krause GmbH, Solztalstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Frank Michael Stipek, — Schuldnerin —, wird der Beschluß des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 25. Juni 1997, Az. N 21/97 (Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots und Sequestration) aufgehoben, nachdem die Antragstellerin Erledigung der Hauptsache erklärt hat.

Bad Hersfeld, 4. 7. 1997 **Amtsgericht**

4393

N 32/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Firma Autohaus Budesheim GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Budesheim, Hauptstraße 16, 36289 Friedewald, — Schuldnerin —, wird gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot am 10. Juli 1997, um 14.00

Uhr, an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird bestimmt: Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 10. 7. 1997 **Amtsgericht**

4394

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Swan Gesellschaft für Werbung, Messedesign und Messebau mbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Johanna Stümpel (AG Friedberg — N 62/92 —), soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 43 811,11 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden. Zu berücksichtigen sind 143 404,49 DM bevorrechtigte und 1 528 938,34 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des AG Friedberg, Zimmer 239, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Bad Nauheim, 11. 7. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Leister

4395

N 39/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TSB — Tennisschule Böttcher GmbH mit Sitz in 64646 Heppenheim, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Böttcher, In der Lohrbach 44, 64646 Heppenheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, den 8. September 1997, 11.50 Uhr, Raum 203, Stock I, Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 4. 7. 1997 **Amtsgericht**

4396

N 50/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Baier GmbH, Industriestraße 16, 63674 Altenstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Büdingen, 11. 7. 1997 **Amtsgericht**

4397

61 N 126/96: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 1. 1992 in Darmstadt verstorbenen Ernst Philipp Herbert Feick wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 2. 7. 1997 **Amtsgericht**

4398

61 N 102/97: Über das Vermögen der Karin Arras, Crumstädter Straße 51, 64319 Pfungstadt, ist am 8. Juli 1997, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 30. September 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 22. August 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, 2. Stock:

a) am Freitag, 15. August 1997, 10.00 Uhr, Raum 207, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am Dienstag, 28. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 203, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4399

3 N 60/96: Das Konkursverfahren betr. das Vermögen der Firma **Medizintechnischer Fachhandel GmbH in Reinheim** ist gemäß § 202 KO eingestellt.

Vergütung des Konkursverwalters: 24 220,24 DM, Auslagen: 211,80 DM, jeweils zuzüglich MwSt.

Dieburg, 11. 7. 1997

Amtsgericht

4400

2 N 13/97: Über das Vermögen des **Wolfram Theiß, Hauptstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder)-Viermünden**, ist am 1. Juni 1997, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmut Mitzte, Jahnstraße 12, 35066 Frankenberg (Eder).

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1997 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und ggf. 204 II KO am 20. August 1997 um 15.00 Uhr,

Prüfungstermin am 12. November 1997 um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, I. Stock, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. August 1997 ist angeordnet.

Frankenberg (Eder), 14. 7. 1997

Amtsgericht

4401

81 N 421/90 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Cohama Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zeil 65—69, 60313 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 3. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4402

81 N 211/87 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ZED — Zentrale Elektronische Datenverarbeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Georg Schulte, Karlstraße 19, 60329 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4403

81 N 641/97: Über das Vermögen der Firma **Grieshaber GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans Grieshaber, Schönberger Weg 9, 60488 Frankfurt am Main, wird heute, am 30. Juni 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60316 Frankfurt am Main, Telefonnummer: 94 41 47 70, Faxnummer: 94 41 48 80.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 12. August 1997, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am 9. September 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt

am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 30. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4404

81 N 475/97: Über das Vermögen der Firma **Schmidt & Wiechmann, 60314 Frankfurt am Main, Weismüllerstraße 26**, vertreten durch den Komplementär Fritz Luis Wiechmann, wird heute, am 1. Juli 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 15 30 96-0.

Konkursforderungen sind bis zum 25. August 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 21. August 1997, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Oktober 1997, 8.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. August 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 1. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4405

81 N 450/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. Februar 1985 verstorbenen, zuletzt Güntherstraße 7, 60528 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Zahnarztes Herrn Dr. **Alexander Thrassivoulos Galatis**, mit Praxis in Jugenheimer Straße 51, 60528 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. September 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 92 493,20 DM,
b) Auslagen: 1 067,37 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 7. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4406

81 N 210/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Stars Restaurant-Betriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Kraft, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

3. September 1997, 8.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 45 149,32 DM zuzüglich 6 772,40 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO,
b) Auslagen: 808,91 DM zuzüglich 121,34 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 8. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4407

7 N 59/91 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Holz und Gestaltung Gesellschaft**

für individuelle Holzverarbeitung mbH, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 21 340,94 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten sowie der noch festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 22 145,82 DM der Rangklasse I, 9 055,53 DM der Rangklasse II, 196,91 DM der Rangklasse III, sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 69 810,23 DM.

Frankfurt am Main, 11. 7. 1997

Der Konkursverwalter
Peter Sieber
Rechtsanwalt

4408

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Stars Restaurant-Betriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Kraft, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 210/96), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 81 047,16 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 390 209,24 DM bevorrechtigte und 1 231 521,09 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 81, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 232, Gebäude A, 60256 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 14. 7. 1997

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

4409

81 N 91/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **dy log'consult Lutz D. Haibach Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Detlef Haibach, Unterortstraße 6—8, 65760 Eschborn/Ts., mit Zweigniederlassung in 82194 Gröbenzell, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände, anberaumt auf den

26. August 1997, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 66 436,32 DM nebst 9 965,45 DM Mehrwertsteuer bzw. Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5, S. 2 VergVO;
b) Auslagen: 3 554,60 DM nebst 533,19 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 9. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

4410

N 71/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Eugene Hogarth, Gartengestaltung, Wetteraustraße 16, 61203 Reichelsheim**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 7. 7. 1997

Amtsgericht

4411

3 N 46/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Berufsbildungszentrum**

für den Straßenverkehr, Steinstraße 14, 35641 Schöffengrund-Schwalbach, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 14. 7. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Reuss

4412

N 27/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Hirt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Kurt und Gabriele Hirt, Wickstädter Straße 2, 61194 Niddatal, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 7. 7. 1997 Amtsgericht

4413

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Dr. med. Hans Welsch, zuletzt wohnhaft gewesen Hofheimer Straße 6, 65779 Kelkheim, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein zu Aktenzeichen 9 N 18/95 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 260 302,77 DM. Es ist ein Massebestand von 112 008,92 DM verfügbar.

Friedrichsdorf, 13. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Klose, Rechtsanwalt

4414

5 N 15/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Horst Räth GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Räth, Haderwaldstraße 57, 36041 Fulda.

Der Schuldnerin ist verboten worden, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Fulda, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4415

42 N 27/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der D. B. O. Bürobedarfs-Organisation Goss & Co. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ingolf Weidl, Herrngarten 14, 35435 Wettenberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der sich aus der Masse und bei Abrechnung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

Gießen, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4416

42 N 63/97: Über den Nachlaß der am 31. 1. 1996 in Gießen verstorbenen, zuletzt Südhang 8, 35463 Fernwald wohnhaft gewesenen Grete Gertrude Grimmelbein geb. Blendermann, wurde am 8. Juli 1997, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Andrea Peyerl, Alicenstraße 33, 35390 Gießen (Tel. 06 41/76 00 60).

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 4. September 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-

ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung sowie Prüfungstermin am

Freitag, 12. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 129, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. September 1997 ist angeordnet.

Gießen, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4417

24 N 24/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dietzel Verpackungs GmbH, Farmstraße 108, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Margarete Neidherr, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 34 078,30 DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 3. 7. 1997

Amtsgericht

4418

24 N 66/97: In dem Konkursantragsverfahren des Herbert Mendritzky, Industriestraße 12, 65474 Bischofsheim, Antragsteller, wird heute, am 3. Juli 1997, um 11.16 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen den Antragsteller angeordnet:

1. Es wird ein Allgemeines Veräußerungsverbot verhängt;
2. allgemeine Post- und Telegrafensperre;
3. Sequestration des Geschäftsbetriebs des Antragstellers.

Zum Sequester wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Groß-Gerau, 3. 7. 1997

Amtsgericht

4419

24 N 79/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Electronic Base Handels GmbH für elektronische Bauteile, Feldstraße 16, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Rock, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 7 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Groß-Gerau, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4420

24 N 110/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PCB-Lines GmbH, Printed Circuit Boards, vertreten durch den Geschäftsführer Jacek Wyrostek, Im Meerchen 1, 64560 Riedstadt, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, 26. August 1997, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Groß-Gerau, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4421

24 N 83/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ISP-Spare Parts & Trading GmbH, Benzstraße 9, 64546 Mörfel-

den-Walldorf, vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Lucien Martin und Thomas Kemmerer, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 11 895,73 DM, seine Auslagen sind auf 148,— DM festgesetzt (jeweils inkl. Steuer).

Groß-Gerau, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4422

24 N 67/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. Juli 1985 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Mörfelden-Walldorf wohnhaft gewesenen Rechtsanwalts und Notars Helmut Schröder, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 26. August 1997, 9.15 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

11 677,94 DM Vergütung (inkl. Mehrwertsteuerausgleich),

102,35 DM bare Auslagen (inkl. Mehrwertsteuer).

Groß-Gerau, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4423

24 N 49/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karlheinz Ernst Reuss, Margarethenstraße 23, 64521 Groß-Gerau, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, 9. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13.

Groß-Gerau, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4424

42 N 73/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CHD Computer Handels- und Dienstleistungs GmbH, Fliederstraße 19, 63486 Bruchköbel, vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Giesche, wird nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 7. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

4425

42 N 142/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ysenburger Hof Hotelbetriebsgesellschaft mbH, Langenselbold, wird nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 7. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 42

4426

650 N 91/97: Über das Vermögen der Bremer Verlagsgesellschaft mbH, Ludwig-Raabe-Straße 1—3, 34266 Niestetal, HRB 4053, vertreten durch den Geschäftsführer Kenneth Lal, ist am 7. Juli 1997, 8.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 29. August 1997, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, 9. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 201.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1997 anzeigen.

Kassel, 9. 7. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

4427

9 N 18/95 — **Beschluß:** In der Konkursache über den Nachlaß des Herrn Dr. Hans Welsch, zuletzt wohnhaft Hofheimer Straße 6, 65779 Kelkheim, wird

- a) die Schlußrechnung genehmigt und
 - b) für den Verwalter festgesetzt:
- | | |
|---------------|---------------|
| 1. Vergütung: | 51 623,34 DM, |
| 2. Auslagen: | 167,67 DM, |
- jeweils inkl. MwSt.

Königsstein im Taunus, 18. 6. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

4428

N 16/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma EPSV Bredberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Kleren, Großer Stellweg 27, 68519 Viernheim, wird heute, 7. Juli 1997, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, Augustanlage 14, 68165 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. September 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 6. August 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 204 KO.

Mittwoch, 1. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Masse besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juli 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank.

Lampertheim, 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

4429

N 53/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hosen Schmidt Mode GmbH & Co., Casa Blanca KG, 68519 Viernheim, Rathausstraße 17—19, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Hosen-

Schmidt Mode GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Ohls, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lampertheim, 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4430

7 N 114/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „ELECTRONICOFF J. P. Kahl Service GmbH“, Im Steingrund 3, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim-Peter Kahl, Kirchspiel 37, 65205 Wiesbaden — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 9. 6. 1997 **Amtsgericht**

4431

7 N 31/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Brunhilde Kratz GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 32 a, 63303 Dreieich, vertreten durch die Geschäftsführerin Brunhilde Kratz, Dieburger Straße 64, 63225 Langen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Langen, 9. 7. 1997 **Amtsgericht**

4432

7 N 23/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „NAXOS-UNION Schleifmittel- und Schleifmaschinenfabrik Aktiengesellschaft“, Pittlerstraße 6, 63225 Langen, vertreten durch den Vorstand: Dipl.-Ing. (FH) Frank Baumbusch, Dr. Jürgen Menzler und Dr.-Ing. Wolf-Peter Moll, ebenda, ist Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/63 00 01-0, Fax: 0 69/63 55 22, zum Sonderverwalter mit dem Wirkungskreis: Prüfung der Forderungen VI — 107 und VI 141 ernannt.

Langen, 15. 7. 1997 **Amtsgericht**

4433

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma dy log consult Lutz D. Haibach GmbH, Unterortstraße 6—8, 65706 Eschborn/Ts., soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 116 799,67 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Masse-schulden gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KO mit 48 250,90 DM, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und Masse-schulden gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 3 e KO mit 2 410,10 DM.

Zu berücksichtigen sind 406 758,43 DM bevorrechtigte und 106 826,01 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.

Maintal, 9. 7. 1997
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich K n e l l e r
Rechtsanwalt und Notar

4434

Konkursverfahren **FS-Innenausbau GmbH, Lämmerspieler Straße 103, 63165 Mühlheim** (Az. 7 N 254/96, Amtsgericht Offenbach), hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 11. 7. 1997
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich K n e l l e r
Rechtsanwalt und Notar

4435

Konkursverfahren **Slobodan Bubalo, Herderweg 2, 63454 Hanau** (Az. 42 N 172/96, Amtsgericht Hanau), hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO

1. Den Gläubigern in dem o. a. Konkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 15. 7. 1997
Der Konkursverwalter
Dipl.-Kaufm. Ulrich K n e l l e r
Rechtsanwalt und Notar

4436

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bröckl und Partner Grundbesitzanlagen-Gesellschaft mbH, Wiesensstraße 35, 65344 Eltville am Rhein** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Eltville: N 16/97), wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 10. 7. 1997
Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt G e r d F u n c k e

4437

7 N 225/94: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Februar 1994 verstorbenen, zuletzt in **Heusenstamm, Berliner Straße 30, wohnhaft gewesen Hermann Werner Freymuth**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4438

7 N 122/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GFD Gesellschaft für Dienstleistungen mbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 23, 63128 Dietzenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Sauer, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 14. August 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach am Main,

Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Raum 312.

Offenbach am Main, 11. 7. 1997 Amtsgericht

4439

7 N 94/97: Über das Vermögen der Firma **C + D Bau GmbH, Siemensstraße 9, 63065 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer **Bodo Hofmann**, wird heute, am 10. Juli 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 25. September 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 1. September 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 17. Oktober 1997, 11.45 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. August 1997.

Offenbach am Main, 11. 7. 1997 Amtsgericht

4440

4 N 85/97: Über das Vermögen der Firma **TECHNOTRONIC Vertrieb und Service für graphische und bürotechnische Kommunikationssysteme GmbH, Manganstraße 1, 65428 Rüsselsheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Peter Salzig**, wohnhaft **Marie-Curie-Straße 8, 64569 Nauheim**, ist am 14. Juli 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/6 30 00 10.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1997, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 KO am 16. September 1997, 10.30 Uhr,

Prüfungstermin am 28. Oktober 1997, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 125, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. August 1997 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 14. 7. 1997 Amtsgericht

4441

4 N 64/96: Der Antrag der **Mesvat Fastfood GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Ayhan Mesvat**, **Friedrich-Ebert-Straße 44, 65428 Rüsselsheim**, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das eigene Vermögen, ist durch Beschluß vom 10. Januar 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 26. 6. 1997 Amtsgericht

4442

N 35/97: Über das Vermögen des **Harald von Boeckholt**, Inhaber der Firma **Rhein-Main-Service Küchen & Möbel Harald von Boeckholt**, **Eisenbahnstraße 12, 63512 Hainburg**, ist am 14. Juli 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl H.

Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis 29. August 1997 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

8. September 1997, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

6. Oktober 1997, 9.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1, im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. August 1997.

Seligenstadt, 14. 7. 1997 Amtsgericht

4443

4 N 54/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Urban-Bopp u. Co. GmbH, Neu-Anspach**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 11. September 1997, 10.00 Uhr, Zimmer 16, I. Stock, Weilburger Straße 2.

Usingen, 14. 7. 1997 Amtsgericht

4444

3 N 38/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Rinker-Grundstücks GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Henrietta und Ottmar Rinker**, **Kollenbergstraße 11, 35644 Hohenahr**, ist am 9. Juli 1997, 9.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 9. 7. 1997 Amtsgericht

4445

3 N 59/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Yilmaz Daimi**, Inhaber der Firma **Daimi Baudekor**, **Hermannsteiner Straße 39, 35576 Wetzlar**, ist am 9. Juli 1997, 9.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 9. 7. 1997 Amtsgericht

4446

3 N 75/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Eisen- und Maschinenbau Söhngen GmbH**, Geschäftsführer **Siegfried Söhngen**, **Wilhelm-Loh-Straße 14, 35578 Wetzlar**, ist am 15. Juli 1997, 14.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 15. 7. 1997 Amtsgericht

4447

62 N 136/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **BCD Bauelemente und**

Computer-Distribution GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer **Werner Kunzfeld**, ehemals **Schiersteiner Straße 3, 65187 Wiesbaden**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins am 30. Juni 1997 aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 6. 1997 Amtsgericht

4448

62 N 154/97: Konkursantragsverfahren betreffend **Dogan und Cal Bauunternehmung GmbH**, **Bathausstraße 49, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Fazli Dogan**.

Der Schuldnerin ist am 1. Juli 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 1. 7. 1997 Amtsgericht

4449

62 N 238/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Wiesbadener Weingölbe Gaststätten Betriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Bach**, **Sonnenberger Straße 80 a, 65193 Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 22. April 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 25. November 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 7. 1997 Amtsgericht

4450

62 N 89/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Holzwerke Schollmayer GmbH**, **Hauptstraße 173, 55246 Mainz-Kostheim**, vertreten durch den Geschäftsführer **Franz Johannes Schollmayer**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 12. Mai 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 17. April 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 3. 7. 1997 Amtsgericht

4451

62 N 78/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **PROTEL Telekommunikations GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Sascha Kettner** und **Carlo Coniglio**, **Borsigstraße 7 a, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 13. Mai 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 19. April 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 4. 7. 1997 Amtsgericht

4452

62 N 159/97: Konkursantragsverfahren betreffend **I.C.T. Comfort Touristic-Vermittlung von Ferienwohnrechten GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dieter Hoven**, **Abraham-Lincoln-Straße 17, 65189 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 10. Juli 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 10. 7. 1997 Amtsgericht

4453

62 N 140/97: Konkursantragsverfahren betreffend die **AT Industriemontage GmbH**, **Möhringstraße 7, 65187 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Anto Zecevic**.

Der Schuldnerin ist am 10. Juli 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Ver-

mögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4454

62 N 161/97 (62 VN 2/97): Über das Vermögen der Firma Acknowledge GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Robert Charles Mann, Mauritiusstraße 9, 65183 Wiesbaden, wird heute, am 11. Juli 1997, 12.00 Uhr, Anschlusskonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 25. August 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. August 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 8. September 1997, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 11. 7. 1997

Amtsgericht

4455

6 N 14/97: Über den Nachlaß des Herbert Heinrich Sauer, zuletzt wohnhaft Ludwig-Uhland-Straße 17, 34466 Wolfhagen, verstorben am 19. 6. 1992, ist am 3. Juli 1997, 10.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Petra Deuker, Marktplatz 2, Gudensberg.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1997 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des bestellten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 13. August 1997, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Wolfhagen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin aushändigen und leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, der Verwalterin bis zum 25. Juli 1997 anzeigen.

Wolfhagen, 10. 7. 1997

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4456

K 4/97: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 79, Blatt 2847, eingetragene Grundeigentum, 9.0495/100 000 (neun 0495/10 000 Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Homberg, Flur 2, Nr. 227, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 105, Größe 10,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Wohngeschoß links mit Terrasse und Keller, jeweils im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet und in rotbrauner Farbe gezeichnet;

Sondernutzungsrecht gemäß § 15 WEG — ebenfalls in rotbrauner Farbe gezeichnet und mit Nr. 5 bezeichnet —; alleinige Nutzung des Abstellplatzes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 5. 3. 1990 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 10. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Christine Dietz geborene Palluch, Wingerstraße 17, Gründau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 918,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 2. 7. 1997

Amtsgericht

4457

K 47/96: Das im Grundbuch von Liederbach, Bezirk Alsfeld, Band 4, Blatt 151, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Liederbach, Flur 1, Nr. 175, Gebäude- und Freifläche, Romröder Straße 4, Größe 7,89 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berta Schmiermund geborene Weidenhübler, jetzt wohnhaft Tilemann-Schnabel-Straße 40, 36304 Alsfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

398 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 2. 7. 1997

Amtsgericht

4458

K 55/95: Das im Grundbuch von Wahlen, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 561, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wahlen, Flur 1, Nr. 4/3, Gebäude- und Freifläche, Untergasse 35, Größe 2,59 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerald Hokesch, Niederrheinische Straße 1, Stadtallendorf.

Der Zuschlag wurde bereits gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4459

K 20/96: Das im Grundbuch von Niedergemünden, Bezirk Alsfeld, Band 21, Blatt 662, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niedergemünden, Flur 12, Nr. 151, Gebäude- und Freifläche, Am Kamberg 7, Größe 7,25 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Marian Kujawa,

b) Maria Kujawa geborene Rusinek, Eheleute, Hohlstraße 2, Gemünden/Felda Niedergemünden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 2. 7. 1997

Amtsgericht

4460

K 17/96: Das im Grundbuch von Herfa, Band 16, Blatt 398, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herfa, Flur 5, Flurstück 312/87, Gartenland, Wölfershäuser Straße 3, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Herfa, Flur 5, Flurstück 81/4, Hof- und Gebäudefläche, Wölfershäuser Straße, Größe 4,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Herfa, Flur 5, Flurstück 82/3, Gartenland, Wölfershäuser Straße, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Herfa, Flur 5, Flurstück 87/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 3, Größe 5,25 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Oktober 1997, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Anwesen, Baujahr der Gebäude 1890, bestehend aus einem Wohnhaus, ca. 701 cbm umbauter Raum, zwei Stallungen, insgesamt ca. 360 cbm umbauter Raum, einer Scheune, ca. 1.2750 cbm umbauter Raum. Die Baulichkeiten befinden sich in einem schlechten Bauzustand. Sie sind nicht bewohnt.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Jänke, Heringen-Herfa.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 5 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 8 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 3 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 7. 7. 1997

Amtsgericht

4461

K 35/96: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 393, Blatt 12923, eingetragene Wohnungseigentum der Gemarkung Bad Hersfeld, 200/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 64, Flurstück 17/4, Gebäude- und

Freifläche, Lappenlied 109, Größe 11,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß gelegenen Wohnung und einem Raum im Kellergeschoß, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichnet,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1997, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jutta Schneider geb. Bethge.

Dachgeschoßwohnung in einem dreigeschossigen Wohnhaus, Baujahr 1970, Wohnfläche ca. 63,6 qm, nebst Kellerraum.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4462

6 K 42/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 4259,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur 7, Flurstück 62/2, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Gleichen 11, Größe 8,25 Ar, soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Helga Marie Paulsen,

b) Evelyn Kalkner, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 340 000,— DM (freistehendes 1-geschossiges Zweifamilienwohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoß, 1 Garagengebäude, Baujahr 1956/57, spätere Modernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 6. 1997

Amtsgericht

4463

2 K 23/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 13, Blatt 340,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 17/11, Gebäude- und Freifläche, Zur Höhe 2, Größe 7,83 Ar,

soll am Freitag, dem 7. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Fiedler,

Doris Fiedler, Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 554 000,— DM (Zweifamilienwohnhaus mit separater Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 3. 7. 1997

Amtsgericht

4464

8 K 63/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 288, Blatt

10490, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 65,36/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Vilbel, Flur 14, Flurstück 134/42, Gebäude- und Freifläche, Samlandweg 20, 20 A, 20 B, Größe 12,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Räumen, Samlandweg 20 A mit Nr. 5 des Aufteilungsplanes bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10484 bis Blatt 10495); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

soll am Mittwoch, dem 5. November 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Schwirblies, geboren am 1. 5. 1961, Samlandweg 20, 61118 Bad Vilbel.

Beschlagnahmedatum: 23. Oktober 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 174 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 22. 5. 1997

Amtsgericht

4465

K 6/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reinhardshausen, Band 12, Blatt 327, Lieg.-B-Nr. 291, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinhardshausen, Flur 3, Flurstück 40/14, Freifläche, Fichtenstraße 36, Größe 15,75 Ar,

soll am Montag, dem 6. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Baumjohann, geboren am 7. 8. 1938, Bahnhof Schwackenreute 6, Mühlhingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

149 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4466

K 9/97: Das im Grundbuch von Runzhausen, Band 16, Blatt 545, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Runzhausen, Flur 4, Flurstück 90/3, Gebäude- und Freifläche, Allbergstraße 7, Größe 8,23 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedemann Rabenau, Birkenweg 11, 35460 Stauffenberg-Daubringen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

405 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 12. 6. 1997

Amtsgericht

4467

K 50/95: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 74, Blatt 2538, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 15, Flurstück 209/8, Gebäude- und Freifläche, Hartenroder Straße, Größe 25,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Simon, Überthal, Am Mühlberg 23, 35768 Siegbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 739 000,— DM (Betriebsgrundstück).

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a II ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 6. 1997

Amtsgericht

4468

61 K 67/96: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 111, Blatt 4195, eingetragene 181,818/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 773/1, Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenstraße 81, Größe 1,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 9. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Jürgen Artur Lehmann, geboren am 1. 7. 1961, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

154 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 5. 1997

Amtsgericht

4469

61 K 71/96: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 133, Blatt 5095, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 3, Flurstück 599, Hof- und Gebäudefläche, Kiefernweg 33, Größe 5,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. September 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Walter, geboren am 29. 4. 1952, Darmstadt,

b) Karin Ruth Walter geborene Sander, geboren am 1. 12. 1948, Darmstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

799 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 6. 1997

Amtsgericht

4470

61 K 134/95: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 17, Blatt 574, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 127/9, Gebäude- und Freifläche, Teichwiesenstraße, Größe 5,62 Ar, soll am Mittwoch, dem 10. September 1997, 14.00 Uhr, im Gebäude Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klaus Fricke, geboren am 27. 7. 1952, Groß-Gerau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG ver sagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 7. 1997

Amtsgericht

4471

61 K 185/93: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 77, Blatt 3094, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 6, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Am Rotböhl 5, Größe 19,79 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Helmut Naue, geboren am 6. 9. 1940, Erzhausen, b) Ursula Naue geb. Mößner, geboren am 27. 4. 1940, Erzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 6. 1997

Amtsgericht

4472

61 K 59/96: Die im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 169, Blatt 7228, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 36, Flurstück 48/24, Hof- und Gebäudefläche, An der Linde 11, Größe 7,53 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 36, Flurstück 48/36, Gebäude- und Freifläche, An der Linde 11, Größe 0,02 Ar, soll am Donnerstag, dem 25. September 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Sven Erfurt, geboren am 25. 4. 1950, Ober-Ramstadt, b) Eleonore Erfurt geb. Kolass, geboren am 2. 12. 1951, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 759 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 6. 1997

Amtsgericht

4473

61 K 55/96: Das im Grundbuch von Messel, Band 73, Blatt 2639, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 76/31, Gebäude- und Freifläche, Zimmerer Straße 11, Größe 24,26 Ar, Objekttyp laut Gutachten: Lagerhalle, Foliengewächshaus und Büro-Container; Nutzer laut Gutachten: Landschaftsbau betrieb;

nicht mitversteigert wird: der Flüssigkeitsbehälter, Fabrik-Nr. 98422, Nenninhalt: 4 850 l, Baujahr: 1988;

soll am Donnerstag, dem 18. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Beer, Pfungstadt, geboren am 2. 9. 1942.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 6. 1997

Amtsgericht

4474

61 K 75/96: Das im Grundbuch von Messel, Band 73, Blatt 2639, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 76/32, Gebäude- und Freifläche, Roßdörfer Straße, Größe 19,16 Ar,

Lage laut Gutachten: Zimmerer Straße; Objekttyp laut Gutachten: unbebautes Grundstück, genutzt durch Landschaftsbau betrieb;

soll am Donnerstag, dem 18. September 1997, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Beer, Pfungstadt, geboren am 2. 9. 1942.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 6. 1997

Amtsgericht

4475

61 K 147/96: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 184, Blatt 7709, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 30, Flurstück 166/4, Hof- und Gebäudefläche, Hillerbergstraße 60, Größe 1,88 Ar, laut Gutachten: Einfamilien-Reihenhaus, lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur 30, Flurstück 168/9, Hof- und Gebäudefläche, Hillebergstraße, Größe 0,18 Ar, laut Gutachten: Garage, sollen am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Bode geb. Gerstenkorn, geboren am 19. Mai 1932, Pfungstadt — zur Hälfte —, Jens Uwe Bode, geboren am 17. Mai 1955, Darmstadt, — zu einem Viertel —, Norma Bode geb. David, geboren am 19. April 1960, daselbst, — zu einem Viertel —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 530 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 29 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 6. 1997

Amtsgericht

4476

3 K 29/96: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 246, Blatt 9163, eingetragene Wohnungseigentum, 110,5/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Dieburg, Flur 8, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Altstadt 28, Größe 3,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links und Keller (Aufteilungsplan Nr. 1);

soll am Montag, dem 10. November 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Katharina Schöberl.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 7. 1997

Amtsgericht

4477

3 K 34/96: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 246, Blatt 9164, eingetragene Wohnungseigentum, 188,5/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Dieburg, Flur 8, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Altstadt 25, Größe 3,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts und Keller (Aufteilungsplan Nr. 2);

soll am Montag, dem 10. November 1997, 13.40 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Katharina Schöberl.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 7. 1997

Amtsgericht

4478

3 K 35/96: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 246, Blatt 9166, eingetragene Wohnungseigentum, 380/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Dieburg, Flur 8, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Altstadt 26, Größe 3,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß und Keller (Aufteilungsplan Nr. 4);

soll am Montag, dem 10. November 1997, 13.45 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Katharina Schöberl.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 1. 7. 1997

Amtsgericht

4479

3 K 16/95: Das im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 14, Blatt 569, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 537, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 8, Größe 6,00 Ar, soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Schmitt, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4480

2 K 47/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenu, Band 81, Blatt 2769,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 5/78, Hof- und Gebäudefläche, Sternberg, Ferienhaus 8, Größe 4,85 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Stahl, geboren am 21. 9. 1961, — zu einem Viertel —,

b) Frauke Stahl geb. Regeler, geboren am 30. 10. 1962, — zu einem Viertel —,

c) Bernd Stahl, geboren am 13. 6. 1964, — zur Hälfte —,

sämtlich wohnhaft Schöntal 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 112 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 30. 6. 1997 Amtsgericht

4481

2 K 38/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Löhlbach, Band 27, Blatt 845,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Löhlbach, Flur 3, Flurstück 166/2, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 11, Größe 5,42 Ar,

soll am Freitag, dem 14. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gerkemeier, geboren am 18. 5. 1935, Neue Straße 11, 35114 Haina/Kloster-Löhlbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 2. 7. 1997 Amtsgericht

4482

2 K 22/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenu, Band 83, Blatt 2825,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenu, Flur 5, Flurstück 5/38, Gebäude- und Freifläche, Sternberg, Ferienhaus 82, Größe 5,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Moser, Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 10. 6. 1997 Amtsgericht

4483

84 K 179/95: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 5362, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 261/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37,

Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 8 gelegenen Wohnung, sowie Keller und der Abstellkammer im Dachgeschoß Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

4484

84 K 184/95: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 5369, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 521/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37,

Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 8 gelegenen Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans sowie dem Keller und der Abstellkammer im Dachgeschoß mit derselben Nr. bezeichnet und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigen-

tumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

4485

84 K 187/95: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 167, Blatt 5374, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 448/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37,

Flur 22, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 8, Größe 5,03 Ar,

Flur 22, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 10, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 10 gelegenen Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans sowie dem mit derselben Nr. bezeichneten Keller und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen insgesamt Blatt 5361 bis 5380),

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

LINDA-Haus & Boden GmbH, Diez/Lahn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

4486

K 65/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205, Blatt 6784,

lfd. Nr. 1: 39,744/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur 9, Flurstück 798, Hof- und Gebäudefläche, Rosbacher Straße 2—8, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 R, mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 21,

soll am Freitag, dem 26. September 1997, 8.30 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nawrath geb. Traubach, Ursula, geboren am 21. 9. 1945.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 408,— DM (Eigentumswohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 3. 7. 1997 **Amtsgericht**

4487

K 66/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 104, Blatt 3720, lfd. Nr. 4 und 6, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 3, Nr. 41/8, Gebäude- und Freifläche, Rödger Weg 62, Größe 5,48 Ar, Flur 3, Nr. 41/7, Gebäude- und Freifläche, Rödger Weg 62, Größe 1,25 Ar, soll am Freitag, dem 31. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zofia Szafirska, 61231 Bad Nauheim, Julius Hass, 63450 Hanau, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 3, Nr. 41/8 auf 338 000,— DM,
Flur 3, Nr. 41/7 auf 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

4488

K 32/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stammheim, Band 38, Blatt 1533,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stammheim, Flur 1, Nr. 473, Hof- und Gebäudefläche, Hohlbergstraße 8, Größe 2,28 Ar, soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eleonore Balzer, Hohlbergstraße 8, 61197 Florstadt. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

4489

K 3/96: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 21, Blatt 875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 1, Flurstück 307/2, Hof- und Gebäudefläche, Sulzbacher Straße 13, Größe 6,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 64658 Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger und Eva Classen, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

675 000,— DM. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 9. 7. 1997 **Amtsgericht**

4490

5 K 59/96: Das im Grundbuch von Bad Salzschlirf, Band 56, Blatt 172, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 17, Flurstück 173/1, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 9, Größe 37,79 Ar, Wert: 3 900 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 23. Oktober 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Sass,
b) Waltraud Sass geb. Reith, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 4. 7. 1997 **Amtsgericht**

4491

5 K 24/96: Die im Grundbuch von Tann-Wendershausen, Band 22, Blatt 68, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wendershausen, Flur 2, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 17, Größe 1,82 Ar, Wert: 90 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wendershausen, Flur 2, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 6,04 Ar, Wert: 5 000,— DM,

zusammen: 95 000,— DM, sollen am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bei obigem Grundbesitz vermerkte Geldbeträge stellen den nach § 74 a ZVG festgesetzten Wert dar.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Flemming. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4492

K 65/95: Das im Grundbuch von Völzberg, Band 9, Blatt 283, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Völzberg, Flur 5, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, Am Erlenborn 4, Größe 7,57 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Völzberg, Flur 5, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Am Erlenborn, Landwirtschaftsfläche, Am Erlenborn, Größe 0,49 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Bender in Grebenhain. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 13/1 auf 300 000,— DM,
Flurstück 15 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

4493

K 61/95: Das im Grundbuch von Neuses, Band 79, Blatt 2186, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 13, Flurstück 17/10, Gebäude- und Freifläche, Kettelerstraße 2, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claudia Diez in Freigericht. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
555 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4494

K 101 und 127/96: Die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 29, Blatt 803, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 6, Größe 3,92 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 70/3, Landwirtschaftsfläche, Mittelstraße 6, Größe 8,46 Ar,

sollen am Montag, dem 1. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1996 bzw. 13. 12. 1996 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Clemens Marx in Brachtal, Andrea Marx (früher: Günther) in Brachtal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 69/1 auf 235 000,— DM,
Flurstück 70/3 auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4495

K 17/97: Das im Grundbuch von Roßbach, Band 28, Blatt 606, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roßbach, Flur 17, Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 24, Größe 45,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Beckmann in Biebergemünd. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 7. 1997 **Amtsgericht**

4505

6 K 44/96: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 85, Blatt 2610, eingetragene Grundeigentum, 359/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Niedernhausen, Flur 10, Flurstück 328/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Platter Straße 27 a und b, Größe 39,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Haus A Nr. III/3 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2598 bis 2633) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 14. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter und Doris Koch, Eppstein-Niedersjochbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 4. 7. 1997

Amtsgericht

eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 2., 22. 3. und 4. 5. 1990

(Eigentumswohnung in einem Gebäude mit 150 Appartementwohnungen), sollen am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 12. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ruppert, Joachim,
b) Ruppert, Silvia, geb. Heublein, beide Coburg, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

4508

640 K 153/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 618, Blatt 16285, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 10/30, Gebäude- und Freifläche, Eisenschmiede 84, Größe 4,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 20, K 20 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 11. 1988;

— Eigentumswohnung, gelegen im 4. OG, soll am Freitag, dem 26. September 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 28. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schneider, Peter, Hamburg.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 79 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

4509

640 K 48/96: Das im Grundbuch von Hertingshausen, Band 18, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 51/7, Gebäude- und Freifläche, Haldenäcker Straße 18, Größe 8,86 Ar,

— bebaut mit zweigeschossigem Zweifamilienwohnhaus mit Anbau und Garagengebäude —,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Jeske,
b) Inge Jeske geb. Ormann, beide in Bauatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

4510

640 K 291/95: Die im Grundbuch von Kassel, Band 366, Blatt 9184, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur 36, Flurstück 65/1, Lieg.B. 4571, Gebäude- und Freifläche, Quellhofstraße 67, Größe 13,48 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur 36, Flurstück 65/11, Gebäude- und Freifläche, Quellhofstraße 67, Größe 15,90 Ar,

— überbaute Gewerbegrundstücke mit verschiedenen Werkstatt-, Büro-, Fabrikations- und Betriebsgebäuden, Baujahr 1938 bis 1965 —,

sollen am Montag, dem 13. Oktober 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hertel & Reuss Werk für Optik und Feinmechanik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: Grundstück lfd. Nr. 4: 550 578,63 DM, Grundstück lfd. Nr. 5: 649 421,37 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

4511

640 K 157/96: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 95, Blatt 2727, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 8,99/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Oberzwehrener Straße, Größe 28,05 Ar,

Flur 2, Flurstück 219/43, Landwirtschaftsfläche, An der Rasenallee, Größe 19,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2721—2818, 2951—2960, 3024—3051, 3088, 3089);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 11. 2. 1991/26. 2. 1991, 5. 5. 1992, 21. 3./17. 11. 1994 und 23. 8. 1994,

— Eigentumswohnung in größerer Wohnanlage, Wohnfläche 26,84 qm, Baujahr 1992 —,

soll am Montag, dem 27. Oktober 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harms, Meike, Hamburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
61 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 7. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

4512

640 K 144/96: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 618, Blatt 16284, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 1, Flurstück 10/30, Gebäude- und Freifläche, Eisenschmiede 84, Größe 4,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 19, K 19 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. 11. 1988;

— Eigentumswohnung, gelegen im 4. Obergeschoß —;

soll am Donnerstag, dem 25. September 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 28. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schneider, Peter, Hamburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 4. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

4513

9 K 56/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 39, Blatt 1357,

lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 11/71, Hof- und Gebäudefläche, Hauburgsteinweg 15, Größe 4,97 Ar,

(EFH mit Schwimmbad, ausgeb. KG + DG, Garage, 264,76 qm Wfl.),

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Erna Schilling.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 8. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

4514

7 K 3/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 248, Blatt 10077,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 771, Hof- und Gebäudefläche, Hainer Chaussee 9, Größe 9,86 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 2. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Naciy Uzel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 14. 7. 1997

Amtsgericht

4515

7 K 5/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 66, Blatt 2921,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 15/6, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 30 a, Größe 9,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Opel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 14. 7. 1997

Amtsgericht

4516

K 31/96: Das im Grundbuch von Hutzdorf, Band 7, Blatt 284, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hutzdorf,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 16/12, Hof- und Gebäudefläche, Grotersbachweg 20, Größe 11,35 Ar, — Wohnhaus —,

Wert: 434 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Balzer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

4517

K 1/97: Die im Grundbuch von Hopfmansfeld, Band 11, Blatt 353, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hopfmansfeld,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 109, Hof- und Gebäudefläche, Am Hag 5, Größe 3,10 Ar (Wohnhaus),

Wert: 257 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 110, Hof- und Gebäudefläche, Am Hag 5, Größe 5,90 Ar (Garagen),

Wert: 26 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Otto Bellinger,

b) Toni Marie Bellinger geb. Winterholler, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 7. 1997 **Amtsgericht**

4518

7 K 53/95: Die Hälfte des im Grundbuch von Niederweimar, Band 42, Blatt 1317, eingetragenen Grundeigentums,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederweimar, Flur 5, Flurstück 39/5, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 17, Größe 8,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Wagner, Eisenstraße 13, 35041 Marburg, jetzt Ohmtalstraße 35, 35091 Cölbe, zum halben Anteil des gesamten Grundstücks.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

51 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 2. 7. 1997 **Amtsgericht, Abt. 7**

4519

7 K 33/96: Das im Grundbuch von Cappel, Band 89, Blatt 2856, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cappel, Flur 12, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Drosselstraße, Größe 7,58 Ar,

davon 364/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Terrasse und einem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 20. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marie Christine Listner, Amselstraße 5, 35043 Marburg.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 3. 7. 1997 **Amtsgericht, Abt. 7**

4520

K 7/96: Das im Grundbuch von Weiten-Gesäß, Band 13, Blatt 386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 2/37, Hof- und Gebäudefläche, Momarter Weg 52, Größe 11,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Knell, 64331 Weiterstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 6. 1997 **Amtsgericht**

4521

K 89/94: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 98, Blatt 3527, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 265/4, Hof- und Gebäudefläche, Kellereibergstraße 3, Größe 9,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. September 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Hermann Ammerbach, Michelstadt.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 6. 1997 **Amtsgericht**

4522

K 100/96: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 82, Blatt 3069, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 83/5, Hof- und Gebäudefläche, Hieronymusstraße 23, Größe 5,01 Ar,

— Wohnhaus mit Anbau und Doppelgarage —,

soll am Montag, dem 29. September 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Deitrich-Thimm, Susanne, 85253 Eisenhofen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 6. 1997 **Amtsgericht**

4523

K 49/96: Das im Grundbuch von Bullau, Band 13, Blatt 386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 89/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fortunastraße 16, Größe 12,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Weissgärber, Hans,
b) Weissgärber, Christine, geb. Zöbbelin, dessen Ehefrau, beide in 64711 Erbach/Bullau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 16. 6. 1997 **Amtsgericht**

4524

K 10/97: Das im Grundbuch von Hummetroth, Band 9, Blatt 358, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 81/1, Gebäude- und Freifläche, Zur Hasselburg 11, Größe 5,94 Ar,

soll am Montag, dem 6. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung wiederversteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Holger Leonhard Bender, Höchst,
Erstherin Ingrid Esther Decher, Breunberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 12. 6. 1997 **Amtsgericht**

4525

K 23/96: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Breitenbrunn, Band 18, Blatt 624, eingetragene Grundstück, 140/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Breitenbrunn, Flur 10, Nr. 172/1, Gebäude- und Freifläche, Im Bangert 9, Größe 7,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplans, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6;

(Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Bad; etwa 51 qm Wohnfläche); es besteht eine Veräußerungsbeschränkung;

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Borowska, 64750 Lützelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 1. 7. 1997 **Amtsgericht**

4526

K 108/96: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Breitenbrunn, Band 18, Blatt 621, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 180/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 10, Nr. 172/1, Gebäude- und Freifläche, Im Bangert 9, Größe 7,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplans, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

(Wohnung im 1. Obergeschoß links, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, sep. WC, Abstellraum und Balkon, etwa 78 qm Wohnfläche); es besteht eine Veräußerungsbeschränkung;

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Borowska, 64750 Lützelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 1. 7. 1997 **Amtsgericht**

4527

K 11/97: Das im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 44, Blatt 1563, eingetragene Grundstück, 289/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 2, Nr. 570, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 27, Größe 8,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, bezeichnet mit Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 1564—1566); der Kfz-Abstellplatz Nr. 1 ist im Wege der Sondernutzungsregelung dieser Wohnungseigentumsseinheit zugeordnet;

die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Wohnküche, Bad und Loggia; 101 qm Wohnfläche; es besteht eine Veräußerungsbeschränkung;

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Petra Braun geb. Thünken, 64823 Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 1. 7. 1997 **Amtsgericht**

4528

7 K 16/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 302, Blatt 10305, eingetragene 106/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Grundstück 383/6, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 146 bezeichneten Wohnung,

am Dienstag, dem 16. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Hans Bozyk.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 4 1/2-Zimmerwohnung, ca. 103 qm Wohnfläche, im 14. OG, Südlage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 7. 1997 **Amtsgericht**

4529

7 K 40/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 433, Blatt 12853, eingetragene 987/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/10, LB 7032, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 4, Größe 30,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2065 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

13.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schwarz, Am Vogelsang 4, 61276 Weilrod.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 23. 6. 1997

Amtsgericht

4538

3 K 31/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aßlar, Band 106, Blatt 3552,

Flur 17, Flurstück 183/61, Gebäude- und Freifläche, Bechlinger Straße 2, Größe 4,46 Ar,

— Wohnhaus mit Scheune und Lagergebäude —, soll am Mittwoch, dem 17. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Göbel, Aßlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

189 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 6. 1997

Amtsgericht

4539

3 K 69/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandobersdorf, Band 65, Blatt 2176,

lfd. Nr. 1: 153,775/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandobersdorf, Flur 5, Flurstück 225/1, Freifläche, Finkenweg 18, Größe 6,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum und einem Kfz-Abstellplatz, alles im Teilungsplan mit Nr. I und A und in oranger Farbe gekennzeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2176 bis Blatt 2181);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs bedarf der Zustimmung des Verwalters; ebenfalls die Veräußerung; hierbei sind Ausnahmen vorgesehen;

zum Verwalter ist auf die Dauer von 3 Jahren Wolfgang Auriga, Am Roßberg 29, 35619 Braunfeld-Bonbaden, bestellt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsregelung auf die Bewilligung vom 3. 2. 1993 und 2. 12. 1993 Bezug genommen;

eingetragen am 1. 2. 1994;

soll am Montag, dem 13. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Strieder, Diez.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 1. 7. 1997

Amtsgericht

4540

61 K 110/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 689, Blatt 34964, eingetragene Grundeigentum, 3 030/100 000 Miteigentumsanteil an

Flur 16, Flurstück 777/154, Hof- und Gebäudefläche, Dreiweidenstraße 8, Größe 6,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.4 und Kellerraum Nr. 5.4,

soll am Donnerstag, dem 25. September 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alexander und Irene Schröder, Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Laut Gutachten 1-Zimmer-Wohnung, ca. 27 qm im 5. Obergeschoß nebst Kellerraum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 7. 1997

Amtsgericht

4541

61 K 53/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 649, Blatt 33761, eingetragene Grundeigentum, 86/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden,

Flur 16, Flurstück 1393/133, Hof- und Gebäudefläche, Gneisenaustraße 3, Größe 2,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 (laut Gutachten 3 ZW, ca. 71 qm, Baujahr ca. 1908, Sanierungen seit 1985),

soll am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Axel Herrgen, Hofheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 10. 7. 1997

Amtsgericht

4542

61 K 76/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 465, Blatt 12013, eingetragene Grundeigentum,

Flur 53, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Rheingaustraße 146—148, Größe 7,61 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Raimund Treitz, Saarbrücken-Dudweiler.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 220 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: Hotel gegenüber des Rheinufers in der Nähe des Biebricher Schlosses, bestehend aus 2 Hauptgebäuden mit Anbauten und 1 separates Hofgebäude (Wohnung über 2 Etagen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 10. 7. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 1997 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Bad Homburg v. d. Höhe, Gebiet „Am Kurpark“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 16. Juli 1997 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froschhausen, Gebiet „Das Backesfeld“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für das o. g. Verfahren gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 1997 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbin-

dung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froschhausen, Gebiet „Das Backesfeld“

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach,

Gebiet A: „Östlich der B 3“

Gebiet B: „Am großen Graben“

Gebiet C: „Westlich von Bayerseich“

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit

vom 5. August 1997 bis 4. September 1997

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 16. Juli 1997

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Engelthaler Straße 34, Münzenberger Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 108 m² Holzfenster, RAL-Gütesicherung

Ausführungsfristen: Beginn: 42. KW 1997, Ende: 43. KW 1997

Eröffnungstermin: 21. August 1997, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 17. Oktober 1997

Ausschreibungsnummer: 373

Sicherheitsleistungen: —

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. August 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrech-

nungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 373, mit dem Vermerk „Holzfenster — Münzenberger Schule (65.C12.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Galetzka, Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 15, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 9. Juli 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Tischlerarbeiten 18355,
Lieferung und Einbau von WC-Trennwänden,

1. Fridtjof-Nansen-Schule, Dürkheimer Straße 47

2. Kasino-Schule, Kasinostraße 4

3. Käthe-Kollwitz-Schule, Westhöchster Straße 103

4. Konrad-Hänisch-Schule, Lauterbacher Straße 2

5. Schule am Sommerhofpark, Gutleutstraße 301, Gebäude „B“

6. Zentgrafenschule, Wilhelmshöher Straße 124

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

1. 1 Stück Trennwandanlage

2. 4 Stück Trennwandanlagen

3. 2 Stück Trennwandanlagen

4. 2 Stück Trennwandanlagen

5. 4 Stück Trennwandanlagen

6. 6 Stück Trennwandanlagen

Ausführungsfristen:	1. Einbau 46. KW 1997 2. Einbau 20. KW 1997 3. Einbau 46. KW 1997 4. Einbau 46. KW 1997 5. Einbau 10. KW 1997 6. Einbau 7. KW 1998
----------------------------	---

Eröffnungstermin: 9. September 1997, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 9. Dezember 1997

Ausschreibungsnummer: 395

Sicherheitsleistungen: —

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 25. August 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.A, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 395, mit dem Vermerk „6 Schulen in Frankfurt, Tischlerarbeiten, 18355 (65.C13.A)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C13.A, Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 12.

Frankfurt am Main, 11. Juli 1997

Der Magistrat

Auftraggeber:	STADT RODGAU, Stadtwerke Rodgau
Baumaßnahme:	Grundhafte Erneuerung der Mozartstraße im Stadtteil Weiskirchen Straßenbauarbeiten/Kanalerneuerung/Erneuerung der Wasserleitung

Leistungsumfang: Die Stadt Rodgau und die Stadtwerke Rodgau schreiben die grundhafte Erneuerung der Straße sowie die Erneuerung der Kanal- und Wasserleitungen aus.

Los 1 Straßenbauarbeiten

850 m² Bit. Decke aufbrechen
840 m² Platten aufnehmen
765 m³ Erdbewegung
1100 m² Asphaltbeton einbauen
550 m² Verbundsteinpflaster

Los 2 Erneuerung Kanal

90 lfd. m DN 300 Stz
110 lfd. m DN 600 Bn
22 lfd. m DN 900 Bn
80 lfd. m DN 150 Stz
— Hausanschlüsse
5 Schachtbauwerke

1080 m³ Erdaushub
1200 m² Verbau

Los 3 Erneuerung Wasserleitung

245 lfd. m DN 100 GGG
— Hauptleitung
130 lfd. m DN 1,5" PE hart
— Hausanschluß
250 m³ Rohrgraben
18 Hausanschlüsse

Auskünfte: Los 1:
Ingenieurbüro Wild, Hofheimer Weg 19, 63110 Rodgau, Tel.: 0 61 06/7 41 96

Los 2 und 3:
Ingenieurbüro Gruhl, Am Seewald 10, 63322 Rödermark, Tel.: 0 60 74/6 24 36

Die Planunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vergabeunterlagen: können ab dem 21. Juli 1997 bei der Stadt Rodgau, Tiefbauabteilung, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, unter Nachweis der Einzahlung von 30,— DM auf das Konto Nr. 400 bei der Vereinigten Volksbank EG, Rodgau, BLZ: 508 644 21, angefordert werden. Die Ausschreibungsgebühr wird in keinem Falle zurückerstattet.

Ausführungszeit: September 1997 bis Dezember 1997.
Los 2 und 3 werden parallel ausgeführt.

Submission: Die Angebotseröffnung findet am 7. August 1997, um 14.00 Uhr, im Rathaus, Saal 3, statt.

Allgemein: Eine getrennte Losvergabe ist nicht möglich. Die Arbeiten werden als Gesamtleistung an einen Unternehmer vergeben.

Eignungsnachweis: Es werden nur Fachfirmen zugelassen, die im Besitz einer DVGW-Bescheinigung nach AB-GW 301, Gruppe W3ge, sind oder entsprechende Referenzen über ihre Qualifikation mit langjähriger Erfahrung nachweisen können.

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist der Regierungspräsident Darmstadt, Postfach 11 12 53, Darmstadt, zuständig.

Rodgau, 15. Juli 1997

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Ehringshausen (Lahn-Dill-Kreis)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen BürgermeisterIn/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde umfaßt neun Ortsteile und hat zur Zeit 9 317 Einwohner.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 11 Sitze, FWG 7 Sitze, NPD 7 Sitze, CDU 6 Sitze.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Hiernit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefördert.

Die Wahl findet am 12. Oktober 1997, eine evtl. Stichwahl am 2. November 1997, statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. April 1998; sie beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisverordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 8. September 1997, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen, Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 8. September 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 17. Juli 1997 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Ehringshausen, 18. Juli 1997

Der Gemeindevorstand
gez. Fiegler, Gemeindevorstand

Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
für die Abteilung „Bau und Erhaltung“
einen/eine

Diplom-Ingenieur/in (TH/TU)

in Teilzeit (50%) im Fachbereich

„Straßenbaustoffe und Bauweisen“

Die Tätigkeit umfaßt insbesondere:

- Umsetzung der für den Straßenbau erarbeiteten technischen Regelwerke; Beratung der Ämter bei der Anwendung, Erfahrungssammlung, Fortentwicklung der Regelwerke
- Wiederverwendung von Baustoffen: Anforderungen, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit
- Vorbereitung, Betreuung und Auswertung von Versuchs- und Erprobungsstrecken
- Beratung der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen beim Einsatz neuer Bauverfahren und Bauweisen
- Kontrolle der Qualitätssicherung bzw. Güteüberwachung im Straßenbau
- Einführung neuer Prüfverfahren und -methoden (z. B. im Erdbau)
- Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Straßenbautechnik

Erwartet werden von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (TH/TU) des Bauingenieurwesens sowie vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Straßenbaus.

Sie sollten selbständig und richtungsweisend innovativ/kreativ arbeiten und in der Lage sein, neue und erfolgversprechende Entwicklungen zu erkennen und umzusetzen. Der/die Stellenbewerber/in hat bei der Bewertung und Beurteilung von Straßenbaustoffen und -bauweisen straßenbautechnische, ökonomische und ökologische Aspekte zielorientiert kritisch abzuwägen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a BAT.

Diese Stelle ist als Erziehungsurlaubsvertretung befristet bis 3. Mai 1999. Eine Weiterbeschäftigung über diesen Termin hinaus wird angestrebt.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist bemüht, den Anteil der Frauen an den Beschäftigten generell zu erhöhen.

Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und evtl. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Hessische Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Bitte senden Sie nur Kopien, da es aus Kostengründen nicht möglich ist, Ihre Unterlagen zurückzusenden.

Im Kreis Offenbach

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Landrätin/ hauptamtlichen Landrates

im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit öffentlich ausgeschrieben und gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Der Kreis Offenbach besteht aus 13 Städten und Gemeinden mit derzeit ca. 330 000 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 1996).

Die Landrätin/der Landrat wird am 12. Oktober 1997 von den Bürgerinnen/Bürgern des Kreises Offenbach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 2. November 1997 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 7 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 1. März 1998.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Danach können die Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am Montag, dem 8. September 1997, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden bei der Kreiswahlleiterin für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main, Zimmer 927/925, einzureichen.

Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 8. September 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 26. Juni 1997 in dem Bekanntmachungsorgan des Kreises Offenbach (Offenbach-Post) öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Offenbach am Main, 9. Juli 1997

Der Kreiswahlausschuß für die Direktwahl
der Landrätin/des Landrates des Kreises Offenbach
gez. Niebuhr-Huthmacher, Kreiswahlleiterin

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- Interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Das Regierungspräsidium Kassel

beabsichtigt, ab 1. Oktober 1998

Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter (gehobener Dienst)

in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei Einstellung das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (Sonderregelung für Soldaten auf Zeit mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeitverpflichtung, Schwerbehinderte und Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben).

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife).

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, zu der nur Bewerberinnen und Bewerber mit über dem Durchschnitt liegenden schulischen Leistungen zugelassen werden können. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bei dem

Regierungspräsidium Kassel,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel,
entgegengenommen.

Bewerbungsschluß für das Einstellungsjahr 1998 ist der 30. September 1997.

Die unmittelbare Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreich beendeter Ausbildung wird voraussichtlich nicht möglich sein.

Nähere Auskünfte zu Bewerbung und Einstellung können unter der Tel.-Nr. 05 61/1 06-12 16 eingeholt werden.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist eine Stelle für eine

Fachkraft für Arbeitssicherheit

für den Dienstort **Wiesbaden** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet ist nach Vergütungsgruppe V c BAT bewertet.

Gesucht wird eine Chemotechnikerin/ein Chemotechniker bzw. eine chemotechnische Assistentin/ein chemotechnischer Assistent. Der/die Bewerber/in müssen die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde nach dem Arbeitssicherheitsgesetz besitzen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit entsprechenden Tätigkeitsnachweisen und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Beamtin/Beamten

des gehobenen Dienstes, die/der für Aufgaben des Prüfungsbereichs für Angelegenheiten der Allgemeinen Finanzverwaltung und des Kommunalen Finanzausgleichs beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel eingesetzt werden soll.

Zu ihren/seinen Aufgaben wird insbesondere gehören:

Prüfung der Allgemeinen Bewilligungen, des Allgemeinen Landesvermögens, des Länderfinanzausgleichs, der übrigen Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Finanzverwaltung sowie des Kommunalen Finanzausgleichs.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen besteht die Möglichkeit der Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesG.

In Betracht kommen Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit sehr guten theoretischen und praktischen Kenntnissen im Haushaltsrecht des Landes Hessen. Eine mehrjährige entsprechende Berufserfahrung ist Voraussetzung. Kenntnisse im kommunalen Rechnungs- und Zuwendungswesen sowie im Bereich der EDV (Word, Excel etc.) wären vorteilhaft. Die Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen, Interesse an wechselnden Aufgabenstellungen, Gewandtheit in Wort und Schrift und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team setzen wir voraus.

Der Hessische Rechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen. Bewerberinnen sind ihm daher willkommen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (wie tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, dienstlichem und privatem Telefonanschlöß sowie letzter dienstlicher Beurteilung/letztem Dienstzeugnis) bis zum 1. September 1997 zu richten an den

Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,
Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.

Vertraulichkeit wird zugesichert.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Postter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagehaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordendstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 30 vom 28. Juli 1997 beträgt 100 Seiten.